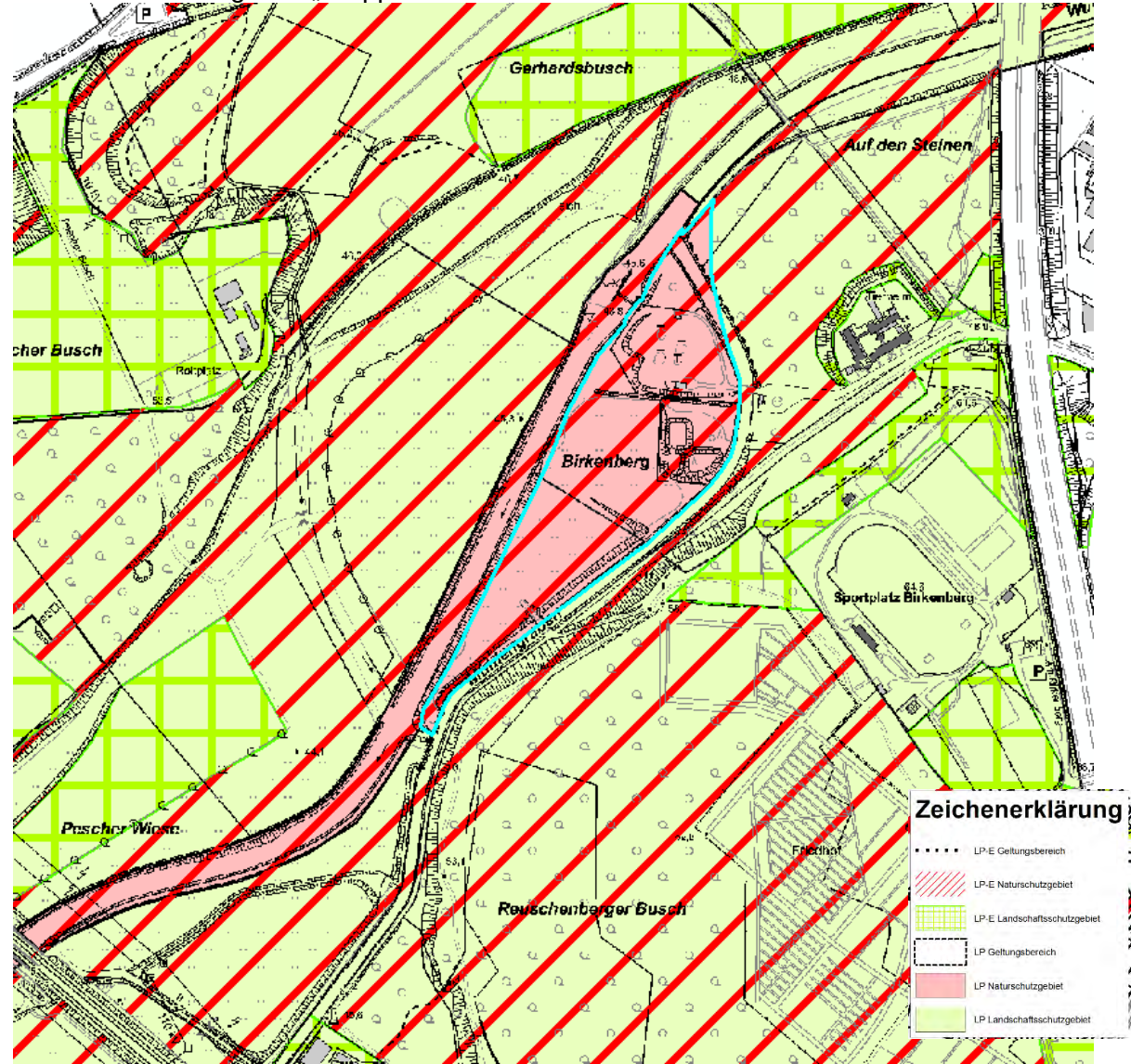
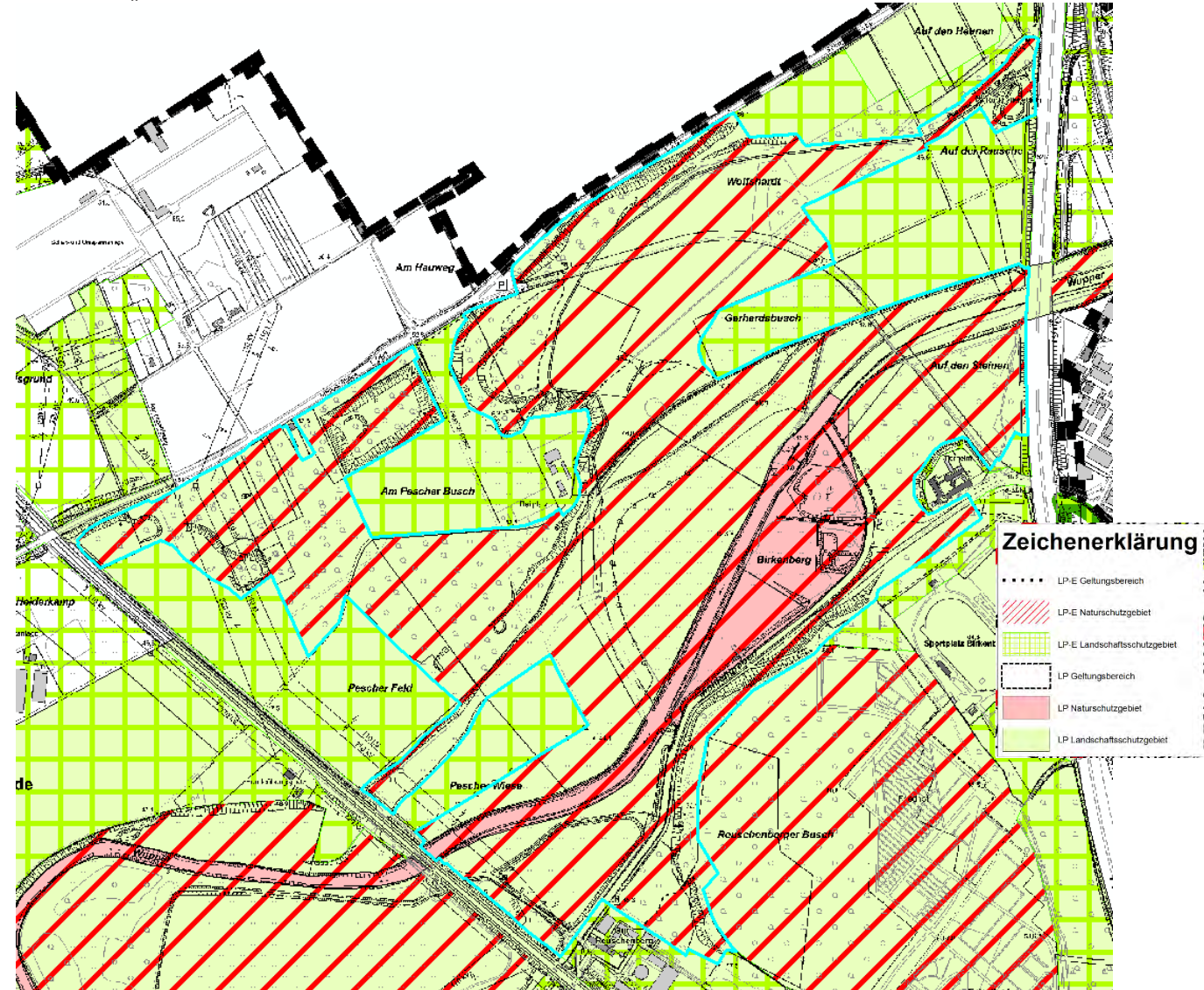


2.1-11 Naturschutzgebiet „Wupperinsel“



2.1-6 NSG „Pescher Busch“



Cd	2.1-11 Naturschutzgebiet „Wupperinsel“	nördlich des Gutes Reuschenberg, zwischen Mühlengraben und Wupper	Bd, Be, Cd, Ce	2.1-6 NSG „Pescher Busch“	
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 5,3 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 Buchst. a und c LG NW, insbesondere zur Herstellung von Lebensstätten für Wat- und Wasservögel.			Flächengröße: 87,82 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Wald-Grünlandkomplex mit dem Verlauf der Wupper und ihren Altarmen.	Dieses Gebiet liegt im Auen- und Überschwemmungsbereich der Wupper und wird von einer mosaikartigen Landschaft aus Waldinseln, Grünland, Ackerflächen und dem Flusslauf mit begleitender Aue geprägt. Die Wälder zeichnen sich teilweise durch Altholzbestände mit Eichen, sel-

					ten Buchen aus. Auch Nadelmischwälder sind darin enthalten, diese werden z. B. gerne von Habichten als Brutgebiete angenommen. Neben zahlreichen Höhlenbrütern wie Spechten, Hohltauben und Meisen bieten die Waldbiotope auch Eulenarten und Greifen wertvolle Lebensräume. Für Fledermäuse sind hier gute Jagdhabitats und Balzquartiere von hoher Bedeutung. Das Gebiet stellt ein Relikt alter Kulturlandschaft im Raum Leverkusen dar. Als Landschaftsform und Relikt sind auch die Auenböschungen der Wupper bemerkenswert, nebst einigen abgeschnittenen Altarmen mit Schwarzerlenwald. Eine wassergefüllte, durchströmte „Flutrinne“ der Wupper verläuft durch das als Wiese, Weide oder Acker genutzte Grünland. Dieser Biotopkomplex ist von hoher Bedeutung für laichende Amphibien und als Rastplatz für Zugvögel. Mehrere Teiche und Tümpel im Gebiet sind zusätzlich als Laichgewässer für Amphibien von Bedeutung. Teilweise handelt es sich bei den Gewässern um Relikte abgetrennter Altarme der Wupper, teils um Abgrabungen, teils um angelegte Tümpel. Die unzugängliche Insel zwischen Wupper und Mühlengraben wird zu einem Drittel von dem Betriebsgelände der städtischen Abwasserentsorgung mit unterirdischen Klärbecken und durch Dämme getrennten kleinen verlandeten Teichen eingenommen. Der übrige Teil ist geprägt durch eine alte Hybrid-Pappelbaumreihe, Feldgehölze sowie artenarmes Grünland mit lokaler Bedeutung für Wiesenvögel. Eine kleine, ehemalige Kiesgrube (Am Pescher Busch) ist trockengefallen und bewaldet. Durch den Rückstau am Reuschenberger Wehr wird Wasser durch den Damm gedrückt und tritt in einem nur einseitig angebundenen Altarm inmitten einer feuchten Grünlandfläche zutage. Hier hat sich eine Unterwasservegetation und kurzlebige Schlammvegetation entwickelt. Wenige kleine Tümpel liegen am Nordostrand des Gebietes. Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4907-0018 - Wupperrau zwischen Pescher Busch und Mündung bei Rheindorf erfasst. Beeinträchtigungen:
--	--	--	--	--	---

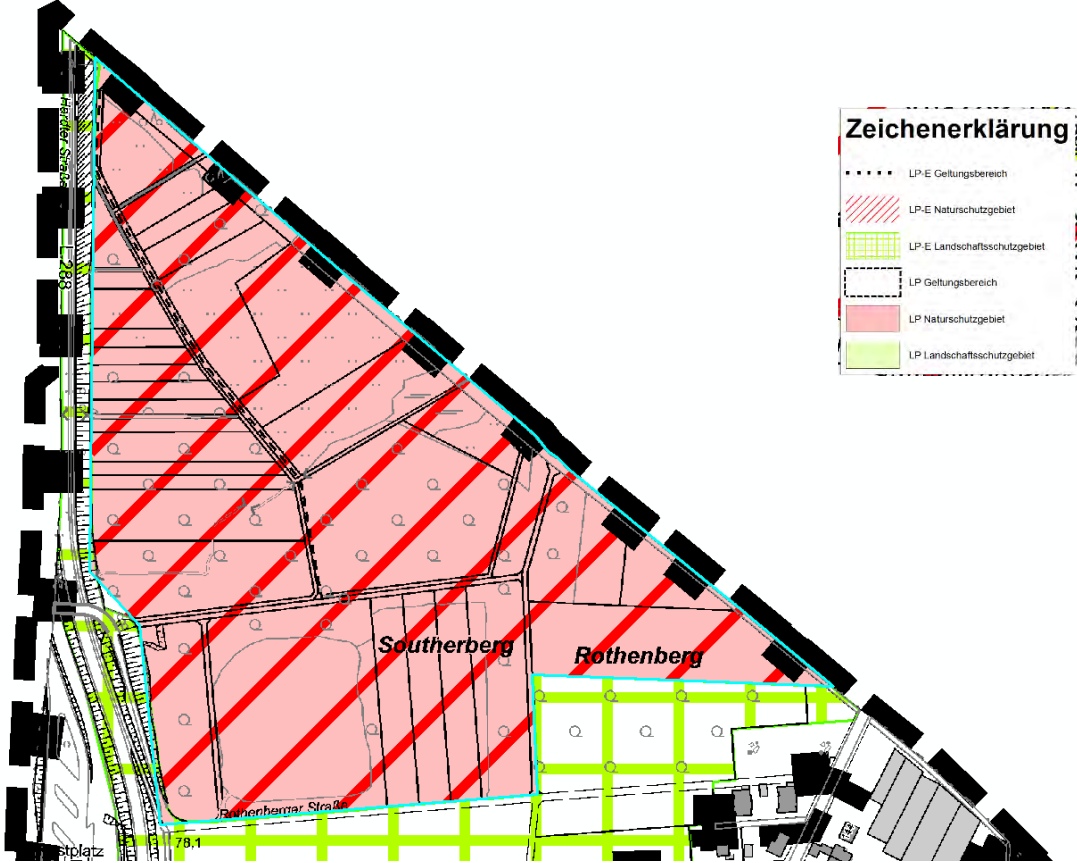
					- Austrocknung eines kleinen Schwarzerlenwaldes - Austrocknung einer kleinen, ehemaligen Kiesgrube - Schwermetallbelastung von Böden im Überschwemmungsbereich der Wupper (Wupperinsel) - Neobiota - Nutzungsdruck - Eutrophierung
				Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
				wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),	Ein Teil des Flusslaufs Wupper ist als FFH-Gebiet DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ ausgewiesen.
				als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte wandernde Arten wie z. B. - Groppe (<i>Cottus gobio</i>), - Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>), - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>),	
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: - alte Laubwälder, - naturnahe Fließgewässer und ihre Auen,	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - abgebundene Altarme der Fließgewässer, - Fließgewässer mit Unterwasservegetation,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:	

				- Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), (Durchzug) - Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), (Durchzug) - Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), (Durchzug) - Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), - Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), - Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), - Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), - Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), - Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), - Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), - Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), - Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), - Kuckuck (<i>Cuculus canoris</i>), - Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), - Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), - Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), - Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), - Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>), - Bergmolch (<i>Triturus alpestris</i>), - Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>),	
				zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4907-108 „Wuppermündung“.
				zur Erhaltung und Entwicklung der mosaikartigen alten Kulturlandschaft aus Waldinseln, Grünland, Ackerflächen und Aue, Kopfweiden und Hecken,	
				zur Wiederherstellung von Lebensräumen für Wat- und Wasservögel,	
				zur Erhaltung und Entwicklung der Wupper als naturnahes, linear und lateral durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit schottergeprägten bzw. steinigen bis kiesigen Sohlsubstraten, Unterwasservegetation und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,	

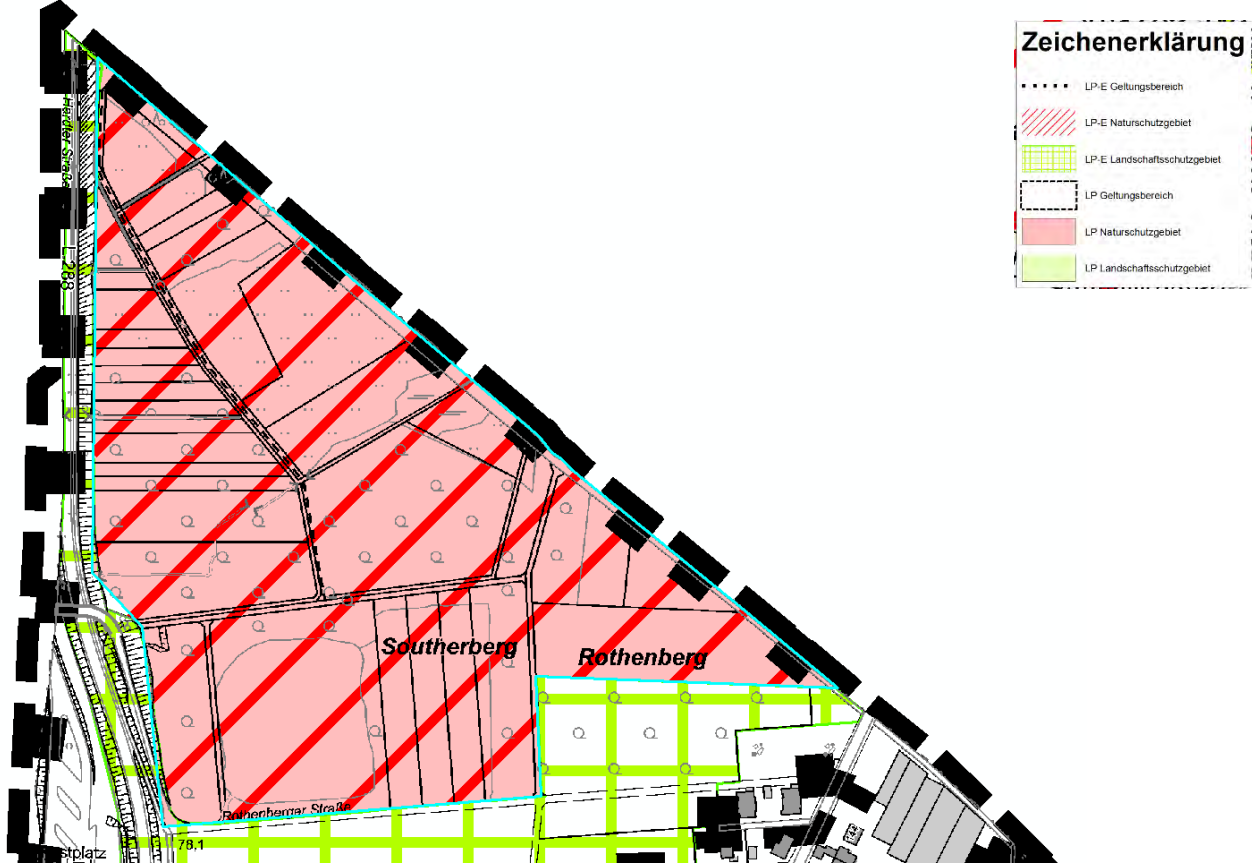
				zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten,	Der Flusslauf der Wupper und die angrenzenden Auenbereiche liegen im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.
				wegen der thermischen Ausgleichfunktion der Auen- und Waldflächen,	
				Zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden im Bereich der Flussauen,	Die Böden der Wupperrau sind größtenteils durch kontaminierte Flusssedimente belastet.
				wegen seiner Bedeutung als kulturhistorisches Relikt der alten Kulturlandschaft im Raum Leverkusen (z. B. Ackerterrassen oder Flutrinnen).	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen <u>Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen</u> , welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
				Ausnahmen können zugelassen werden für: Laufveranstaltungen auf den befestigten Wegen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und wild lebenden Tieren ausgeschlossen sind und keine Versorgungsstationen im NSG errichtet werden.	
				Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Verbote:	
				Verbot des Angelns innerhalb eines Eisvogelbrutstandortes im Umkreis von 25 m nach allen Seiten vom 01. März bis 15. August.	Beim Eisvogel handelt es sich um eine in der Balz und in der Brutphase besonders störungsempfindliche Vogelart. Der Schutzkorridor soll verhindern, dass der Eisvogel seinen Brutstandort aufgibt. Die Fischereiberechtigten müssen sich jährlich bei der UNB über die derzeit bekannten Standorte informieren.
				Die Ausübung der Wattfischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 30. April.	Das Verbot dient dem Schutz des Eisvogels, der insbesondere im Winter zur Reduzierung seines Energiebedarfs auf weitgehende Störungsfreiheit angewiesen ist. Der Zeitraum des Verbotes bezieht sich auf die gesetzliche Salmoniden Schonzeit.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:			Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
	- die Anlage eines Feuchtgebietes Für dieses Gebiet ist ein Biotopmanagementplan durch die Naturschutzverbände Leverkusens in Zusammenarbeit mit der ULB (Untere Landschaftsbehörde) und in Abstimmung mit der LÖLF (Landesanstalt für Ökologie Landschaftsentwicklung Forstplanung) zu erstellen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-19		Erhaltung und extensive Pflege des unzugänglichen Gehölz-Grünland-Komplexes auf der Wupperinsel zwischen Wupper und Mühlengraben.	Insbesondere ist die Unzugänglichkeit zu bewahren, stehendes Totholz der alten Pappelbaumreihe sollte erhalten werden. Extensive Grünlandnutzung durch Beweidung und durch 1 – 2x jährliche Mahd.
				Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden

				Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-6 festgesetzt.
--	--	--	--	---	--

2.1-12_Naturschutzgebiet „Southerberg“



2.1-9 NSG „Southerberg“



ABd	2.1-12 Naturschutzgebiet „Southerberg“	im Norden des Stadtgebietes, Dreiecksfläche zwischen der A 3 und der Bahnlinie Opladen-Hilden Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt-Nr.: 1, Grundlagenkarte II a	Ae, Af	2.1-9 NSG „Southerberg“	
				Flächengröße: 14,94 ha Schutzgegenstand: Feuchtbiotop-Komplex umgeben von mittelalten Birken-Eichen-Hainbuchen-Mischwaldresten mit einzelnen Altbäumen.	Anzahl der Teilflächen: 1 Dreiecksfläche zwischen der BAB 3 und der Bahnlinie Opladen-Hilden im Norden des Stadtgebietes. Das Gebiet mit feuchten bis nassen Bodenverhältnissen wird von der Autobahn im Westen und einer Gleisanlage im Nordosten begrenzt. Das Feuchtgebiet im nördlichen Bereich liegt in einer Talmulde. Frischer Eichen-Mischwald am Hang sowie ein Erlenbruchwaldrest und Grauweidengebüsch im Zentrum wechseln hier mit feuchten bis nassen, teilweise brachliegenden Mähwiesen und Schilfröhrichten in den Drainagegräben vor allem entlang der Bahntrasse ab. Die mittelalten Birken-Eichen-Hainbuchen-Mischwaldreste mit einzelnen Altbäumen umschließen den schmalen Erlenbruchwald in einer nassen Senke. Einige kolkartige Vertiefungen sind bei regenreicher Witterung mit Wasser gefüllt. Eine im Süden anschließende Grünlandfläche auf einem nach Norden exponierten Hang gehört mit zum Gebiet.

					Sie wird von einer mehrreihigen durchgewachsenen Hecke eingerahmt. Die anschließenden Flächen wurden mit Hainbuche, Bergahorn und anderen standortheimischen Arten aufgeforstet. Die Fläche hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4907-0038 - NSG Southerberg erfasst. Beeinträchtigungen: - Austrocknung - Entwässerungsgräben - Negative Entwicklungstendenz durch Sukzession - Eutrophierung - Eintrag von Nährstoffen - Ausbreitung von invasiven Neobiota
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 16 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a und c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung dieses, aus feuchten Laubwäldern, staunassen Wiesen, Gebüsch, Hochstauden und Schilfröhricht vielfältig strukturierten Landschaftsraumes mit gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.			Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere - feuchte Laubwälder, - staunasse bis feuchte (Mäh-) Wiesen, - Gebüsche (Grauweidengebüsch),	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Röhricht, - Nass- und Feuchtgrünland,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:	

				- Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), - Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), - Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), - Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), - Kurzflügelige Schwertschrecke (<i>Gonoccephalus dorsalis</i>), - Orchideen (<i>Dactylorhiza maculata</i>, <i>Listera ovata</i>),	
				zur Erhaltung und Förderung dieses aus feuchten Laubwäldern, staunassen Wiesen, Gebüsch, Hochstauden und Schilfröhricht vielfältig strukturierten Landschaftsraumes mit gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,	
				zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Das Gebiet ist deckungsgleich mit der Biotopverbundfläche VB-K-4907-105 „Nassgrünland-Feuchtwald-Komplex“.
				zum Schutz eines für den Landschaftsraum Leerkusen bemerkenswert strukturreichen Gebietes mit bedeutender Biotopverbundfunktion,	
				zur Erhaltung der anstehenden, schutzwürdigen Grundwasserböden aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials,	
				wegen der teilweise besonders fruchtbaren Böden,	
				wegen der hohen bis sehr hohen thermischen Ausgleichsfunktion.	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:			Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen <u>Festsetzungen</u> , <u>Entwicklungs-</u> , <u>Pflege-</u> und <u>Erschließungsmaßnahmen</u> sowie <u>Zweckbestimmungen für Brachflächen</u> , welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
	- die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft Unberührt bleiben die Verkehrssicherungsmaßnahmen durch evtl. nötige Entfernung von Einzelbäumen.	Dieses Verbot bezieht sich auf Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden.			
	- Kahlschläge zu betreiben				
	Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzen vorzunehmen				
	- jegliche Düngung und Kalkung des Gebietes	Das Verbot bezieht sich auf Flächen im städtischen Eigentum.			
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:			Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
	- die horst- und -saumweise Nutzung der Baumarten bis zu doppelter Baumlänge	festgesetzt unter der Ziffer 4.5-1		Sukzessive Wiedervernässung des Kernbereiches,	Schließen der Entwässerungsgräben.

				Entwicklung des Rothenberger Bachs,	Verbesserung der linearen und lateralen Durchgängigkeit durch Entrohrung und Aufweitung.
				Keine Düngung,	
				Extensive Grünlandbewirtschaftung,	1-2x jährlich Mahd, Mahdgutaufnahme (Nutzung im Betrieb).
				Pflege der durchgewachsenen, mehrreihigen Hecke.	Pflegeschnitte (Abschnittsweise auf-den-Stock-setzen).
	- einen Entwicklungs- und Pflegeplan zu erstellen	festgesetzt unter der Ziffer 4.8-1		Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-9 festgesetzt.

2.1-13 NATURSCHUTZGEBIET "DHÜNN"
2.1-13 NATURSCHUTZGEBIET "DHÜNN"



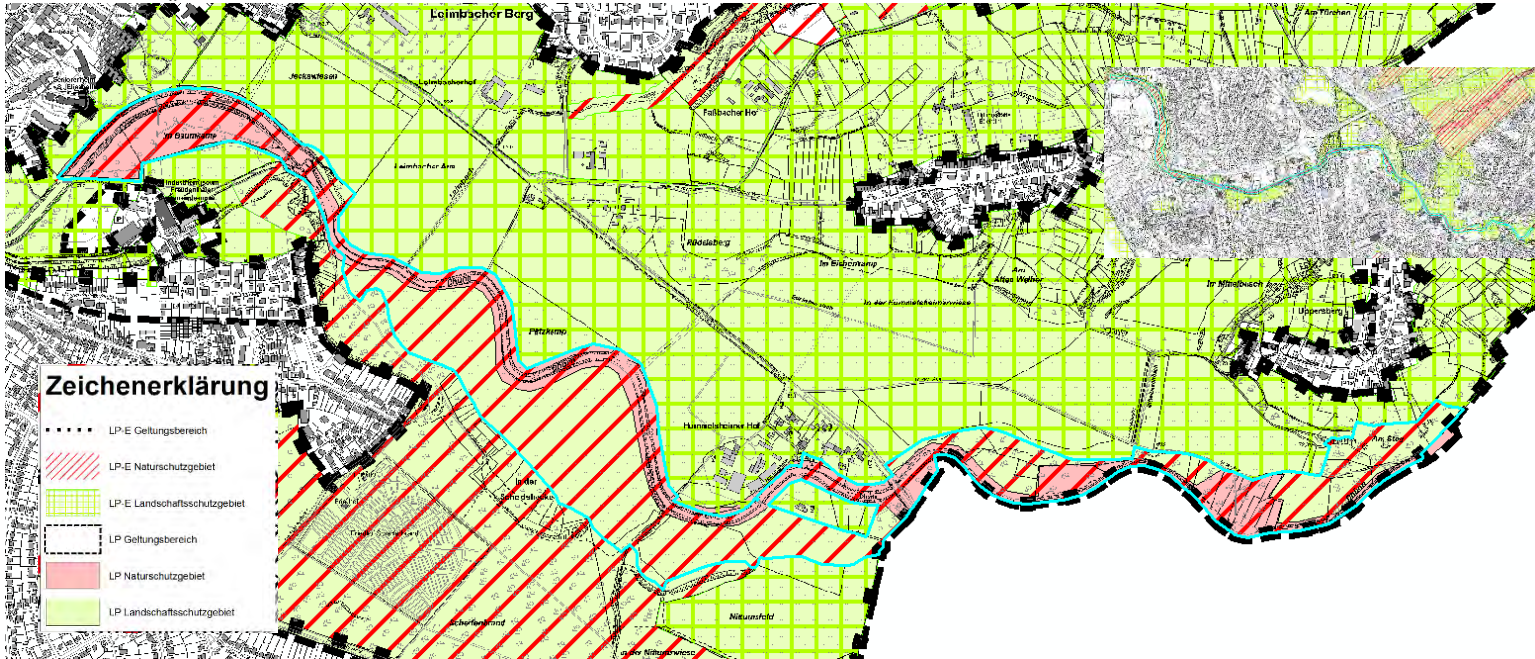
2.1-20 NSG „Dhünn städtischer Raum“ / 2.1-17 NSG „Dhünn ländlicher Raum“
2.1-20 NSG „Dhünn städtischer Raum“



2.1-13 NATURSCHUTZGEBIET "DHÜNN"



2.1-17 NSG „Dhünn ländlicher Raum“



Ddef, Efgh	2.1-13 NATURSCHUTZGEBIET "DHÜNN"		Cd, Ce, Dd, De, Df, Dg, Dh	2.1-20 NSG „DHÜNN STÄDTISCHER RAUM“	
	Flächengröße: 32,1 ha	Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen.		Flächengröße: 34,60 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Dhünnabschnitt in einem sonst dicht besiedelten Raum mit begleitendem Grünland und naturna- her Gehölzvegetation.	

	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG insbesondere			Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Dhünnabschnitt ab der Kläranlage Bürrig bis Freudenthaler Sensenhammer. Die Dhünn wird zunächst von Grünland und Ufergehölzen begleitet und verläuft im etwa 2 km langen Unterlauf bis zur Mündung in die Wupper weitgehend naturnah. Zwischen der BAB 3 und Olof-Palme-Straße ist die Dhünn weitgehend begradigt und wird von Promenaden im siedlungsnahen Bereich begleitet. Hier ist lediglich ein lückiger Ufergehölzsaum vorhanden. Im Bereich der Kläranlage Bürrig wurden 2003 umfangreiche Renaturierungsarbeiten durchgeführt. Trotz der weitgehenden Uferbefestigung weist die Dhünn vor allem in den oberen Abschnitten östlich der BAB 59 noch viele naturnahe Habitatstrukturen auf und bietet sowohl bedrohten Fischarten als auch Vögeln wertvolle Lebensräume. Dieser Bereich ist auch als FFH-Gebiet festgesetzt. Die Dhünn und ihre Aue sind von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund und sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope - BK-LEV-00007 – NSG Dhünn - BK-LEV-00011 – Dhünntal zwischen Küppersteg und Mündung bei Bürrig erfasst. Beeinträchtigungen: - Rückgang der Unterwasservegetation - Eutrophierung des Gewässers - Eintrag von Nährstoffen - Ausbreitung von invasiven Neobiota
	- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000);	Das Naturschutzgebiet erstreckt sich auf zwei Teilabschnitte des folgenden Natura 2000-Gebietes (FFH-Gebiet): - DE-4908-301 Dhünn und Eifgenbachtal. Der Flächenanteil innerhalb des Plangebietes liegt bei 11,2 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes und umfasst einen 3,8 km langen Abschnitt der Dhünn bei Hummelsheim und Freudental sowie einen 4,5 km langen Abschnitt vom Klinikum bis nördlich des Stadtzentrums Leverkusen. Der erste Abschnitt weist einengewundenen Verlauf auf und wird von einem meist dichten Ufergehölzsaum begleitet. Bei Hummelsheim sind kleinflächig ein Erlen-Auenwald und ein Hainsimsen-Buchenwald erhalten. Ein weiterer Buchenwaldrest		wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),	Die Dhünn städtischer Raum ist Teil des FFH-Gebietes DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“.

		bei Freudental hat sich aus einer ehemaligen Parkanlage entwickelt. Der zweite Abschnitt der Dhünn wird zunächst ebenfalls von Ufergehölzen begleitet, während er westlich der Autobahn weitgehend begradigt von Promenaden begleitet im Siedlungsbereich verläuft. Hier ist lediglich ein lückiger Ufergehölzsaum vorhanden. Westlich (außerhalb des Änderungsgebietes) sind umfangreiche Renaturierungsarbeiten im Gange (2003). Trotz der weitgehenden Uferbefestigung weist die Dhünn vor allem in den oberen Abschnitten östlich der Autobahn noch viele naturnahe Habitatstrukturen auf und bietet sowohl bedrohten Fischarten als auch Vögeln wertvolle Lebensräume. Sie stellt darüber hinaus ein wichtiges Element im Biotopverbund dar. Eine starke Beeinträchtigung für die Fischfauna stellt das Wehr bei Freudental und die hier zeitweise starke Wasserentnahme dar. Diese Beeinträchtigung ist nur im vollständigen Einklang von FFH-Schutz, Naturschutz und den Belangen des Denkmalschutzes des historischen Siedlungsensembles „Freudenthal“ zu lösen.			
	- zur Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG: - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0), prioritärer Lebensraum, - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), - Hainsimsen-Buchenwald (9110),			zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Die Dhünn im städtischen Raum ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-105 „Mittleres Dhüntal“.
	- zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG: - Groppe (<i>Cottus gobio</i>) - Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) - Lachs (<i>Salmo salar</i>)			als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte wandernde Arten wie - Groppe (<i>Cottus gobio</i>), - Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>), - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), - Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>),	
	- zur Erhaltung und Entwicklung der Dhünn als naturnahes, linear durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen			zur Erhaltung und Entwicklung der Dhünn als naturnahes, linear und lateral durchgängiges, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit schottergeprägten bzw. steinigen bis kiesigen	

	Sohlsubstraten und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,			Sohlsubstraten und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,	
				zur Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume sowie gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: Fließgewässer mit Unterwasservegetation,	
	- zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,			zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, gehölzreicher Gewässerränder,	Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.
	- zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.			zum Schutz des Gewässers vor stofflichen Einträgen,	
	sowie des weiteren				
	- zum Schutz und zur Entwicklung der Wirbellosenfauna sowie der gewässertypischen Fischfauna mit einer funktionierenden Reproduktion als Nahrungsbasis für den Eisvogel und für die Wasseramsel.			zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), - Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>), - Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), - Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), - Biber (<i>Castor fiber</i>), und darüber hinaus folgende Artengruppen: - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
				zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten,	Der Flusslauf der Dhünn und die angrenzenden Auenbereiche liegen im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.
				zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden im Bereich der Flussauen,	
				zum Erhalt und zur Entwicklung der Dhünnaue als Luftleitbahn zur Verbesserung des Stadtklimas,	
				zum Erhalt und zur Entwicklung der Dhünn als attraktives Landschaftselement für die naturverträgliche, geleitete Naturerholung im besiedelten Raum.	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 25 und die zusätzlichen gebietsspezifischen Verbote.			Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen <u>Festsetzungen</u> , <u>Entwicklungs-</u> , <u>Pflege-</u> und <u>Erschließungsmaßnahmen</u> sowie <u>Zweckbestimmungen</u>	

				für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
	Zusätzliche gebietsspezifische Verbote:	Diese Verbote gelten nur für das im Änderungsbereich gelegene Naturschutzgebiet.		Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Verbote:	
	1. Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 6)	
	2. Veranstaltungen jeder Art ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 51)	
	3. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 51)	
	4. Wasserfahrzeuge aller Art ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu betreiben,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 51)	
	5. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 51)	
	6. Fischzuchtanlagen zu verankern, zu installieren oder zu ändern,				
	7. Die Fließgewässer mit gebietsfremden Fischen zu besetzen und Fütterungen im Gewässer vorzunehmen,			Fütterung und Anlockung von Fischen sowie Besatz der Fließgewässer mit Fischen, die nicht der Leitlinie entsprechen.	Vgl. „Leitlinie zum Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen - Bestandsbewertung, Besatz, Erfolgskontrolle (2003)“ vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Besatz mit Fischen erfolgt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln. Das Verbot dient dem Schutz des Eisvogels, der insbesondere im Winter zur Reduzierung seines Energiebedarfs auf weitgehende Störungsfreiheit angewiesen ist. Der Zeitraum des Verbotes bezieht sich auf die gesetzliche Salmoniden-Schonzeit einschließlich der gesetzlichen Schonzeit der Äsche.
	8. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 12)	
	9. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 18)	
	10. Biozide, Pflanzenbehandlungsmittel- und Düngemittel, Gülle, Klärschlamm und sonstige chemische oder nährstoffanreichernde Stoffe auszubringen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 11 und 18)	

	11. Ansitzeinrichtungen in sensiblen Bereichen (z.B. FFH-Lebensraumtypen, § 62-Biotope) ohne Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten und zu erneuern,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 35)	
	12. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirsungen in der aktuellen Fassung der Fütterungsverordnung in ökologisch sensiblen Bereichen (z.B. FFH-Lebensraumtypen, § 62 LG-Biotope etc.) ohne Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen oder vorzunehmen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 23)	
	13. Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung und Prüfung) durchzuführen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 50)	
	14. Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z.B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen.			Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand von Fischen gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z. B. Räumung, Mähen, Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde.	
	15. Erst- oder Wiederaufforstungen mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften oder mit Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft vorzunehmen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 23)	
	16. Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestände zu beweiden,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 24)	
	17. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 28)	
	18. die Umwandlung von Wald oder über 0,3 ha große Kahlschläge vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 25)	
	19. Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus			(siehe allgemeines Verbot Nr. 29)	

	Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist,				
	20. Erlen-Eschenwälder, Auwälder jeglicher Art, sowie Hainsimsen-Buchenwälder durch Einbringen sonstiger Gehölzarten in eine andere Waldgesellschaft umzuwandeln.			(siehe allgemeines Verbot Nr. 23)	
				Verbot des Angelns innerhalb eines Eisvogelbrutstandortes im Umkreis von 25 m nach allen Seiten vom 01. März bis 15. August.	
				Verbot der Wattfischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 30. April.	Das Verbot dient dem Schutz des Eisvogels, der insbesondere im Winter zur Reduzierung seines Energiebedarfs auf weitgehende Störungsfreiheit angewiesen ist. Der Zeitraum des Verbotes bezieht sich auf die gesetzliche Salmoniden Schonzeit.
	Die Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz bleiben unberührt.				
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:			Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
	1. anzustreben ist die vollständige Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers durch Rückbau von störenden Wasserbauwerken.			Anzustreben ist die vollständige Wiederherstellung der linearen und lateralen Durchgängigkeit des Gewässers durch Rückbau störender Wasserbauwerke.	
				Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.	Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.
	<u>unberührt von den gebietsspezifischen Ver- und Geboten bleiben:</u>			Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-20 festgesetzt.
	1. im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzte bzw. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen,	Das Gebot 1. steht hier im Widerspruch zum Erhaltungsgebot des § 1 (1,3) Denkmalschutzgesetz. Die Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen ist hier zu prüfen, ggf. sind andere Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit zu ergreifen.		(siehe allgemeine Unberührtheitsklausel Nr. 12)	
	2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,			(siehe allgemeine Unberührtheitsklausel Nr. 9)	
	3. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Um-	Hierzu zählt auch die Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen.		(siehe allgemeine Unberührtheitsklausel Nr. 4)	

	fang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht				
	4. die ordnungsgemäße Jagd (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild).			(siehe allgemeine Unberührtheitsklausel Nr. 7)	
	5. Die ordnungsgemäße Fischerei und die Forstwirtschaft			(siehe allgemeine Unberührtheitsklausel Nr. 6 und Nr. 8)	
	6. geschützte Baudenkmäler oder Bodendenkmäler (wie Freudenthaler Hammer)			(siehe allgemeine Unberührtheitsklausel Nr. 16)	
	7. die im Sinne § 1 (3) LG ordnungsgemäße und gemäß § 5 (4) BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechende, rechtmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes. Dies gilt nicht für die Ziffern 1, 6, 8-10 und 15 der gebietsspezifischen Verbote.			(siehe allgemeine Unberührtheitsklausel Nr. 5)	
	Befreiungen nach § 69 LG Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.			(siehe allgemeine Bestimmungen unter Gliederungspunkt 2, BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG))	
	Ordnungswidrigkeiten Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot (Ziff. 2.1-3, 2.1-13) zuwiderhandelt.	Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.		(siehe allgemeine Bestimmungen unter Gliederungspunkt 2, BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG))	

			Dh, Di, Eh, Ei, Ej	2.1-17 NSG „Dhünn ländlicher Raum“	
				Flächengröße: 43,68 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Flusslauf der Dhünn und angrenzende Auenbereiche mit begleitenden Ufergehölzen und Erlen-Eschen-Auwäldern sowie weiteren wertvollen Lebensräumen für zahlreiche Fisch- und Vogelarten. Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Als FFH-Gebiet geschützter Dhünn-Abschnitt ab Freudenthaler Sensenhammer bis Hummelsheim. Hier weist die Dhünn einen gewundenen Verlauf auf und wird von einem meist dichten Ufergehölzsaum begleitet. Bei Hummelsheim sind kleinflächig ein Erlen-Auenwald und ein Hainsimsen-Buchenwald erhalten. Ein weiterer Buchenwaldrest bei Freudental hat sich aus einer ehemaligen Parkanlage entwickelt. Im östlichsten Abschnitt des Dhünnverlaufs stockt an den Hangbereichen zur Dhünnaue ein Waldmeister-Buchenwald. Trotz der weitgehenden Uferbefestigung weist die Dhünn vor allem in den oberen Abschnitten östlich der BAB 3 noch viele naturnahe Habitatstrukturen auf und bietet sowohl bedrohten Fischarten als auch Vögeln wertvolle Lebensräume. Sie stellt darüber hinaus ein Element mit herausragender Bedeutung im Biotopverbund dar. Die Dhünn Ländlicher Raum und ihre Aue ist im Biotopkataster des LANUV mit den schutzwürdigen Biotopen - BK-4908-0025 – NSG Dhünn von Schlebusch bis Uppersberg, - BK-4908-0130 – Dhünnaue östlich Hummelsheim, - BK-4908-0008 – Laubwaldstreifen an Dhünntalhang und Siefen bei Uppersberg erfasst. Beeinträchtigungen: - Negative Entwicklungstendenz durch unerwünschte Sukzession - Eutrophierung des Gewässers - Eintrag von Nährstoffen - Ausbreitung von invasiven Neobiota - Erhöhte Freizeitaktivität - Belastung durch Schwermetalle im Auesediment - Verlust der Unterwasservegetation (FFH-Schutzgrund)

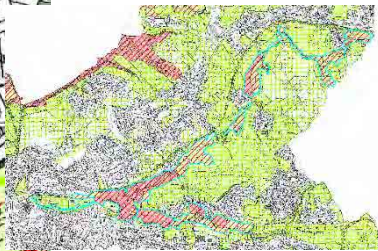
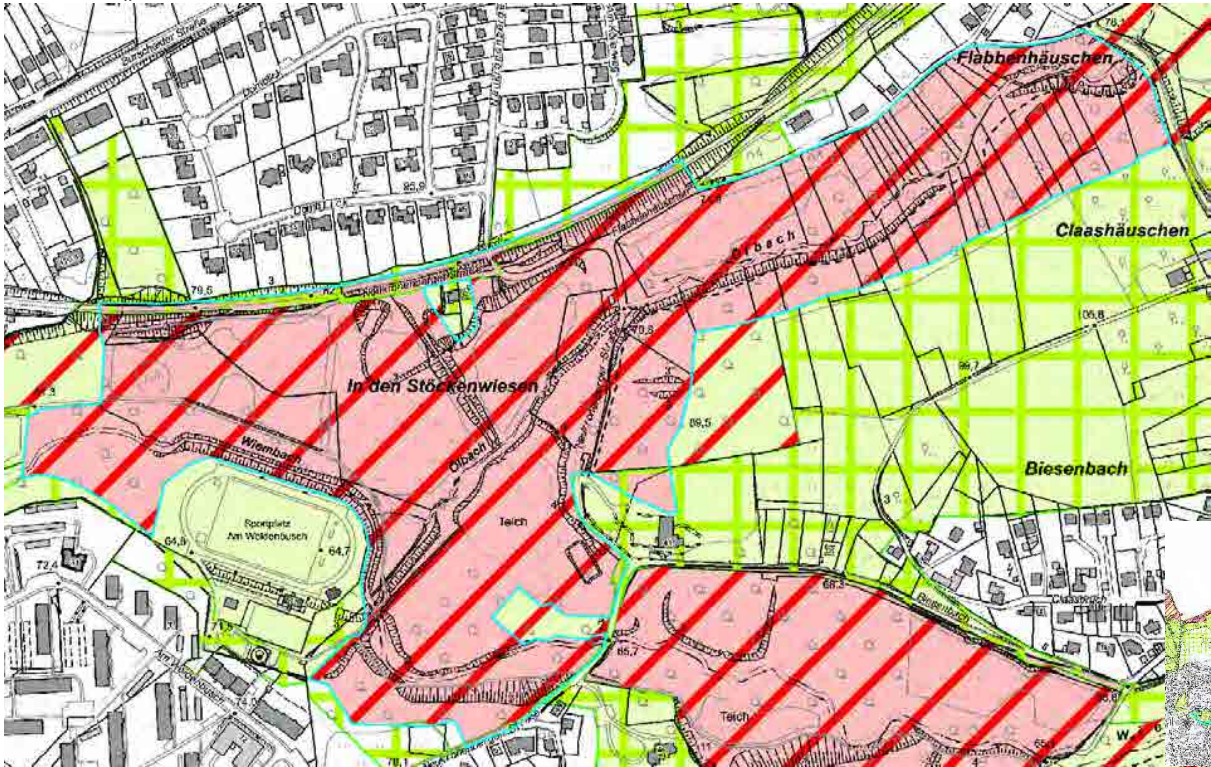
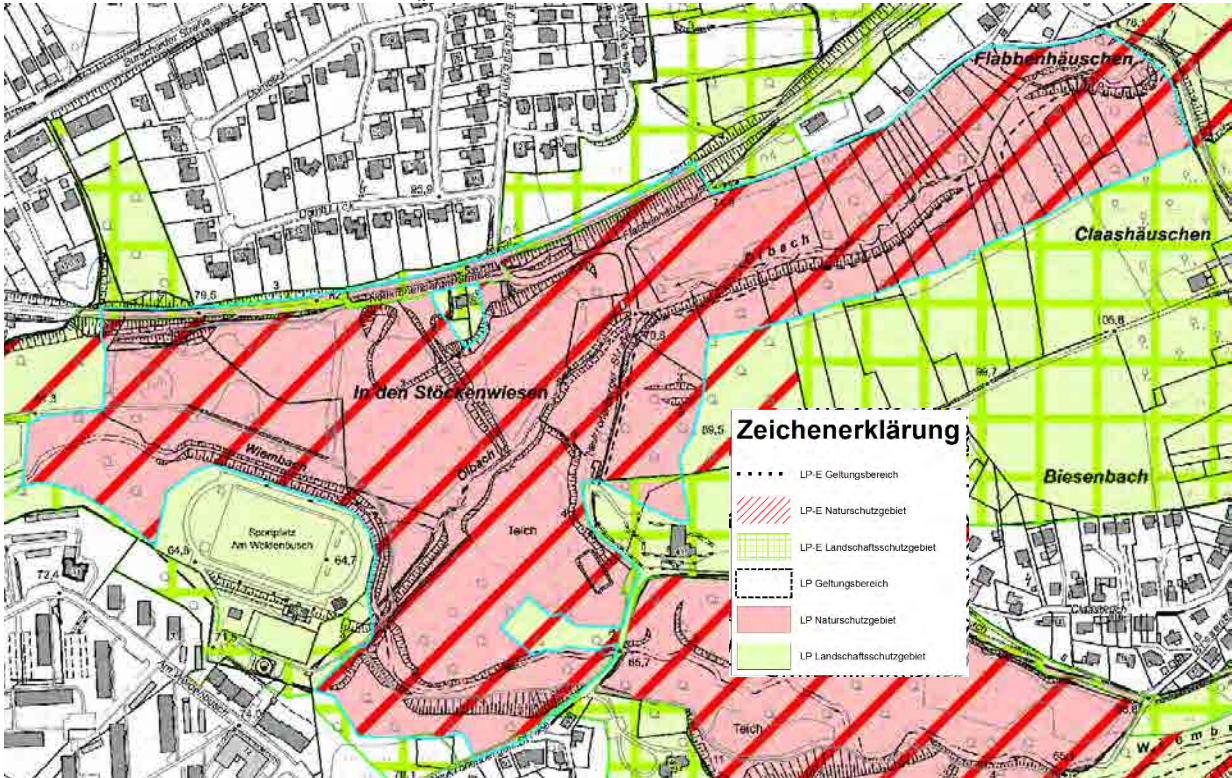
				wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),	Der Flusslauf Dhünn mit angrenzenden Auen ist Teil des FFH-Gebietes DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“.
				als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte wandernde Arten wie - Groppe (<i>Cottus gobio</i>), - Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>), - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), - Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>),	
				zur Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: - Hainsimsen-Buchenwald, - Waldmeister-Buchenwald,	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, - Fließgewässer mit Unterwasservegetation, - Altarm, angebunden,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), - Wasserramsel (<i>Cinclus cinclus</i>), - Biber (<i>Castor fiber</i>), - Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), - Große/ Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/ mystacinus</i>), - Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), - Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), - Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), und darüber hinaus folgende Artengruppen	

				- an Gewässer angepasste Wirbellosen-fauna (Makrozoobenthos),	
				zur Sicherung der Funktion der Dhünn und Dhünnaue als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG,	Die Dhünn ist Teil der Biotopverbundflächen VB-K-4908-105 „Mittleres Dhünntal“.
				zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder mit naturnaher Weichholzaue und begleitenden Erlen- und Eschenwäldern,	Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.
				zur Erhaltung und Entwicklung der Dhünn als naturnahes, linear und lateral durchgängiges, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit schottergeprägten bzw. steinigen bis kiesigen Sohlsubstraten und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,	
				zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten,	Der Flusslauf und die Auenbereiche sind Teil der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.
				zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,	
				zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen,	
				zur Erhaltung einer Flusslandschaft mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion in einem ansonsten dicht besiedelten Raum,	Die Fläche liegt innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes aus dem Bergischem Land sowie innerhalb einer Kaltluft-Leitbahn.
				zur Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen alten Kulturlandschaft im Bereich der Dhünnaue mit Waldinseln, Grünland, Ackerfläche und gliedernden Elementen wie Kopfweiden und Hecken.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen <u>Festsetzungen</u> , <u>Entwicklungs-</u> , <u>Pflege-</u> und <u>Erschließungsmaßnahmen</u> sowie <u>Zweckbestimmungen für Brachflächen</u> , welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
				Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Verbote:	
				Fütterung und Anlockung von Fischen sowie Besatz der Fließgewässer mit Fischen, die nicht der Leitlinie entsprechen.	Vgl. „Leitlinie zum Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen - Bestandsbewertung, Besatz, Erfolgskontrolle (2003)“ vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Besatz mit Fischen erfolgt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln.
				Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z. B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde.	

				Umwandlung von Erlen-Eschenwäldern, Auenwäldern jeglicher Art, sowie Hainsimsen-Buchengewäldern durch aktives Handeln in eine andere Waldgesellschaft.	
				Verbot des Angelns innerhalb eines Eisvogelbrutstandortes im Umkreis von 25 m nach allen Seiten vom 01. März bis 15. August. Die Fischereiberechtigten müssen sich jährlich bei der UNB über die derzeit bekannten Standorte informieren.	
				Verbot der Watfischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 30. April.	Das Verbot dient dem Schutz des Eisvogels, der insbesondere im Winter zur Reduzierung seines Energiebedarfs auf weitgehende Störungsfreiheit angewiesen ist. Der Zeitraum des Verbotes bezieht sich auf die gesetzliche Salmoniden Schonzeit.
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
				Anzustreben ist die vollständige Wiederherstellung der linearen und lateralen Durchgängigkeit des Gewässers durch Rückbau störender Wasserbauwerke und Steifixierungen,	
				Extensivierung der Auennutzung,	
				Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.	Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.
				Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-17 festgesetzt.

2.1-14 NATURSCHUTZGEBIET „Wiembachtal und Ölbachtal“

2.1-12 NSG „Ölbachtal und Wiembachtal“



efCef	2.1-14 NATURSCHUTZGEBIET „Wiembachtal und Ölbachtal“		Ah, Ai, Bg, Bf Bh, Bi	2.1-12 NSG „Ölbachtal und Wiembachtal“	
	Flächengröße: 23,74 ha. Gemarkung: Lützenkirchen Flur 10 und 17, Gemarkung Bergisch Neukirchen Flur 7 sowie Gemarkung Obladen Flur 7.	Das Gebiet besteht aus den Talabschnitten des Öl- und Wiembaches am Zusammenfluss der beiden Bäche und den angrenzenden Talabschnitten.		Flächengröße: 92,45 ha	Anzahl der Teilflächen: 6
				Schutzgegenstand: Weitgehend naturnahe und reich strukturierte Bachabschnitte des Öl- und Wiembaches mit begleitenden Auwäldern, Feucht- und Magergrünland und teilweise alten Buchenwäldern.	Das Gebiet besteht aus Talabschnitten des Öl- und Wiembaches sowie aus Talabschnitten am Zusammenfluss der beiden Bäche. Der Öl- und Wiembach wird im nördlichsten Abschnitt von Erlen-Eschenauwald und daran anschließendem Grünland begleitet. Südlich von Romberg mündet von Süden ein Seitenbachtal ein. Dieser Bereich setzt sich aus Nass- und Feuchtgrünland, einer Obstwiese, Kleingehölzen sowie Buchen-, Hainbuchen- und Eschenwald zusammen und weist auf kleiner Fläche eine hohe Strukturvielfalt auf. Es folgt ein Abschnitt des Öl- und Wiembaches durch die Romberger Wiesen (Grünlandnutzung) mit begleitendem Gehölzsaum. Im weiteren Verlauf in südlicher Richtung zeichnet sich das Bachtal durch alten Hangbuchenwald und naturnaher Aue mit mäandrierendem Bachlauf und begleitenden Erlenauengehölzen aus. Die Grünlandflächen im Bereich der Lemsch- und Stöckenwiesen liegen am Nordhang des

					Bachtales und bilden einen strukturreichen, in seiner Ausdehnung im Stadtgebiet einzigartigen Biotopkomplex aus Obstwiesen und blütenreichen Weiden mit Heckenzügen sowie Sumpf-, Feuchtwiesen, einem Großseggenried und mehreren naturnahen Teichen und Tümpeln. In diesem Bereich kommen mehrere gefährdete Pflanzen- und Tierarten vor. Am Zusammenfluss der beiden Bäche befindet sich das ehemalige Fabrikgelände Pintsch-Öl, das sich nach Aufgabe der Nutzung und Austausch des kontaminierten Bodens zu einem naturnahen, wertvollen Biotopkomplex entwickelt hat. Auf dem Gelände ist ein naturnaher großer Tümpel entstanden, der besonders für Wasservögel große Bedeutung hat. Mehrere gefährdete und seltene Vogelarten brüten in dem Gebiet, nutzen es zur Nahrungssuche oder als Durchzügler. Darüber hinaus besitzt der Bereich mit einem ehemaligen Kleinbunker als Unterschlupf Bedeutung als Fledermauslebensraum. Nach Südosten erstreckt sich das Tal des naturnah mäandrierenden Wiembachs. Dieser wird im Nordwesten zum größten Teil von Erlenbruch begleitet. Südlich an den Wiembach schließt sich ein Schwarzerlenmischwald und ein Buchenmischwald an. Letzterer ist mit starkem Baumholz versehen. Im mittleren Bereich des Bachlaufs befinden sich eine Feuchtwiese, Schilfröhricht und ein Erlenwald. Der Erlenbruch und die Feuchtwiesen sind die besterhaltenen in Leverkusen. Im östlichen Abschnitt wird der Wiembach wiederum von altem Buchenwald bzw. Erlen-Eschen-Ufergehölzen begleitet. Nördlich dieses Bachabschnittes befindet sich Feuchtgrünland sowie ein Kleingewässer umgeben von Weidengehölzen. Das Ölbach- und Wiembachtal haben eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope - BK-4908-021 – Ölbachtal zwischen Grunder Mühle und Quettingen - BK-4908-0018 – NSG Wiembachaue - BK-LEV-00017 – Wiembachtalabschnitt südlich Claasbruch - BK-4908-0064 – Ölbachtal südlich von Romberg erfasst. Beeinträchtigungen:
--	--	--	--	--	---

					- Negative Entwicklungstendenz durch Sukzession - Eutrophierung des Gewässers - Eintrag von Nährstoffen - Ausbreitung von invasiven Neobiota - Freizeitnutzung
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere			Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
	- zur Erhaltung landesweit in ihrem Rückgang begriffenen, für den Naturraum charakteristischen Biotoptypen: • naturnahe, alte Hainsimsen- und Perlgras-Buchenwälder, • Erlensumpfwald, • z.T. alte Obstwiesen, • Feuchtwiesen, Sumpfwiesen, Hochstaudenfluren, Großseggenrieder und Sumpfdotterblumenwiesen, • naturnaher See, naturnahe Tümpel und Teiche • naturnaher Bachabschnitt mit Ufergehölzsaum, • blütenreiche Extensivweiden,	Das Gebiet umfasst naturnahe Bachtalabschnitte des Öl- und Wiembaches. Der östliche Abschnitt des Ölbachtales zeichnet sich durch alten Hangbuchenwald und eine naturnahe Aue mit mäandrierendem Bachlauf und begleitenden Erlenauengehölzen aus. Die Grünlandflächen im Gebiet („Lensch- und Stöckenwiesen“) liegen am Nordhang des Bachtales und bilden einen strukturreichen, in seiner Ausdehnung im Stadtgebiet einzigartigen Biotopkomplex aus Obstwiesen und blütenreichen Weiden mit Heckenzügen, sowie Sumpf-, Feuchtwiesen, einem Großseggenried und mehreren naturnahen Teichen und Tümpeln. In diesem Bereich kommen mehrere gefährdete Pflanzen- und Tierarten vor. Im östlichen Auenbereich stockt ein Erlensumpfwald, der durch den Sportplatzbau in seiner Ausdehnung reduziert wurde. Am Zusammenfluss der beiden Bäche befindet sich das ehemalige Fabrikgelände Pintsch-Öl, das sich nach Aufgabe der Nutzung und Austausch des kontaminierten Bodens zu einem naturnahen, wertvollen Biotopkomplex entwickelt hat. Auf dem Gelände ist ein naturnaher See entstanden, der besonders für Wasservögel große Bedeutung hat. Mehrere gefährdete und seltene Vogelarten brüten in dem Gebiet, nutzen es zur Nahrungssuche oder als Durchzügler. Darüber hinaus besitzt der Bereich mit einem ehemaligen „Kleinbunker“ als Unterschlupf Bedeutung als Fledermauslebensraum. Das Gebiet besitzt zusammen mit der angrenzenden, jungen Ruderalfläche ein hohes Entwicklungspotential und eine hohe Bedeutung als Verbindung zwischen den naturnahen Talabschnitten des Öl- und Wiembaches.		zur Erhaltung und Entwicklung landesweit in ihrem Rückgang begriffener, für den Naturraum charakteristischer Biotoptypen: - naturnahe Bachtäler, - naturnahe alte Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder, - alte Obstwiesen und -weiden, - blütenreiche Extensivweiden (Orchideen), artenreiche Brachen,	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:	
				- Erlensumpfwald bzw. Erlenbruchwald, - Streuobstwiesen und -weiden,	

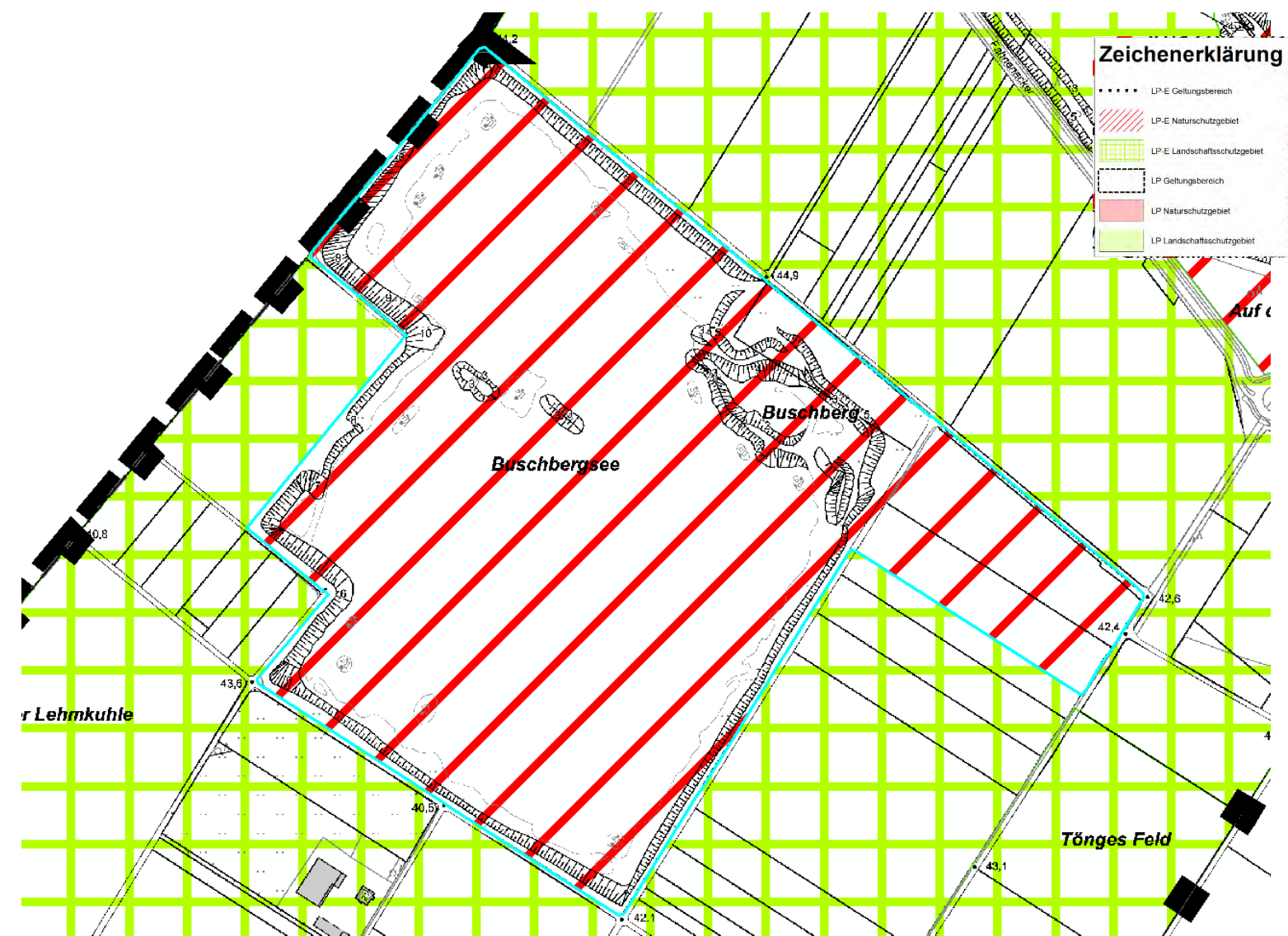
				- Feuchtwiesen, (Quell-) Sumpfwiesen, artenreiche Hochstaudenfluren, Schilfröhrichte, - Großseggenrieder und Sumpfdotterblumenwiesen, - Kleingewässer, - Naturnahe Fließgewässer,	
	- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere (insbesondere Vögel) und deren Lebensgemeinschaften,			zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), - Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>), - Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), - Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), - Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), - Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), (Durchzug) - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), - Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), - Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), - Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), - Braunes/ Graues Langohr (<i>Plecotus</i>) - Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>), und darüber hinaus folgende Artengruppen: - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
	- zum Schutz von randlichen Gehölz- und Brachflächen als Pufferzonen,			zum Schutz randlicher Gehölz- und Brachflächen als Pufferzonen und Nahrungsgebiete für Brutvögel und Fledermäuse,	
	- zur Erhaltung eines aussergewöhnlich struktur- und artenreichen Bachtalabschnittes,			zur Erhaltung eines in weiten Teilen naturnahen, unverbauten Bachtals als wichtiges Biotopverbundelement in einem stark besiedelten Raum, das eine Verbindung zwischen den Naturräumen Bergisches Land und Rheinebene bildet,	
				zur Erhaltung besonderer Bachtalabschnitte wegen ihrer Schönheit und hohen ökologischen Diversität,	

	--	zur Erhaltung des zentralen Bereiches eines ansonsten teilweise als Naturschutzgebiet gesicherten Bachtalsystems,		zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachtäler als Biotopverbundachsen,	
	-	zur Erhaltung eines in weiten Teilen noch naturnahen, unverbauten Bachtals als wichtiges Biotopverbundelement in einem stark besiedelten Raum, das eine Verbindung zwischen den Naturräumen „Bergisches Land“ und „Rheinebene“ bildet,		zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-102 „Ölbach- und Wiembachtal“.
	-	zur weiteren Entwicklung eines ehemaligen Fabrikstandortes am Zusammenfluss der beiden Bäche mit naturnahem See und einer Ruderalfläche zu einem ökologisch hochwertigen Auenbereich.		zur weiteren Entwicklung eines ehemaligen Fabrikstandortes am Zusammenfluss der beiden Bäche mit naturnahem Gewässer und einer Ruderalfläche zu einem ökologisch hochwertigen Auenbereich,	
				als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte wandernde Arten wie - Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>),	
				zur Erhaltung von aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schützenswerten Grundwasserböden,	
				zur Erhaltung naturnaher Bachtäler als Kaltluftzufuhr mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion in einen ansonsten dicht besiedelten Raum,	
				zur Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver und besonders geschützter Sumpf- und Bruchwälder sowie Nass- und Feuchtbiootope,	
				zur Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstreifen als strukturierende Elemente und zum Erosionsschutz im landwirtschaftlich genutzten Raum.	Insbesondere die Böden um Atzlenbach weisen eine hohe Erosionsgefährdung u.a. durch ihre Hanglage auf. Die Anlage von Blüh- und Gehölzstreifen dient dem Erosionsschutz und übernehmen gleichzeitig eine Funktion als verbindende Biotope.
		Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 25 und folgende zusätzliche gebietsspezifische Verbote		Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen <u>Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen</u> , welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
				Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-12 festgesetzt.
		1. Geländesportarten einschließlich		(siehe allgemeines Verbot Nr. 6 und 51)	

	Mountainbiking auszuüben,				
	2. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,	Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde.		(siehe allgemeines Verbot Nr. 51)	
	3. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern,	Als mögliche Gefährdung der Vogelbrut in den unberührten Bereichen wird hier das Modellbootfahren angesehen.		(siehe allgemeines Verbot Nr. 51)	
	4. Wasserfahrzeuge aller Art zu betreiben,	Modellboote		(siehe allgemeines Verbot Nr. 51)	
	5. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 51)	
	6. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 12)	
	7. Mist- oder Komposthaufen anzulegen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 18)	
	8. Düngemittel, Gülle, und sonstige chemische oder nährstoffanreichernde Stoffe auszubringen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 18)	
	9. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen anzulegen oder vorzunehmen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 23)	
	10. die Ausübung der Jagd auf Wasserwild,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 33)	
	11. Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung und Prüfung) durchzuführen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 50)	
	12. Erst- oder Wiederaufforstungen mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften oder mit Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft vorzunehmen,	vgl. auch forstliche Festsetzungen		(siehe allgemeines Verbot Nr. 23)	
	13. Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestände zu beweiden,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 24)	
	14. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 28)	
	15. die Umwandlung von Wald oder über 0,3 ha große Kahlschläge vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken,	vgl. auch forstliche Festsetzungen		(siehe allgemeines Verbot Nr. 25)	
	16. Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 29)	
	17. Bruch- und Auwälder sowie Perlgras- und Hainsimsen-Buchenwälder durch Einbringen sonstiger Gehölzarten in			(siehe allgemeines Verbot Nr. 23)	

	eine andere Waldgesellschaft umzuwandeln.				
	Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.				
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:			Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
	1. Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes,	Festgesetzt unter der Ziffer 5.5-19			
	2. Pflege und ggf. Nachpflanzung der Obstbaumbestände,	Festgesetzt unter der Ziffer 5.5-19, 3.2-25.			
	3. Entnahme von Pappeln und nachfolgende extensive Grünlandnutzung,	Festgesetzt unter der Ziffer 5.8-10.			
	4. Einzäunung des ehemaligen Fabrikgeländes Pintschöl zur ungestörten Entwicklung des Lebensraums insbesondere des Lebensraums insbesondere der Tierwelt.	Festgesetzt unter der Ziffer 5.8-50.			
				Wenn eine Entnahme von Gehölzen im Rahmen der Unberührtheiten zulässig ist, soll diese ausschließlich durch einzelstammweise Entnahme der Laubholzbestände geschehen.	
				Belassung von stehendem und liegendem Totholz.	
				Wiedervernässung durch Wiederherstellung ehemaliger Standort- und Wasserverhältnisse.	Insbesondere sollte die Schließung der Draingräben im Moorbirken-Erlenwaldrest vorgenommen werden.
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u> Laufveranstaltungen auf den befestigten Wegen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und wild lebenden Tieren ausgeschlossen sind und keine Versorgungsstationen im NSG errichtet werden.	
				Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-14 festgesetzt.

2.1-1 NSG „Buschbergsee und angrenzendes Offenland“



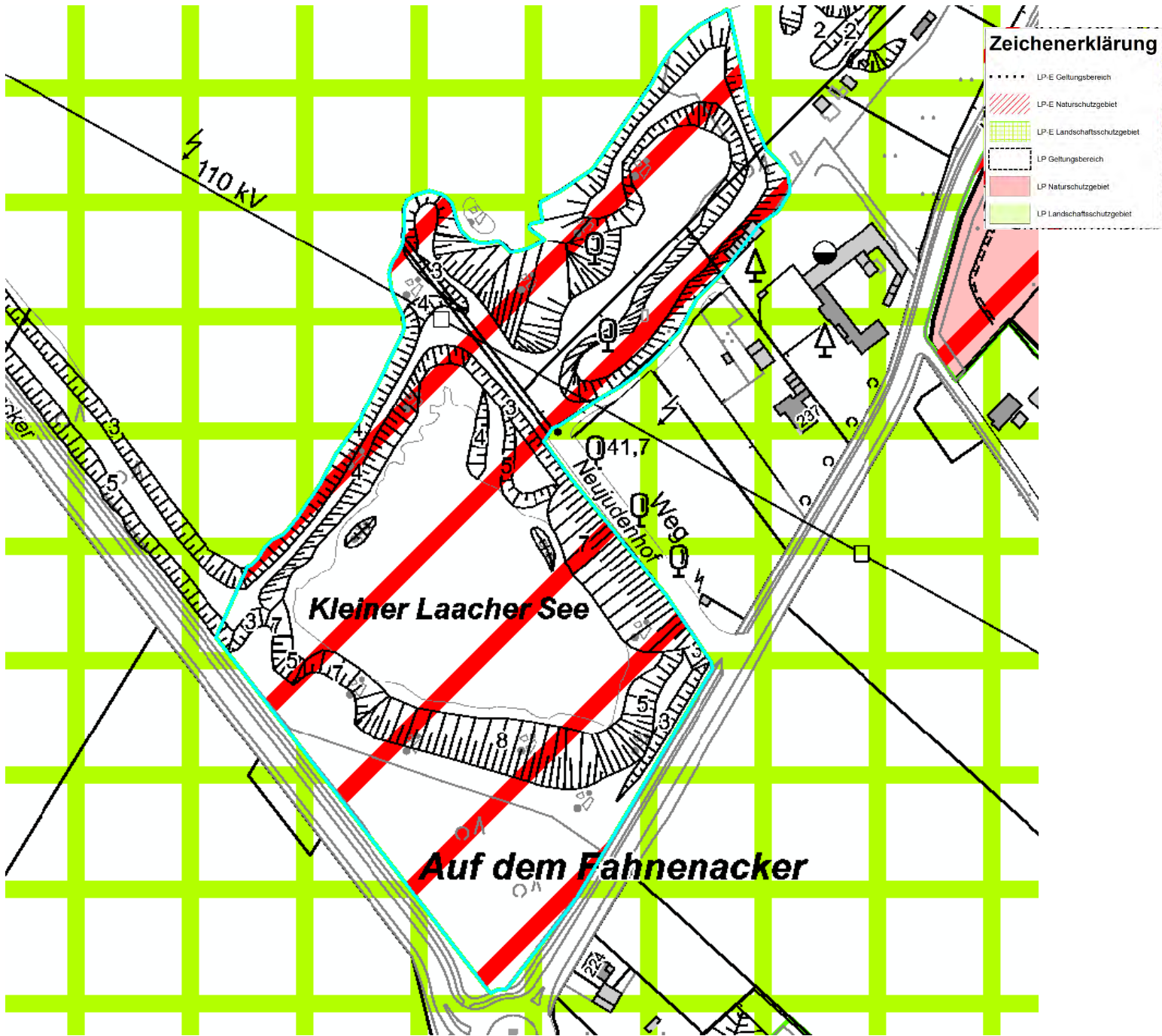
			2.1-1	NSG „BUSCHBERGSEE UND ANGRENZEN- DES OFFENLAND“	
			Ba, Bb	Flächengröße: 30,58 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Artenreicher Biotopkomplex aus Kleingewäs- sern, Kies- und Sandlebensräumen sowie Ru- deralfuren und Gebüsch als Lebensraum für zahlreiche z.T. gefährdete Arten. Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbe- sondere	Die mit einem hochwertigen Biotopkomplex aus- gestattete Kies- und Sandgrube liegt auf der Rheinterrasse inmitten einer von Agrarflächen ge- prägten Landschaft. Am Südufer der Anlage befinden sich mehrere Kleingewässer, teilweise mit Röhricht- und Unter- wasservegetation, welche auch lokal im übrigen Baggersee vorhanden ist. Die Steilböschungen ringsum sind von einem geschlossenen Gehölz- saum mit Überhängern bewachsen. Flache vegetationsarme Sandböschungen prägen den Nordrand des westlichen jungen Abgra-

					bungsbereiches. Des Weiteren sind hier vegetationsarme, z. T. verbuschte bis 10 m hohe Kieswände und Steilböschungen vorhanden. Im Süd-Osten grenzt eine extensiv gepflegte Schwarzbrache an das Abgrabungsgewässer. Der Buschbergsee ist Teil der Abgrabungsgewässer-Komplexe nördlich und östlich Hitdorf mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-LV-00001 - Buschbergersee in Hitdorf erfasst. Beeinträchtigungen: - Negative Entwicklungstendenz durch Sukzession - Eutrophierung des Gewässers - Eintrag von Nährstoffen - Ausbreitung von invasiven Neobiota - Beunruhigung wildlebender Tiere durch unbefugtes Betreten - die grabfähigen Steilwände für die Uferschwalbe nehmen stark ab (Erosion)
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: - Ufersteilwände, - Sandtrockenrasen, - magere Ruderalfluren, - Unterwasservegetation (Armleuchteralge),	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Röhricht,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Flussregenpfeiffer (<i>Charadrius dubius</i>),	

				- Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), - Uferschwalbenkolonie (<i>Riparia riparia</i>), - Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), - Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>), - Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), - Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>),	
				und darüber hinaus folgende Artengruppen: - Stechimmen, - Laufkäfer, - Libellen, - Heuschrecken,	
				zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4907-005 „Abgrabungsgewässer-Komplexe nördlich und östlich von Hitdorf“.
				wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop und Refugiallebensraum klimasensitiver Arten in der intensiv genutzten Agrar- bzw. Erholungslandschaft,	
				wegen seiner hohen Bedeutung als Nahrungs-, Rückzugs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für Brut- und Zugvögel,	
				wegen der lokal hohen Bedeutung aufgrund seiner vielfältigen, mosaikartigen Biotopkomplexe im Umfeld einer intensiv genutzten Landschaft,	
				wegen der temperaturregulierenden Wirkung des Gewässers.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> , , und die <u>Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen</u> , welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
				Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifischen Verbote:	
				Sportangeln; Die notwendige fischereiliche Hege wird auf Anordnung der UNB und UJB im Rahmen des naturschutzfachlichen Monitorings durchgeführt.	Die gebietsspezifischen Verbote dienen dem Schutz von störungsanfälligen Brutvögeln (März bis Juli), winterrastenden Vögeln (Oktober bis März), Vögeln während der Mauserzeit (Juli bis September), Wildbienenbruten (März bis September) sowie von Fischbeständen.
				Die Jagd auf Wasserwild (inkl. Anfütterung) ist ganzjährig verboten. Ausnahmen werden im Einvernehmen mit der UJB und der UNB erteilt. Unberührt hiervon ist die Jagd auf Neozoen, wie z.B. Nilgans und Kanadagans, Nutria und Bisam	Das Verbot zur Anfütterung von Wasserwild dient dem Schutz vor Eutrophierung und Erhaltung des im See nachgewiesenen Armleuchter-Algen-Bestandes.

				außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Wasservögeln.	
				Verboten ist die Veränderung des Grundwasserstandes, auch durch äußere Wirkungen auf das Naturschutzgebiet (im Sinne eines Verschlechterungsverbot der ökologischen Bedingungen für an Gewässer gebundene Tiere und Pflanzen gemäß dem allgemeinen Verbot Nr. 15).	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
				Reduktion der invasiven, problematischen Arten (Nadelkraut, Marmorkarpfen, Sanddorn),	
				Erhaltung von Steilwänden,	
				Erhaltung sandiger, offener, strukturreicher Bodenbereiche,	
				Erhaltung von Kleingewässern,	
				Erhaltung und Ertüchtigung der Umzäunung.	
				Überarbeitung des BMK. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Die Überarbeitung des BMK wird unter Ziffer 5.1-1 festgesetzt.

2.1-2 NSG „Kleiner Laacher See“

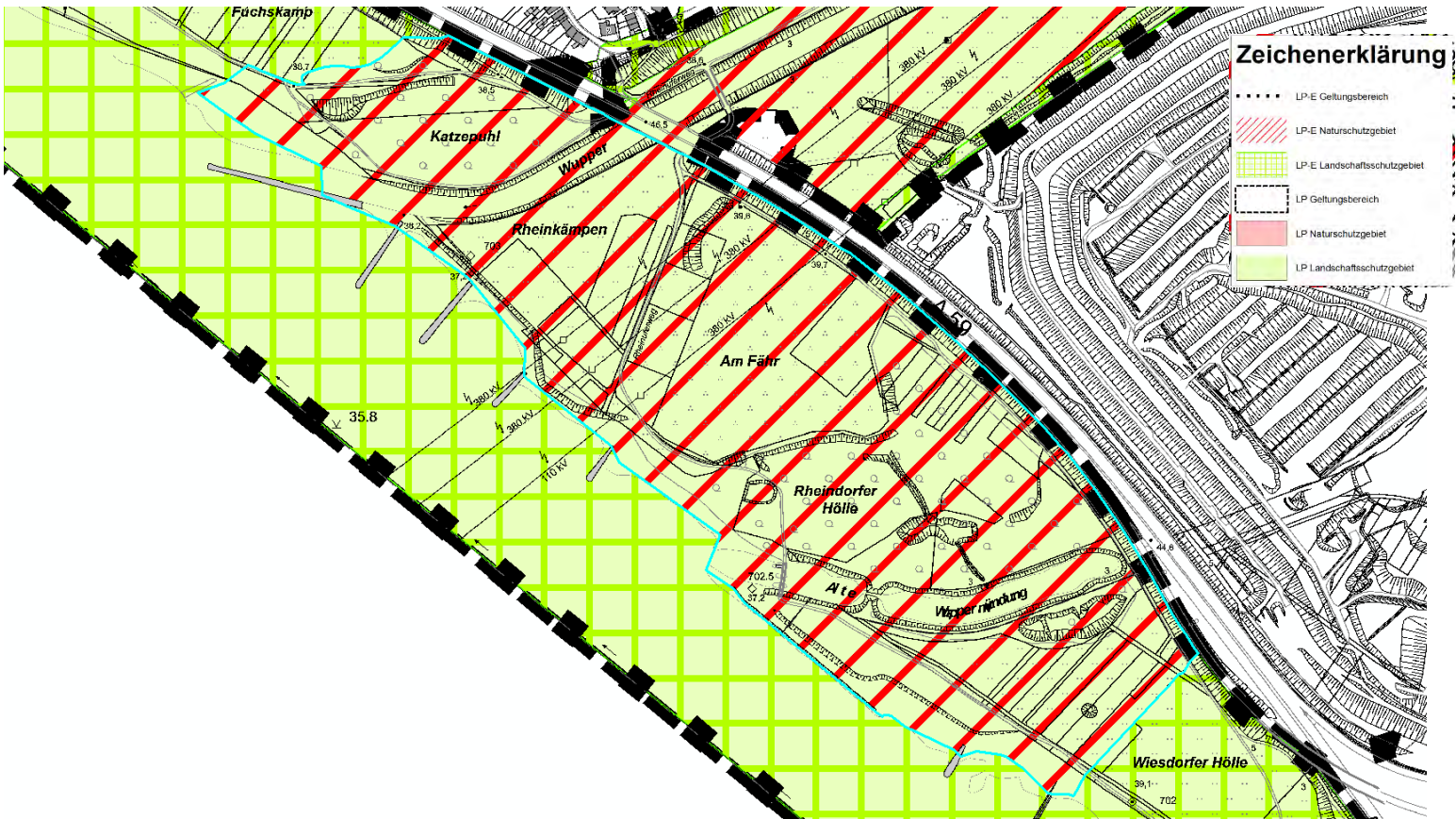


			2.1-2	NSG „KLEINER LAACHER SEE“	
			Bb	Flächengröße: 5,37 ha Schutzgegenstand: Vielfältiger Biotopkomplex und Trittsteinbiotop auf kiesig-sandigen Standorten als Lebensraum für eine Vielzahl von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.	Anzahl der Teilflächen: 1 Das Auskiesungsgewässer „Kleiner Laacher See“ hat lokal eine sehr hohe Bedeutung aufgrund seiner vielfältigen, mosaikartigen Biotopkomplexe mit stark gefährdeten Vegetationskomplexen auf kiesig-sandigen Standorten. Bemerkenswert ist das Vorkommen seltener und allgemein gefährdeter Biotoptypen und die für das kleine Gebiet hohe Zahl an gefährdeten Tier- und

				Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Pflanzenarten. Der „Kleine Laacher See“ fungiert als Trittsteinbiotop in einer größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzten, biologisch verarmten Umgebung. Das Biotop besitzt eine besondere Bedeutung als Nahrungs-, Rückzugs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für Brut- und Zugvögel. Der „Kleine Laacher See“ ist Teil der Abgrabungsgewässer-Komplexe nördlich und östlich von Hitdorf mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4907-0065 – Kleiner Laacher See erfasst. Beeinträchtigungen: - Negative Entwicklungstendenz durch unerwünschte Sukzession - Eutrophierung des Gewässers - Eintrag von Nährstoffen - Ausbreitung von invasiven Neobiota - Beunruhigung wildlebender Tiere durch unbefugtes Betreten
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere - Sandmagerstandorte, - Rohböden, - Hochstaudenflure, - Pioniergehölze, - Abgrabungsgewässer mit Steilufer,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), und darüber hinaus folgende Artengruppen: - Laufkäfer, - Libellen,	
				zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4907-005 „Abgrabungsgewässer-Komplexe nördlich und östlich von Hitdorf“.

				wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Agrar- bzw. Erholungslandschaft,	
				wegen der lokal hohen Bedeutung aufgrund seiner vielfältigen, mosaikartigen Biotopkomplexe im Umfeld einer intensiv genutzten Landschaft,	
				wegen der temperaturregulierenden Wirkung des Gewässers.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> , und die <u>Forstlichen Festsetzungen</u> , <u>Entwicklungs-</u> , <u>Pflege-</u> und <u>Erschließungsmaßnahmen</u> sowie <u>Zweckbestimmungen für Brachflächen</u> , welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
				Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifischen Verbote:	
				Sportangeln ist nur im bisherigen Umfang und in enger Absprache mit der UJB und UNB gestattet. Der fischereiliche Hegeplan ist mit den genannten Behörden abzustimmen.	Die gebietsspezifischen Verbote dienen dem Schutz von störungsanfälligen Brutvögeln (März bis Juli), winterrastenden Vögeln (Oktober bis März), Vögeln während der Mauserzeit (Juli bis September), Wildbienenbruten (März bis September) sowie von Fischbeständen.
				Die Jagd auf Wasserwild (inkl. Anfütterung) ist ganzjährig verboten. Ausnahmen werden im Einvernehmen mit der UJB und der UNB erteilt. Unberührt hiervon ist die Jagd auf Neozoen, wie z.B. Nilgans und Kanadagans, Nutria und Bisam außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Wasservögeln.	Das Verbot zur Anfütterung von Wasserwild dient dem Schutz vor Eutrophierung und Erhaltung des im See nachgewiesenen Armleuchter-Algen-Bestandes.
				Verboten ist die Veränderung des Grundwasserstandes, auch durch äußere Wirkungen auf das Naturschutzgebiet (im Sinne eines Verschlechterungsverbot der ökologischen Bedingungen für an Gewässer gebundene Tiere und Pflanzen gemäß dem allgemeinen Verbot Nr. 15).	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
				Erhaltung von Steilufern,	
				Erhaltung sandiger, offener, strukturreicher Bodenbereiche,	
				Erhaltung und Ertüchtigung der Umzäunung,	
				Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-2 festgesetzt.

2.1-4 NSG „Wuppermündung“



			2.1-4	NSG „Wuppermündung“	
			Cc, Dc, Dd	Flächengröße: 37,96 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Wuppermündung als Korridor für wandernde Fischarten, begleitet von Grünland-Gebüsch-Komplexen, Flutmulden, Auwald und ausgedehnten Kiesbänken sowie zweier Altwasserarme als Relikt der ehemaligen Wuppermündung. Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Das Naturschutzgebiet befindet sich im Bereich des Überschwemmungsgebietes des Rheins und der hier einmündenden Wupper mit angrenzendem Auenwald und ausgedehnten Kiesbänken. Im Südosten wird die alte Wuppermündung in das Naturschutzgebiet integriert. Das Grünland des Vorlandes wird zum großen Teil gemäht und ist durch zeitweise wassergefüllte Flutmulden, einzelne Baumgruppen mit Silberweide und Fahlweide, Gebüschresten mit Korbweide und Holunder sowie Baumreihen (meist Pappeln) und Hecken gegliedert. Im Süden sind größere Brachflächen vorhanden. Im Bereich der ehemaligen Wuppermündung sind zwei Altwasserarme am Rand eines größeren Pappelforstes erhalten geblieben (natürliches Relief weitgehend erhalten). Der nordöstliche Abschnitt ist mit Schlamm pioniergesellschaften, Hochstaudenfluren und Röhrichtresten bewachsen und wird von älteren Baumweiden und Erlen

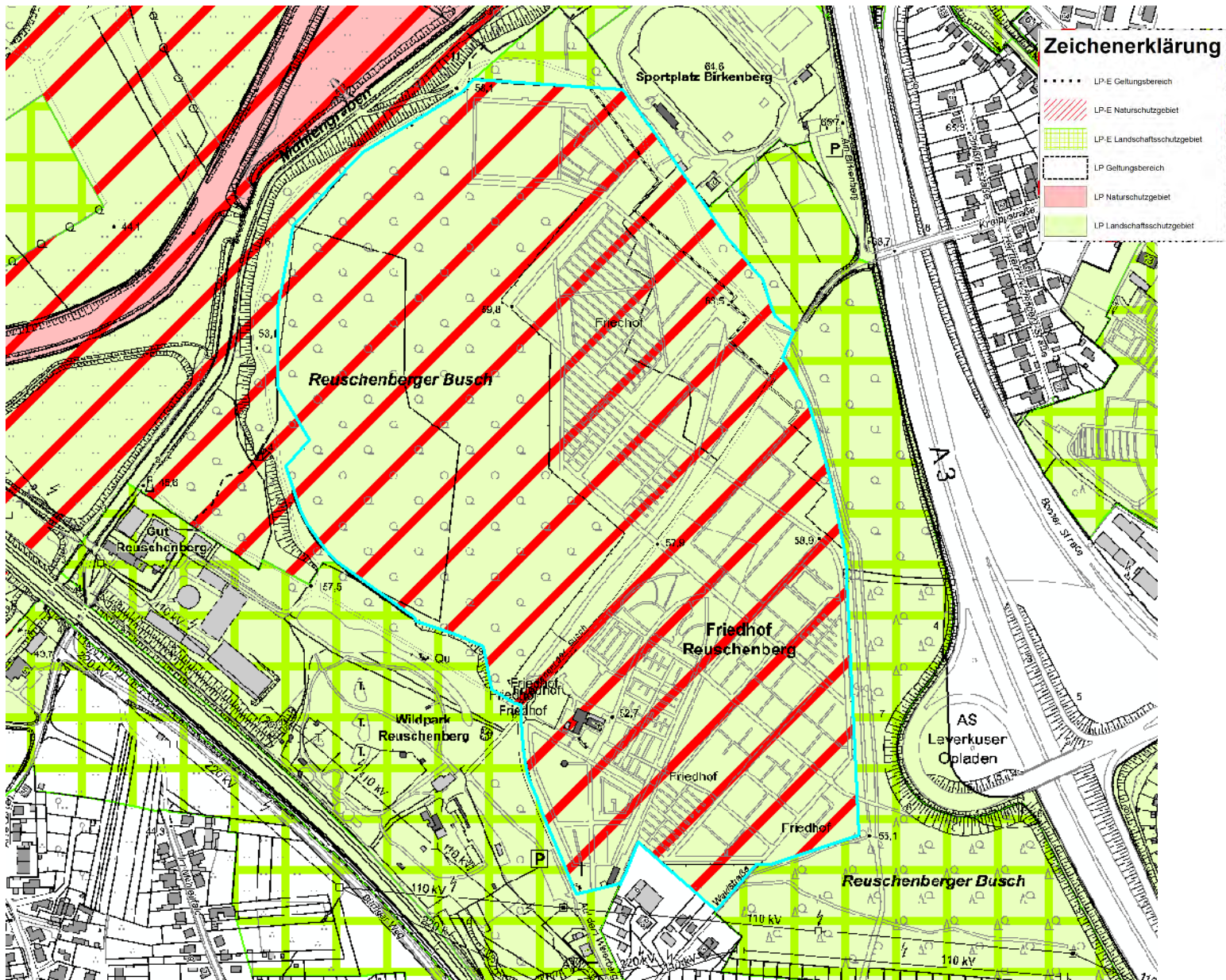
					gesäumt. Der mit dem Rhein in Verbindung stehende westliche Abschnitt weist weniger Ufervegetation auf. Am Rheinufer im SO liegen breite Kiesbänke mit Muschel- und Schneckenbeständen, im vegetationsfreien Niedrigwasserbereich zwischen den Buhnen befinden sich gut ausgebildete Flutrasen mit z.T. größeren Beständen des Gemeinen Flohkrautes und Vorkommen des Bilsenkrauts und der Polei-Minze. Die Spülsaumränder u. Böschungspflaster sind mit Hochstaudenfluren aus <i>Rubus caesius</i> oder Brennessel oder mit wechselfeuchten, artenreichen Glatthafer- bzw. Queckenwiesenstreifen mit Kleinem Flohkraut, (Ross-)Minze und selten Gelber Wiesenraute bestanden. Auf den Dämmen finden sich lokal trockene Salbei-Glatthaferwiesen und Therophytenbestände. Das Gebiet ist Winterrastplatz für zahlreiche Vogelarten. Wegen seiner Bedeutung für wandernde Fischarten wie Neunauge und Atlantischer Lachs ist im Bereich der Wuppermündung ein Fischschonbezirk ausgewiesen worden (Darstellung als nachrichtliche Übernahme in der Anlagekarte) (Fischschonbezirk: vgl. www.leverkusen.de). Die Wuppermündung ist Teil des Biotopverbunds Rheinaue zwischen Worringen und Merkenich und bei Flittard mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4907-014 – Rheinaue bei Hitdorf und Rheindorf mit Wuppermündung erfasst. Beeinträchtigungen - Wegebau - Immissionen durch angrenzende Industrie - Ausbreitung von invasiven Neobiota - Freizeitaktivitäten - Eutrophierung - Verfüllung von Mulden und Rinnen - Verunreinigung des Gewässers - Verlärmung und Lichtverschmutzung
				als Lebensraum und Wanderkorridor für Fische und Rundmäuler, insbesondere für wandernde Arten wie z. B. - Flussneunaue (<i>Lampetra fluviatilis</i>),	Die Wuppermündung liegt im „Laichschonbezirk Wuppermündung“ FSB-K-0004.

				- Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), - Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>), - Groppe (<i>Cottus gobio</i>),	
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: - alte Wuppermündung: Röhrichte, Feuchtwiesen, Stillgewässer, Hochstaudenfluren, - Auenwälder, - Wechselfeuchte, artenreiche Glatthaferwiesen,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), - Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), - Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), - Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), - Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), - Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), - Biber (<i>Castor fiber</i>), und darüber hinaus folgende Artengruppen: - Limikolen (Durchzug), - Libellen, - Heuschrecken, - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
				zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4907-103 „Rheinaue zwischen Worringen und Merkenich und bei Flittard“.
				wegen der Bedeutung des Gebietes für den durchgängigen Schutz von Fließgewässern und ihrer Auen als Biotopverbundsysteme, insbesondere für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),	
				zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten,	Die Wuppermündung liegt im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

				zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussaue,	Die Böden der Wupperrau sind größtenteils durch kontaminierte Flusssedimente belastet.
				wegen der thermischen Ausgleichsfunktion der Wupperrau,	
				zur Erhaltung und Entwicklung der alten Wuppermündung aus naturgeschichtlichen Gründen.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> und die <u>Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen</u> , welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
				Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Verbote:	
				Die Ausübung der Wattfischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 30. April.	Das Verbot dient dem Schutz des Eisvogels, der insbesondere im Winter zur Reduzierung seines Energiebedarfs auf weitgehende Störungsfreiheit angewiesen ist. Der Zeitraum des Verbotes bezieht sich auf die gesetzliche Salmoniden Schonzeit.
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
				Erhaltung bzw. Offenlegung von natürlichen Flutmulden,	
				Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen,	Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.
				Extensive Bewirtschaftung der grünlandgenutzten Bereiche,	
				Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-4 festgesetzt.
				Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt:	
				Der naturverträgliche Betrieb einer gastronomischen Einrichtung „Schiffsbrücke Alte Wuppermündung“. Eingeschränkt wird der Betrieb durch die folgenden einzuhaltenden Minimierungsmaßnahmen: - Außerhalb geschlossener Räume ist die Beleuchtung gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren. - Außerhalb geschlossener Räume dürfen keine Lautsprecher betrieben werden.	Es sind nur artenschutzkonforme Leuchtmittel zulässig. Die Beleuchtung ist auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Die Lampen sind so auszurichten, dass eine Abstrahlung verhindert wird. Eine Abschaltung der Beleuchtung über die Betriebsstunden hinaus ist zu prüfen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und wild lebenden Tieren müssen ausgeschlossen sein, insbesondere während der Aufenthaltszeit von Wintergästen und Durchzüglern (Vögel).

				- Im Uferbereich darf maximal eine Fläche von 200 m² für den notwendigen Fahrzeugverkehr und die gelegentliche Nutzung für Veranstaltungen in Anspruch genommen werden. Die Veranstaltungen sind der UNB anzuzeigen. Die Andienung mit Kraftfahrzeugen ist auf das notwendige Maß zu beschränken, so dass 3 Anfahrten pro Tag nicht überschritten werden.	
				Das Befahren der Wupper mit Kanu, Kändler oder Kajak (ohne Motor) von der Autobahnbrücke BAB 59 (Leverkusen-Rheindorf) bis zur Mündung in den Rhein ist ohne Einschränkungen erlaubt.	Informationen zum Kanu fahren auf der Wupper sind beim Wupperverband erhältlich (vgl. http://fluggs.wupperverband.de). Es sollte im Flussstrich, d. h. im Bereich der stärksten Strömung gefahren werden, um Grundberührung möglichst zu vermeiden. In den Monaten März bis 15. September (Balz- und Brutzeit) ist der Eisvogel besonders störungsempfindlich. Es ist darauf zu achten, dass Gruppen zusammenbleiben und zwischen einzelnen Gruppen mindestens 15 Minuten Abstand bleiben. Gibt der Eisvogel aufgrund häufiger Störungen den Standort auf, wird ein generelles Befahrungsverbot geprüft. Ein jährliches Monitoring ist durchzuführen.

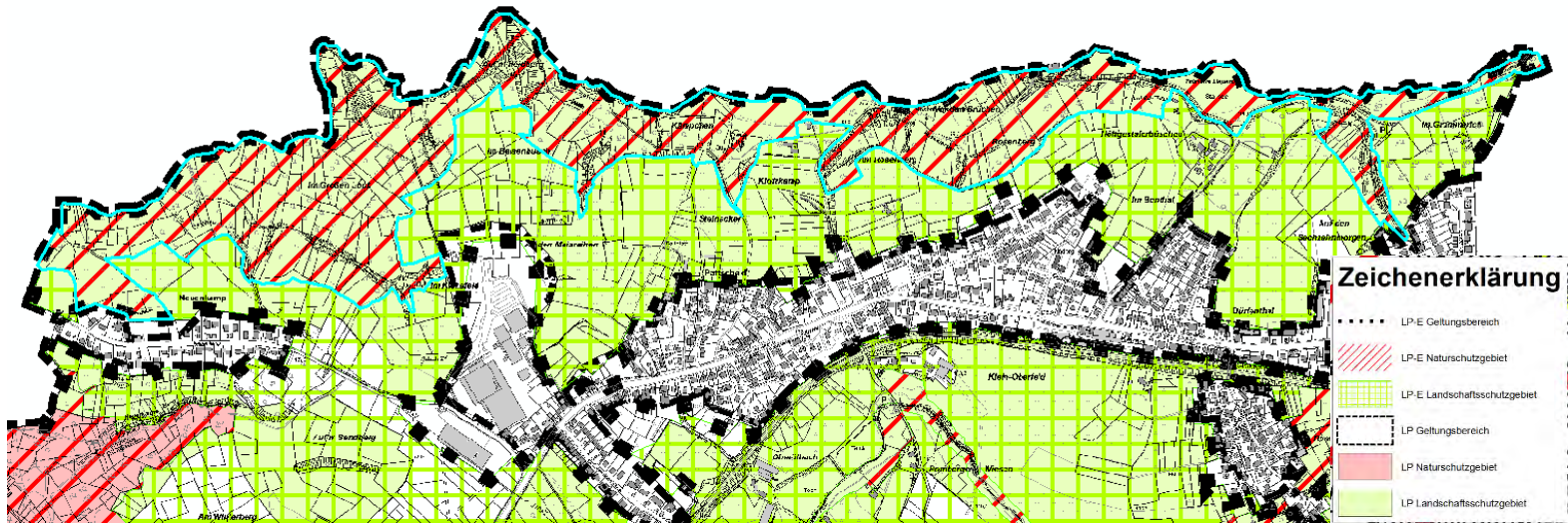
2.1-7 NSG „Waldfriedhof Reuschenberg“



			Ce	2.1-7 NSG „Waldfriedhof Reuschenberg“	
				Flächengröße: 35,08 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Altbaumbestand des Friedhofs und der angrenzenden Waldfläche des Reuschenberger Buschs.	Friedhof in der Wupperaue mit Altbaumbestand.
				Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:	

				- Friedhofspark mit Altbaumbestand, zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:	
				- Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), - Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), - Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), - Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), - Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), - Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), - Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),	
				wegen der thermischen Ausgleichsfunktion der Altholzbestände.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen <u>Festsetzungen</u> , <u>Entwicklungs-</u> , <u>Pflege-</u> und <u>Erschließungsmaßnahmen</u> sowie <u>Zweckbestimmungen für Brachflächen</u> , welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
				Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Verbote:	
				Verbot der Entnahme von Altbäumen (Brusthöhendurchmesser > 80 cm), mit Ausnahme der Entnahme von Gefahrenbäumen in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Sofern es die Verkehrssicherungspflicht zulässt, sollen Kappungen durchgeführt werden und Baumtorsi erhalten bleiben.	Die im NSG vorkommenden geschützten Fledermaus- und Vogelarten sind auf das Vorhandensein von Altbäumen mit Baumhöhlenangebot angewiesen.
				Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-7 festgesetzt.

2.1-11 NSG „Murbachtal“



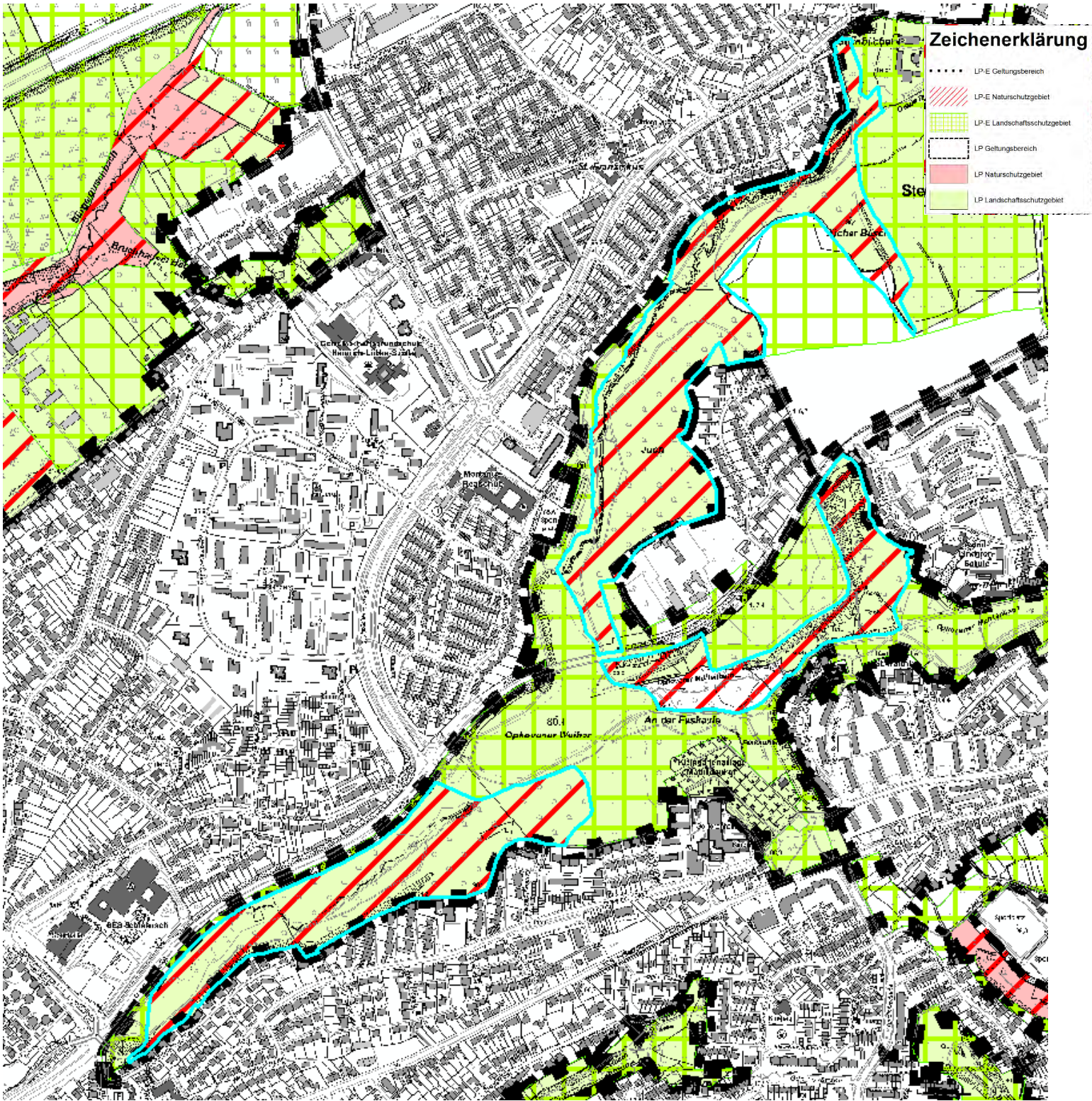
			Ag, Ah, Ai	2.1-11 NSG „Murbachtal“	
				Flächengröße: 47,77 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Bewaldetes Bachtal und seiner Seitentäler mit Laubwäldern mit z. T. sehr alten Buchen- und Eichenbeständen. Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	An der Nordgrenze von Leverkusen zum Rheinisch-Bergischen Kreis liegt zwischen Dürfenhof und Neuenkamp ein Kerbtalabschnitt des Murbaches, der von Ost nach West verläuft. Die überwiegend schmale Talsohle wird begrenzt von steilen, bewaldeten Hängen, durch die Quellbäche in den Murbach fließen. Im Auenbereich stehen Erlen-, Eschen- und Eichen-Hainbuchenwälder an. Die Hänge und Kuppen werden vornehmlich von Buchenwald mit Altholz eingenommen. Einzelne Fichtenforste sind überall eingestreut und teilweise abgestorben bzw. abgeholzt worden. An der Westgrenze des Gebietes bei Neuenkamp befindet sich in Hanglage eine verbrachende Streuobstwiese. Die Bachtalabschnitte bis zum Murbach werden hier durch kleinstrukturierte Feucht- und Fettweiden mit eingestreuten Gehölzen und Sträuchern begrenzt. Im Bereich des von Süden zufließenden Wietschermühlenbachs sind teils starke Erosionsschäden vorhanden. Ein Hohlweg führt von Neuenkamp talabwärts zur Wietschermühle. Bei Diepenthal weist der Murbach Erosionsschäden an den Uferböschungen auf. An den gegenüberliegenden Talhängen stockt ein Hainsimsen-Buchenwald mit teils sehr starkem Baumholz und Höhlenbäumen, der Lebensraum insbesondere für Spechte bietet.

					Dieser Biotopkomplex von regionaler Bedeutung gliedert sich in den Biotopverbund Bergischer Bachtäler ein und stellt zusätzlich einen Trittstein in der Vernetzung der typischen Buchenwälder dar. Nördlich an das Gebiet Richtung Leichlingen schließt sich unmittelbar der Naturpark Bergisches Land an (NTP-002) Die Fläche hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope - BK-LEV-00002 – Murbachtal nordöstlich Pattscheid - BK-4908-0065 – Laubwald am Südrand der Talsperre Diepental - BK-4908-0076 – Murbachtal östlich Wietschermühle erfasst. Beeinträchtigungen: - Negative Entwicklungstendenz durch Sukzession - Eutrophierung des Gewässers - Eintrag von Nährstoffen - Ausbreitung von invasiven Neobiota
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: - Naturnahe Fließgewässer (u. a. Quellbäche, Murbach), - Eichen-Buchenwälder mit Altbäumen, - Feucht- und Nassweiden und –wiesen, - bachbegleitende Erlen- und Eschenwälder, - alte Hainsimsen- Buchenwälder,	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Quellbäche der Mittelgebirge, - Naturnaher Bachmittellauf der Mittelgebirge, - Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder, - Hartholzaunenwälder,	

				- Nass- und Feuchtgrünland,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Wasserramsel (<i>Cinclus cinclus</i>), - Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>), - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), - Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>), - Bergmolch (<i>Triturus alpestris</i>), - Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), und darüber hinaus folgende Artengruppen: - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere - Höhlenbrüter (z. B. Spechte und baumbewohnende Fledermausarten, welche auf Altbäume angewiesen sind, - Insekten, Fische und Amphibien, welche an Fließgewässer angepasst sind,	
				zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Die Fläche ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-001 „Murbachtal“.
				zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Verbindungsachse für unter Naturschutz stehende Bachtäler,	
				zum Schutz und zur Optimierung eines Bachtalles mit naturnahen Mittelgebirgsbächen und Laubwäldern,	
				zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihrer Fruchtbarkeit oder ihres Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Böden: - Grundwasserböden entlang der Mittelgebirgsbäche,	
				zur Erhaltung und Wiederherstellung klimasensitiver Lebensräume wie Feucht- und Nassgrünland, bachbegleitende Auwälder sowie Quellbäche und Fließgewässer,	

				wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Gewässer und Auen,	
				wegen der Bedeutung der Fließgewässer und Auen für die Erholungsnutzung in Verbindung mit dem benachbarten Naturpark Bergisches Land.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> Nr. 1 bis 32, die <u>allgemeinen Gebote</u> und die <u>Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</u> sowie <u>Zweckbestimmungen für Brachflächen</u> , welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
				Maßnahmen zur Renaturierung der Fließgewässer,	Die Verbesserung der Durchgängigkeit und Vergrößerung des Retentionsraums sollen Schäden durch Hochwasserereignisse vermieden werden.
				Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Feuchtwiesen und -weiden,	
				Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-11 festgesetzt.

2.1-15 NSG „Ophovener Mühlenbach und Driescher Bach“



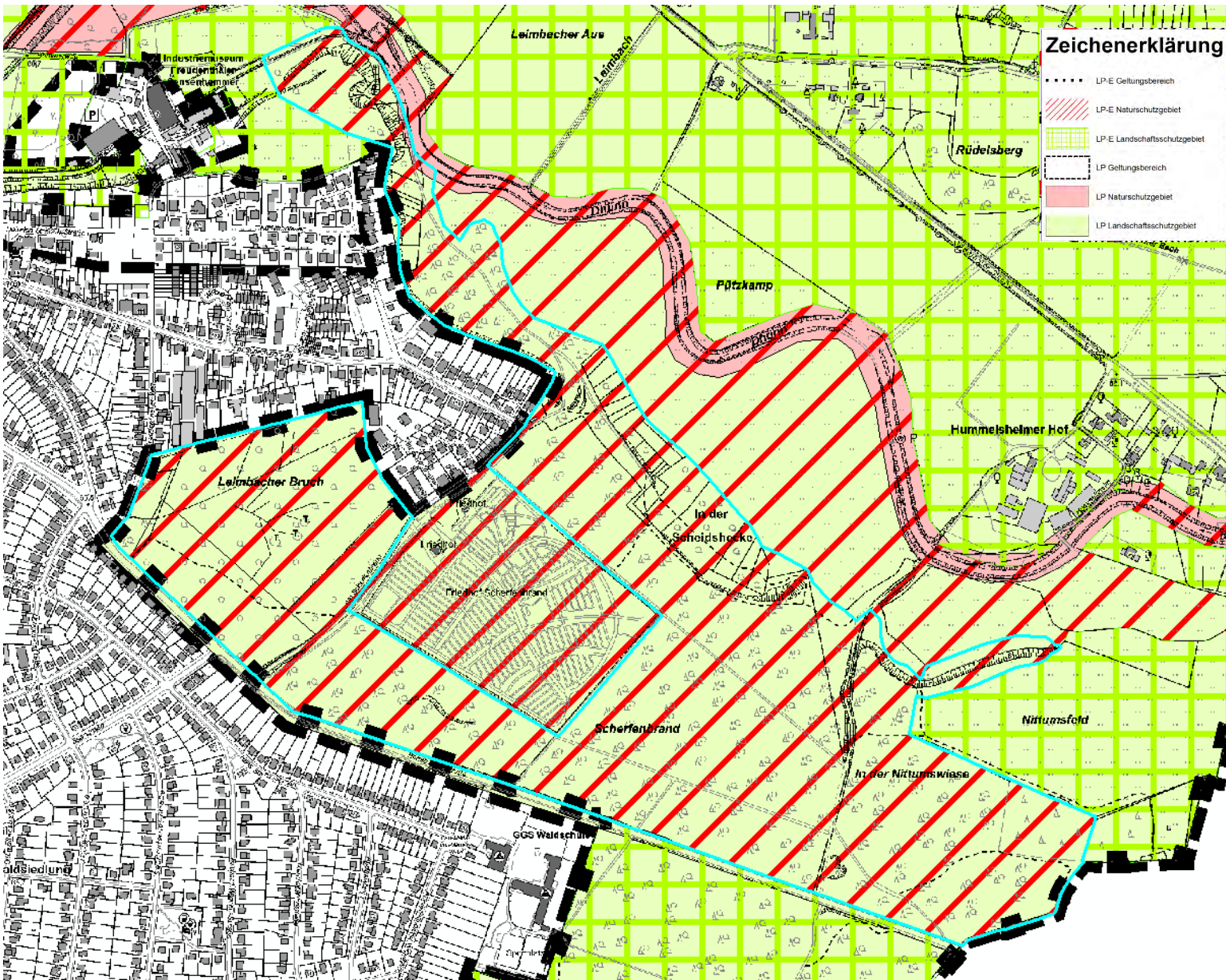
			Ci, Dh, Di	2.1-15 NSG „Ophovener Mühlenbach und Driescher Bach“	
				Flächengröße: 30,84 ha	Anzahl der Teilflächen: 3
				Schutzgegenstand: Strukturreiche Bachtäler der Ophovener Mühlenbachs und des Driescher Bachs die zahlreichen	Das Gebiet umfasst zwei naturnahe Talzüge mit Quellbächen, die sich auf halber Strecke vereini-

				Feuchtlebensräume und seltene Nassgley-Böden beherbergen. Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	gen. Hier liegt der Ophovener Weiher, der zu Erholungszwecken und Freizeitaktivitäten gut ausgebaut und nicht Teil des Naturschutzgebietes ist. In der Talaue befinden sich stellenweise Erlenauwaldreste, Grauweidengebüsche und kleine, extensiv bewirtschaftete Feuchtwiesen. Den Bachtälern liegen die besonders schutzwürdigen und sonst in Leverkusen nicht vorhandenen Nassgleye zu Grunde, welche sich durch einen hohen Grundwasserstand auszeichnen und Grundlage für verschiedene Feuchtlebensräume darstellen. Ehemalige Teiche im Ophovener Mühlenbachtal sind zurückgebaut worden. Die Hänge der Talzüge werden meist von Buchenwald begleitet. Die naturnahen Bereiche sind alle noch relativ gut erhalten. Sowohl die Bachanschnitte als auch Teile der begleitenden Au- und Sumpfwälder sind als geschützte Biotope ausgewiesen. Der gesamte Komplex hat eine hohe Strukturvielfalt. Im Biotopverbund der bergischen Bachtäler ist das Gebiet von besonderer Bedeutung. Im Biotopkataster des LANUV sind für diesen Bereich die schutzwürdigen Biotope - BK-LEV-00005 - Täler des Driescher und Ophovener Baches erfasst. Beeinträchtigungen - Aufgrund der siedlungsnahen Lage ist das Gebiet durch Freizeitaktivitäten stark gestört - Negative Entwicklungstendenz durch Sukzession - Eutrophierung des Gewässers - Eintrag von Nährstoffen - Ausbreitung von invasiven Neobiota - Beunruhigung wildlebender Tiere durch unbefugtes Betreten
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: - alte Hainsimsen-Buchenwälder,	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - naturnahe Fließgewässer und ihre Auen, - Sumpf- und Auenwälder,	

				- Nass- und Feuchtgrünland, - Sümpfe, Seggenrieder, - Stillgewässer, - Quellbereiche und Quellbäche,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften und darüber hinaus folgende Artengruppen: - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos)	
				zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundachse von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Die Fläche ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-003 „Bachtälchen und Gehölz-Grünlandkomplexe im Osten Leverkusens“.
				zur Wiederherstellung der Vernetzungsfunktionen der Mittelgebirgsbäche,	
				zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit begleitendem Auwald,	
				zur Erhaltung naturnaher Bachtäler als Kaltluftzufuhr mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion in einen ansonsten dicht besiedelten Raum,	Das NSG liegt innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes aus dem Bergischem Land. Der nördliche Bereich ist ebenfalls Teil einer Kaltluft-Leitbahn.
				zur Erhaltung und Wiederherstellung klimasensitiver Lebensräume wie Feucht- und Nassgrünland, Sumpf- und Auwälder sowie Quellbäche und Fließgewässer,	
				zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihrer Fruchtbarkeit oder ihres Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen und zum Teil lokal seltener Böden: - Grundwasserböden entlang der Mittelgebirgsbäche (Nassgley), - fruchtbare Braunerden.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen <u>Festsetzungen</u> , <u>Entwicklungs-</u> , <u>Pflege-</u> und <u>Erschließungsmaßnahmen</u> sowie <u>Zweckbestimmungen für Brachflächen</u> , welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	

				Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der Hainsimsen-Buchenwälder.	Die vorhandenen Laubwaldbestände und insbesondere die Altholzbestände sind naturnah zu bewirtschaften und in ihrer Qualität als Lebensraum zu optimieren.
				Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-15 festgesetzt.

2.1-18 NSG „Scherfenbrand“



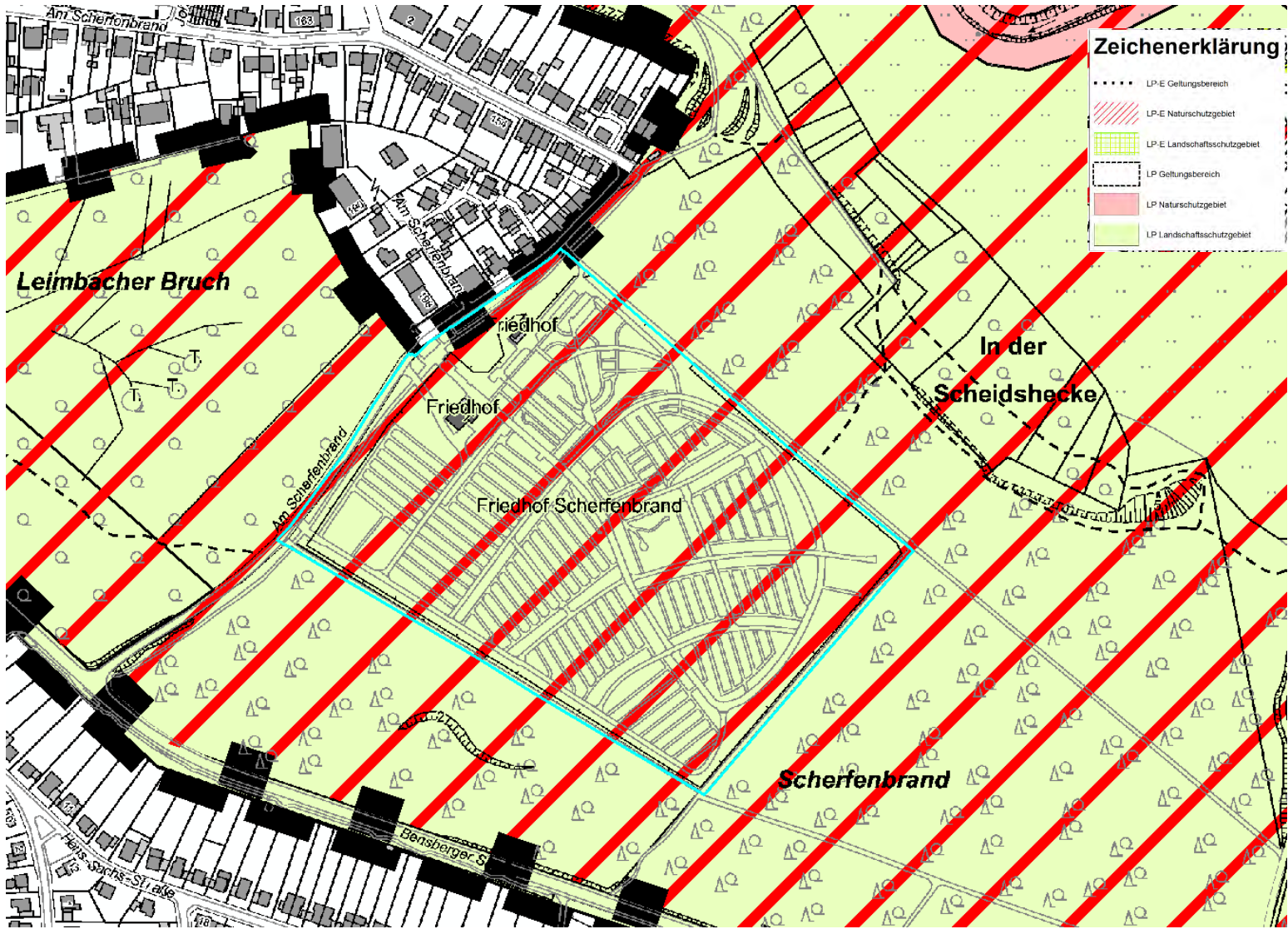
			Dh, Eh, Ei	2.1-18 NSG „Scherfenbrand“	
				Flächengröße: 50,34 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Leimbacher Bruch mit besonders gut ausgebildeten Feuchtwaldbereichen und Übergängen zur Hartholzaue.	Das Gebiet enthält mit dem Leimbacher Bruch einen sehr gut ausgebildeten Erlen-Birken-Bruchwald mit Moorbirken (<i>Betula pubescens</i>), Steifer Segge (<i>Carex elata</i>) und Langähriger Segge (<i>Carex elongata</i>).
				Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt	Südlich des Friedhofs schließt ein Dünenzug mit Mischbeständen aus alten Kiefern und Eichen an, nach Osten setzen sich alte Kiefernforste fort.

				gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Ganz im Osten ist ein Eichenmischwald mit mittleren Baumstärken zu finden. Im Gebiet gibt es zudem Fichtenforste. Im Norden des Gebietes befindet sich die Hangkante zur Niederterrasse der Dhünn mit strukturreichem Wald aus hauptsächlich einheimischen Arten und einem guten Anteil an Altholz. Dieser Bereich bildet entlang der Dhünn die einzige Verbindung im Süden von Leverkusen nach Osten. Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope - BK-LEV-00015 – Obstweiden bei Freudenthal und Hangwälder bei Scherfenbrand - BK-LEV-00016 – Leimbacher Bruch - BK-4908-133 – Dünenzug zwischen Waldsiedlung und Nittum erfasst. Beeinträchtigungen: - Freizeitaktivitäten - Intensive Forstwirtschaft - Müllablagerungen - Eutrophierung - Ausbreitung von invasiven Neobiota
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:	
				- Erlen-Birken-Bruchwald mit Moorbirken, - alte Buchenwälder, - alte Kiefern-Eichen-Mischwälder, - Auenwälder, - naturnahe, stehende Binnengewässer, - Naturwaldzelle Leimbacher Bruch,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:	- Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), - Kleinspecht (<i>Dendrocopus minor</i>), - Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Baumhöhlenbrüter bzw. Arten, welche auf Alt- und Totholz angewiesen sind.

				- Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), - Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), - Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), - Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), - Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), - Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), - Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>),	Fledermausarten, für die alten Baumbestände von hoher Bedeutung sind (als Quartiere).
				zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Das Gebiet umfasst Abschnitte der Biotopverbundflächen VB-K-4908-106 „Mischwald östlich der Waldsiedlung“ und VB-K-4908-105 „Mittleres Dhünntal“.
				Erhaltung und Entwicklung von Feuchtwaldlebensräumen zur Ergänzung des Biotopverbundes in der Dhünnaue,	
				zur Erhaltung und Entwicklung des Leimbacher Bruchs als Teil des Verbundnetzes Stillgewässer,	
				zur Erhaltung geomorphologisch bedeutender Strukturen, d. h. des bewaldeten Dünenzuges nördlich der Bensberger Straße,	
				Erhaltung von baumhöhlenreichen Gehölzstrukturen wie Kopfbaumreihen,	Insbesondere die begleitenden Kopfbäume am Altarm der Wupper.
				zur Wiederherstellung naturnaher, standortgerechter Waldgesellschaften auf nährstoffärmeren Standorten,	
				zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten,	Die nordöstlichen Waldbereiche liegen im Überschwemmungsgebiet der Dhünn und sind Teil der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.
				zur Erhaltung der Bodenfunktion von aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen tiefgründigen Sand- und Schuttböden,	
				zur Erhaltung eines Waldgebietes mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion in einem ansonsten dicht besiedelten Raum.	Die Fläche liegt innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes aus dem Bergischem Land sowie innerhalb einer Kaltluft-Leitbahn.
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
				Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Verbote:	
				Umwandlung von Erlen-Eschenwäldern, Auenwäldern jeglicher Art, sowie Hainsimsen-Buchengewäldern durch aktives Handeln in eine andere Waldgesellschaft.	

				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
				Einstellung der Bewirtschaftung im Bruch- bzw. Auenwald (Leimbacher Bruch) und Entwicklung zu einer Naturwaldzelle.	Zwischen der Straße Am Scherfenbrand und der Bensberger Straße.
				Erhalt und Pflege alter Kopfbäume.	
				Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 2 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-18 festgesetzt.

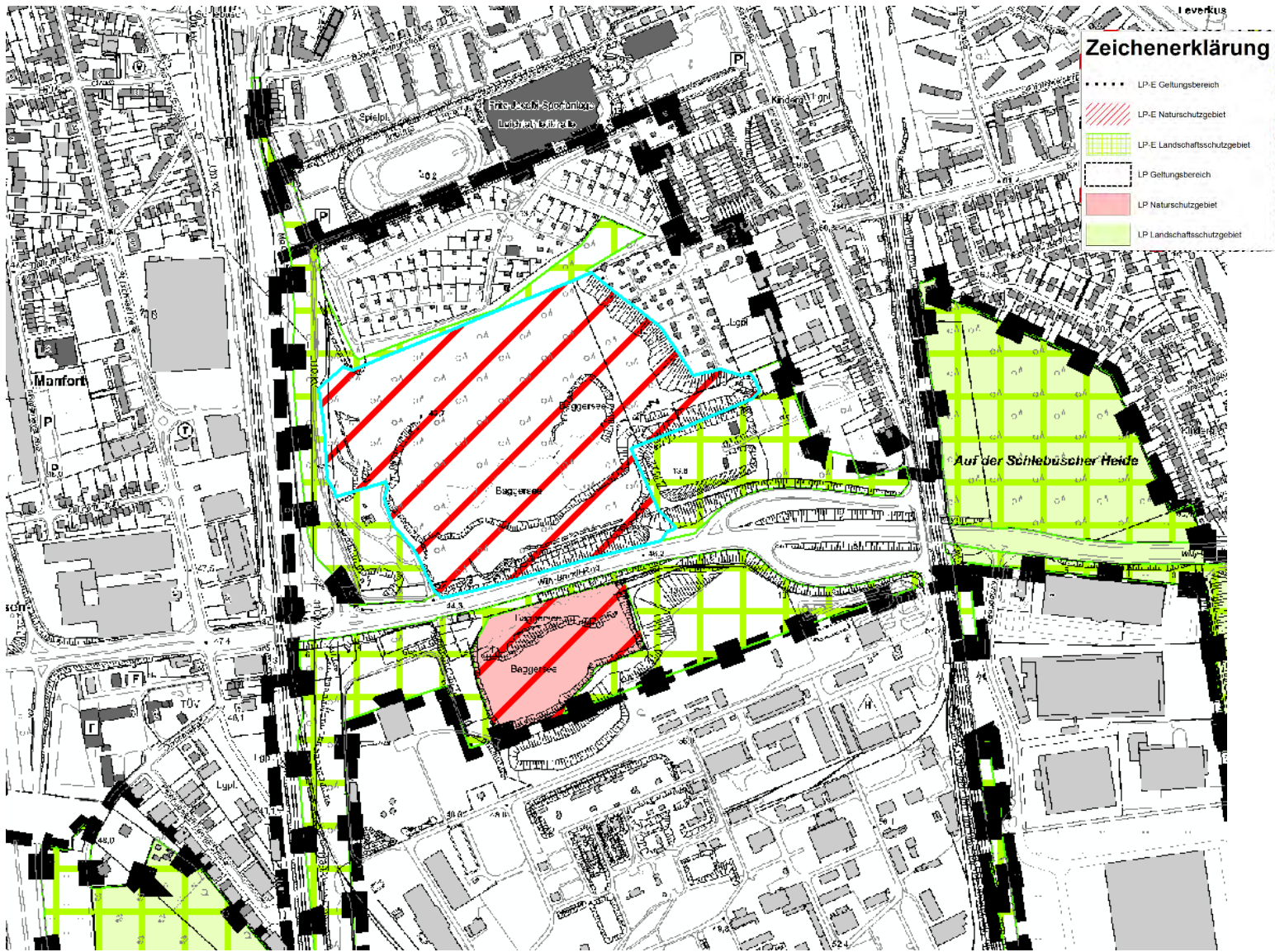
2.1-19 NSG „Waldfriedhof Scherfenbrand“



			Eh, Ei	2.1-19 NSG „Waldfriedhof Scherfenbrand“	
				Flächengröße: 8,65 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Friedhof mit altem Baumbestand	Waldfriedhof mit alten Eichen und artenreichem Brutvogel- und Fledermausvorkommen.
				Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG, insbesondere	
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: - Altbäume als Fledermausquartier bzw. mit Bruthöhlenangebot,	

				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), - Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), - Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), - Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), - Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), - Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), - Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>),	
				zur Erhaltung der Bodenfunktion von aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen tiefgründigen Sand- und Schotterböden,	
				zur Erhaltung eines Gebietes mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion in einem ansonsten dicht besiedelten Raum.	Die Fläche liegt innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes aus dem Bergischem Land sowie innerhalb einer Kaltluft-Leitbahn.
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> Nr. 1 bis 32, die <u>allgemeinen Gebote</u> und die <u>Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen</u> , welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
				Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Verbote:	
				Verbot der Entnahme von Altbäumen (Brusthöhendurchmesser > 80 cm), mit Ausnahme der Entnahme von Gefahrenbäumen in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.	Die vorkommenden geschützten Fledermaus- und Vogelarten sind auf das Vorhandensein von Altbäumen mit Baumhöhlenangebot angewiesen.
				Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt:	Einzelfallprüfung: Prüfung einer Kappung
				Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.
					Das BMK wird unter Ziffer 5.1-19 festgesetzt.

2.1-21 NSG „Nördlich Willy-Brandt-Ring (Sonnecksee)“



			Ef, Eg	2.1-21 NSG „Nördlich Willy-Brandt-Ring (Sonnecksee)“	
				Flächengröße: 12,42 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Eingewachsene Sand- und Kiesgrube mit zentralen Abgrabungsgewässern, Birken-Weidengebüsch und Weiden-Ufergehölz.	Ehemalige Sand- und Kiesgrube mit zwei Abgrabungsgewässern und Weiden-Ufergehölz im Zentrum. Das Gelände liegt im Stadtgebiet von Leverkusen im Ortsteil Manfort und ist von Bebauung und Straßen umgeben. Ein zum Teil dichter, strauchreicher Birkenwald hat sich um die Abgrabungsgewässer und ein großflächiges Weiden-Ufergehölz entwickelt. Ehemalige Brachflächen verbuschen zunehmend, bis auf kleinere Flächen, die durch Pflegemaßnahmen offengehalten werden. Die beiden Gewässer sind von einem schmalen Röhrichtgürtel aus Schilf und Rohrkolben gesäumt. Im Wasser hat sich flächig Unterwasservegetation entwickelt. Das nördliche Gewässer ist flach, der Untergrund der Gewässer
				Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	

					besteht aus sandig-kiesigem Lehm. Die Gewässer sind wertvoll für Amphibien, Wasserinsekten und Wasservögel, die offen gehaltenen Brachflächen sind wertvoll für Reptilien. Die Fläche ist von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund und im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-K-4908-0077 – Aufgelassene Sand- und Kiesgrube am Südring erfasst. Beeinträchtigungen: - Negative Entwicklungstendenz durch Sukzession - Eutrophierung des Gewässers - Eintrag von Nährstoffen - Ausbreitung von invasiven Neobiota) - Beunruhigung wildlebender Tiere durch unbefugtes Betreten. - Amphibienpopulation rückgängig
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - naturnahe Stillgewässer und ihre Ufervegetation, - Ufergehölze,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), - Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), - Heufalter (<i>Colias hyale</i>),	
				zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Die Fläche ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-107 „Grünland-Gehölz-Abgrabungskomplex am Südring“.
				zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer als Trittsteinbiotope, insbesondere für seltene Amphibien- und Reptilienarten,	
				zur Erhaltung und Pflege eines strukturreichen alten Abgrabungsgeländes mit mehreren Stillgewässern sowie temporären Kleinstgewässern mit	

				hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz,	
				zur Erhaltung eines Gewässer-Gehölzkomplexes mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion in einem ansonsten dicht besiedelten Raum,	
				zur Erhaltung einer Grünfläche mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen <u>Festsetzungen</u> , <u>Entwicklungs-</u> , <u>Pflege-</u> und <u>Erschließungsmaßnahmen</u> sowie <u>Zweckbestimmungen für Brachflächen</u> , welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
				Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Verbote:	
				Sportangeln. Die notwendige fischereiliche Hege wird auf Anordnung der UNB und UFB im Rahmen des naturschutzfachlichen Monitorings durchgeführt.	Die gebietsspezifischen Verbote dienen dem Schutz von störungsanfälligen Brutvögeln (März bis Juli), winterrastenden Vögeln (Oktober bis März), Vögeln während der Mauserzeit (Juli bis September), Wildbienenbruten (März bis September) sowie von Fischbeständen.
				Die Jagd auf Wasserwild (inkl. Anfütterung) ist ganzjährig verboten. Unberührt hiervon ist die Jagd auf Neozoen, wie z.B. Nilgans und Kanadagans, Nutria und Bisam außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Wasservögeln.	Das Verbot zur Anfütterung von Wasserwild dient dem Schutz vor Eutrophierung und Erhaltung des im See nachgewiesenen Armleuchter-Algen-Bestandes.
				Verboten ist die Veränderung des Grundwasserstandes, auch durch äußere Wirkungen auf das Naturschutzgebiet (im Sinne eines Verschlechterungsverbot der ökologischen Bedingungen für an Gewässer gebundene Tiere und Pflanzen gemäß dem allgemeinen Verbot Nr. 15).	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
				Pflege der offenen Brachflächen.	
				Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-21 festgesetzt.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (LSG, § 26 BNatSchG)

	Aufgrund der §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG ist festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete. Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2.2-2 <u>bis</u> 2.2-5 und 2.2-7 bis 2.2-14 gemäß § 21 Buchst. a bis c LG, mit der Ziffer 2.2-6 gemäß § 21 Buchst. a <u>und</u> b LG. Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.	Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung (s. Grundlagenkarte II a), nach landschaftspflegerischen Kriterien (s. Grundlagenkarte II b) sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt. Schutzzwecke gemäß § 21 LG: a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder c) besondere Bedeutung für die Erholung. Die Möglichkeit, dass von den Verboten und Geboten der Landschaftsschutzgebiete oder grundsätzlich von den Regelungen des Landschaftsplans schlechthin Befreiungen erteilt werden können, regelt § 69 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 (Ordnungswidrigkeit) und § 71 (Geldbußen) geahndet werden. Sofern sich der Landschaftsschutz auf im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen, Verkehrsflächen etc. erstreckt, tritt der Schutz bei Verwirklichung des Flächennutzungsplans durch einen Bebauungsplan soweit erforderlich zurück	Größe insgesamt: 2.778 ha Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 26 BNatSchG wird festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit „L“ gekennzeichneten sowie in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete. In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten - allgemeinen Verbote, - Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, - Regelungen für Ausnahmen, - Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten, - zusätzliche gebietsspezifische Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten (Ziffern 2.2-1 – 2.2-18) angegeben sind. Voraussetzung für die Erteilung der u.g. Ausnahmen ist, dass langfristige Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Schutzgebietes sowie seiner Bestandteile ausgeschlossen sind. Des Weiteren werden Ausnahmen nur erteilt, wenn plausibel die Alternativlosigkeit und Notwendigkeit durch den Antragssteller im Antragsverfahren dargelegt wird.	Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind. Nach § 26 sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. Die LSG haben darüber hinaus eine besondere Bedeutung bei der Frischluftentstehung, als Frischluftschneise und als Klimaausgleichsflächen in unmittelbarer Randlage zu den urbanen Räumen.
			Soweit - unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder - nationale Vorschriften von den v. g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und / oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.	

				Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.	
				2.2-0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	
					Im Bereich von Landschaftsschutzgebieten werden zur Erreichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW sowie zum Erreichen der Schutzzwecke <u>Maßnahmenräume</u> festgesetzt. Einzelfestsetzungen von Maßnahmen im LSG gemäß der §§ 11, 12, 13 LNatSchG NRW werden nicht vorgenommen. Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern auch auf wechselnden Flächen umsetzen zu können. In den Maßnahmenräumen werden die Belange des Biotopschutzes, Artenschutzes und Umweltschutzes (z.B. Klimaschutz, Bodenschutz, Grundwasserschutz oder Erosionsschutz) berücksichtigt. Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken in Landschaftsschutzgebieten sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege zu dulden.
				ALLGEMEINE VERBOTE	
				In den Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung von § 5 BNatSchG und nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.	
	Verboten ist insbesondere:			Insbesondere ist verboten:	
	1. Bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote sowie Anlage, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.	Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauercampplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:		Infrastruktur 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 BauO NRW - auch wenn sie gem. § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten,	Zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell- Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze, Paddocks, Landungs-, Boots- und Angelstege, Schilder sowie Einfriedungen aller Art. Hierzu zählen auch Ansitzeinrichtungen.

		a) Landungs-, Boots- und Angelstege, b) Sport- und Spielplätze, c) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen. Das Errichten bzw. Ändern baulicher Anlagen im Außenbereich und insbesondere im LSG ist grundsätzlich verboten. Die Untere Landschaftsbehörde kann aber auf Antrag für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen, - hierunter fallen auch Anlagen, die unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betrieb diene-, i.S. § 35 Abs. 1-3 BBauG Befreiungen erteilen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Die §§ 4 - 6 LG bezüglich Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen finden Anwendung			
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.		<u>Siehe Unberührtheitsklausel zu Verbot Nr.: 5</u>	
				<u>unberührt von diesem Verbot sind:</u>	
				- Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben;	
				- im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung die mobilen und immobilen Einrichtungen zur Viehtränkung, ortsübliche Tränkeeinrichtungen, mobilen Hühnerställen und die Einrichtung von mobilen Melkeinrichtungen oder Gatterfanganlagen außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen nach § 35 BauGB innerhalb der Friedhofsfläche, sofern sie für die Friedhofsnutzung notwendig sind und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Dies gilt auch für bauliche Anlagen die keiner Baugenehmigung bedürfen;	Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
				- das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen nach § 35 BauGB innerhalb der Sport- und Spielplatzfläche, sofern sie für die Sport- oder Spielplatznutzung notwendig sind und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Dies gilt auch für bauliche Anlagen die keiner Baugenehmigung bedürfen;	Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

				- das Ändern und Errichten baulicher Anlagen nach § 35 BauGB innerhalb der Privatgärten bis zu einer Größe von 50 m², sofern sie der Freizeitnutzung dienen und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst sind. Eingriffsregelung und Vorgaben des Artenschutzes sind zu beachten. Dies gilt auch für bauliche Anlagen die keiner Baugenehmigung bedürfen;	Bei Grundstücken, die vollständig im Schutzgebiet liegen, kann das Errichten solcher Anlagen im hausnahen Umfeld zugelassen werden. Bei Grundstücken, die lediglich teilweise in Schutzgebieten liegen, sind Neubauvorhaben außerhalb des Schutzgebietes zu realisieren. Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
				- Vorhaben zur Nutzung von Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB;	
				- Photovoltaik Freiflächenanlagen (hier auch Agri-PV-Anlagen), sofern sie dem jeweiligen Schutzzweck und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen.	In der Regel lösen PV-Freiflächenanlagen ein Planerfordernis im Sinne des Planungsrechtes aus. (Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplan).
				- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes sofern sie nicht dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen entgegenstehen;	
				- baugenehmigungsfreie betriebsbezogene Vorhaben gemäß § 62 Abs.1 und 2 BauO NRW, sofern sie einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen und nach Standort und Gestaltung angepasst sind;	Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
				- Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 8 BauGB;	Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
				- Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 - 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nr. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig oder angemessen ergänzt;	Als geringfügig oder angemessen gelten bis zu 30 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes. Dabei ist zu beachten dass, der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.
				- Den Rückbau bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen;	
				- Maßnahmen zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen auf einer Fläche von bis zu 10 m²;	Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
				- das temporäre Aufstellen von Containern und Zelten auf bereits befestigten oder versiegelten Flächen;	Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
				- Baustelleneinrichtungsflächen für zulässige Maßnahmen, sofern es dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen nicht entgegensteht und keine wertvollen Biotopstrukturen beeinträchtigt werden;	Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
	2. Ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern.			Infrastruktur	

				7. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art, Frei- und Erdverkabelung sowie Rohrleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	
				<u>unberührt von diesem Verbot sind:</u>	
				- Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;	
				- das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen;	Dazu zählen auch Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen für Viehtränken. Sofern Eingriffe in natürliche Habitate nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine Gehölze/Bäume entfernt/beschädigt werden
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie im unmittelbar angrenzenden Bankettbereich;	Sofern erhebliche Eingriffe in natürliche Habitate nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine Gehölze/Bäume entfernt/beschädigt werden
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Nur temporäre Verlegungen von oberirdischer Versorgungsinfrastruktur.		Siehe hierzu Ausnahmeklausel für Traditionsveranstaltungen zu 2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“	
	3. Werbeanlagen sowie Schilder oder Beschriftungen auf Dauer zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen.	Zulässig sind Schilder oder Beschriftungen, die im Rahmen eines ortsüblichen Verkaufs von Eigenzeugnissen (Obst, Blumen etc.) aufgestellt werden.		Infrastruktur 3. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW einschließlich mobiler Werbeanlagen oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern,	
				<u>unberührt von diesem Verbot sind:</u>	
				- folgende Schilder (soweit sie keines baurechtlichen Verfahrens bedürfen): • Verkehrs- und Gefahrenschilder, • Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, Informationen zum Schutzgebiet vermitteln oder der Besucherlenkung dienen, • Werbeanlagen für ortsübliche Verkaufsstände, land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei;	Dies gilt nur für Schilder, die den Charakter der Landschaft nicht verändern. Beleuchtungsanlagen sind nicht zulässig.
	4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen	Mobile, zeitweise aufgestellt Stände und Verkaufsbuden, die im Rahmen der Direktvermarktung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produkte dienen, sind nicht betroffen.		Infrastruktur 5. Buden, Verkaufsstände und Warenautomaten auf- oder abzustellen oder zu betreiben,	
				<u>unberührt von diesem Verbot sind:</u>	

				- ortsübliche Verkaufsstände zum saisonalen Verkauf selbst erzeugter land- oder forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten der Imkerei,	Sofern Eingriffe in natürliche Habitate nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine Gehölze/Bäume entfernt/beschädigt werden
				- ortsübliche Verkaufsstände im Rahmen von Traditionsveranstaltungen in bisheriger Art und Umfang;	Sofern Eingriffe in natürliche Habitate nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine Gehölze/Bäume entfernt/beschädigt werden.
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Es dürfen temporäre Verkaufsanlage aufgestellt werden, dabei dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.		Siehe hierzu Ausnahmeklausel für Traditionsveranstaltungen zu 2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“	
	5. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen bzw. abzustellen,	Zelte aufzuschlagen und Wohnwagen aufzustellen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 Abs. 2 LG		Freizeit 33. außerhalb dafür vorgesehener Plätze oder außerhalb von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu campen, zu lagern oder zu zelten;	
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Es dürfen temporäre Verkaufsanlage aufgestellt werden, dabei dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.		Siehe hierzu Ausnahmeklausel für Traditionsveranstaltungen zu 2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“	
	6. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten,			Infrastruktur 2. Straßen, Wege, Plätze und Lagerplätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, ändern oder ihre Nutzung zu ändern, unberührt von diesem Verbot ist:	Dazu zählt es auch, landwirtschaftliche Wiesen als Behelfsparkplatz zu nutzen.
				- das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach § § 57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist.	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- der Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35- 00-00.00 vom 01.09.1999 durchgeführt worden ist;	
				- die Verbreiterung von Straßen und Wegen höchstens bis zur einer Breite entsprechend der zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Empfehlung für Radverkehrsanlagen (aktuell ERA 2010), sofern die Verbreiterung ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölzbe-	Die Maßnahme darf den Charakter der Landschaft nicht verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen.

				stände, keine wertvollen Vegetationsstrukturen oder wertvolle Biotopie beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden;	
				- die Nutzungsänderung bestehender Wege, Straßen und Trassen zu Radwegen;	Die Maßnahme darf den Charakter der Landschaft nicht verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen.
				- den Neubau von Radwegen entlang bereits bestehender Wege, Straßen und Trassen in wassergebundener Decke, sofern es naturschutzfachlich sinnvoll ist, kann auch ein anderer Wegebelag zugelassen werden. Die maximal zulässige Breite orientiert sich an den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (aktuell ERA 2010). Es dürfen keine erheblichen Bodenbewegungen erfolgen, keine landschaftsprägenden Gehölzbestände, keine wertvollen Vegetationsstrukturen oder wertvolle Biotopie beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden. Außerdem muss die Alternativlosigkeit und Notwendigkeit der Wegführung durch das Landschaftsschutzgebiet im Vorfeld geprüft und festgestellt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld vorzulegen;	Die Maßnahme darf den Charakter der Landschaft nicht verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen.
				- die Nutzungsänderung bestehender Wege, Straßen und Trassen zu Reitwegen	
				- das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen und, auf zuvor rechtmäßig bebauten oder versiegelten Flächen;	
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Kraftfahrzeuge außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze bewegt werden um die Verkaufswagen in Position zu bringen. Dienen Kraftfahrzeuge als Verkaufswagen, dürfen diese außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze fahren bzw. abgestellt werden. Die Baumscheiben dürfen dabei nicht ohne entsprechende Schutzmaßnahmen befahren werden. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.		Siehe hierzu Ausnahmeklausel für Traditionsveranstaltungen zu 2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“	
	7. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen,	Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Abs. 2 LG. Das Verbot, Kraftfahrzeuge zu fahren und abzustellen, betrifft nicht landschaftliche Fahrzeuge.		Infrastruktur 4. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen, <u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	

				– Übungen der Polizei, Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes sowie der anerkannten Hilfsorganisationen im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG-NRW);	
				– die Durchführung von gebietsspezifischer Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit sowie Vorhaben für Wissenschaft und Lehre;	
	8. Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,	Das Anlegen von Mieten dient der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und ist von dem Verbot ausgenommen.		Bodenhaushalt 11. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Dazu zählt auch Feuchtgebiete zum Zwecke der Ackernutzung aufzufüllen („Aufsanden“).
				Bodenhaushalt 10. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;	
	9. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören.	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Sie sind jedoch im Einzelfall im Benehmen mit der Wasserbehörde festzulegen.		Gewässerhaushalt 12. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzuwandeln oder deren Ufer, die Sohlstruktur, die Hydrobiologie oder die Wasserchemie zu beeinträchtigen;	
	10. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern,			Naturhaushalt 8. Stoffe und Gegenstände aller Art einzubringen, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen,	Dieses Verbot bezieht sich auf die Entsorgung der aufgeführten Stoffe. Die Nutzung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger und anderen Stoffen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgebracht werden (müssen), bleibt weiterhin zulässig und erfolgt nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis. Es wird auf die Bestimmungen der Düngemittelverordnung hingewiesen. Die Entsorgung von Schlagabraum und Grünabfällen ist verboten.
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- die Anlage von Lagerplätzen und Mieten für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene Düngestoffe im Rahmen der guten fachlichen Praxis;	Sofern Eingriffe in natürliche Habitate nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine Gehölze/Bäume entfernt/beschädigt werden
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Durch ein Abfallkonzept ist sicherzustellen, dass keine landschaftsfremden Stoffe oder Gegenstände abgelagert werden. Dies gilt auch für ein Umfeld von 100 m um das Veranstaltungsgelände.		Siehe hierzu Ausnahmeklausel für Traditionsveranstaltungen zu 2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“	

	11. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität vermindern Stoffe, z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,	Das Verbot richtet sich gegen das Einleiten bzw. oberflächliche Ableiten von Gülle, nicht aber gegen das Aufbringen von Gülle innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen der Gülleverordnung NW		Naturhaushalt 9. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Oberflächengewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;	
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Durch ein Abfallkonzept ist sicherzustellen, dass keine gewässerverschmutzenden oder das Gewässer in der Qualität vermindern Stoffe eingeleitet werden. Dies gilt auch für ein Umfeld von 1 km um das Veranstaltungsgelände.		Siehe hierzu Ausnahmeklausel für Traditionsveranstaltungen zu 2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“	
	12. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Maßnahmen oder Vorrichtungen durchzuführen bzw. anzubringen sowie Raupen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen.			Arten 17. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern;	Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen. Das Verbot umfasst zudem Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z. B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Durch ein regelmäßiges Monitoring ist zu ermitteln, welche Arten durch die Bierbörse betroffen sind und welche Maßnahmen zum Schutz dieser nötig sind.		Siehe hierzu Ausnahmeklausel für Traditionsveranstaltungen zu 2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“	
	13. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen,	Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen. Ebenfalls von dem Verbot nicht ausgeschlossen sind hochstämmige Obstbäume (Obststreuweisen). Obstbäume, die einer erwerbsmäßigen Bewirtschaftung unterliegen, können bei mangelhafter Ertragsfähigkeit durch Neupflanzung ersetzt werden.		Arten 15. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze oder Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;	1. den Bereich unter Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten;
					2. den Bereich unter dem Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter, Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen und zu lagern;
					3. den Bereich unter dem Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern;
					4. den Bereich unter dem Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölz-

					beständen Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten; ausgenommen ist der Einsatz von für diesen Zweck zugelassen Blattherbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen;
					5. den Bereich unter dem Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Viehställe oder –unterstände zu errichten.
				Arten 16. wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, ohne vernünftigen Grund zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden,	Es wird auf die gesetzliche Regelung (§ 39 Abs. 3 BNatSchG) verwiesen (Handstrauß, Eigenbedarf an Pilzen und Beeren). Das Sammeln zu kommerziellen Zwecken ist verboten.
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- invasive Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen;	
				- zur Gefahrenabwehr;	
				Wald 22. Horst- und Höhlenbäume zu fällen, in sonstiger Weise zu schädigen oder die Funktion einzuschränken sowie in der Zeit vom 1. März bis 30. September Holzeinschläge vorzunehmen;	Unter das Schädigungsverbot fallen auch die im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz festgelegten Habitatbäume
		Hinweis für die Bierbörse: Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Notdurft nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen versehen wird. (Wildpinkler). Es sind Maßnahmen zum oberirdischen Baumschutz sowie zum Schutz des Wurzelwerks an Bäumen auf dem Veranstaltungsgelände anzubringen“		Siehe hierzu Ausnahmeklausel für Traditionsveranstaltungen zu 2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“	
	14. Wald- oder Forstflächen zu beweiden.				
	15. die Erstaufforstung von Wiesentälern oder anderen für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig und Baumschulkulturen.	Die Neuanlage von Wald ist nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig (§ 41 LföG). Nach § 69 LG kann die ULB Befreiung erteilen, wenn der Standort für eine Aufforstung bzw. landwirtschaftliche Sonderkultur (Weihnachtsbaumkultur, Schmuckreisig etc.) aus landschaftlicher und ökologischer Sicht sowie der Erholung unbedenklich ist.		Landwirtschaft 25. Kurzumtriebsplantagen, gewerbsmäßigen Obstanbau, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen, oder diese über die genehmigte Nutzungsdauer hinaus zu betreiben,	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- die Verlängerung genehmigter Nutzung;	
				- die Anlage von Kurzumtriebsplantagen, gewerbsmäßigen Obstanbau, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkul-	

				turen außerhalb des Waldes, sofern Obstwiesen, Gehölze, Hecken, Gewässer und Dauergrünland sowie Biotope, die gemäß § 30 BNatSchG oder § 42 LNatSchG geschützt sind, nicht beeinträchtigt werden;	
				Wald 20. Erstaufforstungen und Umwandlungen von Wald vorzunehmen;	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen nach naturschutzrechtlichen Vorschriften;	
	16. Quellen oder Gewässerränder einschl. des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen	Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen- oder Gewässerränder.		Gewässerhaushalt 13. Miteinbeziehung von Fließ- oder Stillgewässern in die Beweidung,	Min. 5 m Entfernung vom Uferrand
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- Viehtränken an Gewässern, sofern schädliche Veränderungen des Gewässers oder des Uferbereiches nicht zu erwarten sind oder diese durch die Maßnahme behoben werden.	
				Infrastruktur 6. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern.	
				<u>unberührt von diesem Verbot sind:</u>	
				- ortsübliche Weidezäune bis 1,5 m Höhe und Weisergatter im Wald bis 2 m Höhe,	Ortsübliche Weidezäune dienen zum Einzäunen (Hüten) von Nutztieren und zur Abschreckung bzw. Ausgrenzung von Wildtieren. Hierzu gehören insbesondere Herdenschutzäune entsprechend der Förderrichtlinien Wolf des Landes NRW.
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- Umfriedungen aus Tierschutzgründen und für die Besucherlenkung erforderlichen Auslaufflächen, Tiergehege; - Für rechtmäßig errichtete Freizeitanlagen erforderliche Umfriedungen;	Hierunter fallen insbesondere Hundefreilaufflächen oder Auffangzäune für Bolzplätze o.ä. Die Einzäunungen sind landschaftsgerecht zu gestalten.
				Gewässerhaushalt 14. den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen,	
				<u>unberührt von diesem Verbot sind:</u>	
				- rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, die unter Beachtung der Bestimmungen zur FFH-Richtlinie gemäß § 8 WHG erteilt wurden;	Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in extremen Trockenzeiten ist in bisheriger Art und in bisherigem Umfang zulässig
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	

				- die Einleitung von unbelastetem Niederschlagwasser;	
				Arten 18. Tiere und Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,	
				<u>unberührt von diesem Verbot ist:</u>	
				- das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach §40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG;	Darunter fällt auch das Aufstellen von Bienenstöcken und die Imkerei im Allgemeinen
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- die Durchführung von Besatzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde;	Vgl. „Leitlinie zum Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen - Bestandsbewertung, Besatz, Erfolgskontrolle (2003)“ vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Besatz mit Fischen erfolgt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln
				Arten 19. die Installation und Nutzung von mobilen oder immobilen Licht- und Lärmquellen, die geeignet sind wildlebende Tiere und Pflanzen zu irritieren, zu stören, zu schädigen oder zu vertreiben;	
				Wald 21. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen,	Ein Waldrand ist die Übergangszone von geschlossenem Wald zu unbewaldeten Flächen.
				<u>unberührt von diesem Verbot ist</u>	
				- die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- den Aufbau eines neuen Waldrands im Rahmen der Wiederaufforstung;	
				Jagd 23. Wildwiesen, Wildäcker, Wildfütterungen, Luderplätze und Kirrungen in Quellbereichen, Feuchtgebieten, Bachauen sowie in den FFH-Lebensräumen und in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW anzulegen bzw. vorzunehmen; ferner Salzlecksteine in diesen Bereichen einzubringen;	
				Jagd 24. Jagdliche Einrichtungen in exponierten Lagen - außer an Gehölzrändern - sowie Ansitzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern;	Dazu gehören u.a. Kanzeln, Futterplätze und Wildäcker. Ansitzleitern und in Einzelfällen genehmigte Jagdkanzeln sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Schutzzweck (Landschaftsbild, Naturhaushalt) angepasst errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.

				Landwirtschaft 26. die Bodenerosion zu fördern oder insbesondere durch übermäßige Beweidung und daraus folgende Trittschäden, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;	
				Landwirtschaft 27. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen, alle Handlungen die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können;	
				Landwirtschaft 28. Brachflächen im Sinne des § 11 LNatSchG umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;	
				Landwirtschaft 29. die Bodendecke auf Feldrainen, Brachflächen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, erheblich zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Vegetationsdecke auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen (z.B. zu beackern, umzubrechen) erheblich zu beschädigen oder zu zerstören;	Nicht zu den Brachflächen zählen Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen.
				Landwirtschaft 30. Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;	
				Landwirtschaft 31. Landwirtschaftliche Einrichtungen wie Folientunnel und Folie, Hagelschutznetze oder Beregnungsanlagen im Gartenbau und in der Landwirtschaft zu errichten;	
				Freizeit 32. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren,	
				<u>unberührt von diesem Verbot ist:</u>	
				- die bisherige rechtmäßige Nutzung von Großer Laacher See, Waldsee;	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- Übungen der Polizei, Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes sowie der anerkannten Hilfsorganisationen im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG-NRW);	
				Freizeit	

				34. Veranstaltungen aller Art mit 30 und mehr Teilnehmern außerhalb befestigter oder naturfester Wege, offiziell ausgewiesener Wanderwege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen und Aufbauten, die damit verbunden sind, zu errichten;	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- Veranstaltungen in gestalteten öffentlichen Parkanlagen, auch mit mehr als 30 Teilnehmern, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden. Veranstaltungen, die Licht- oder erhebliche Lärmemissionen verursachen, sind unzulässig;	Ausnahmen für Veranstaltungen können in den LSG „Hitdorfer Feldflur und Seenlandschaft“, „Rheindorfer Feldflur“, „Unteres Tal der Wupper“, „Ölbachtal und Wiehbachthal“, „Bürgerbusch“ und „Dhünnaue im städtischen Raum“ entsprechend den gebietsspezifischen Festsetzungen erteilt werden
				- Traditionsveranstaltungen, auch mit mehr als 30 Teilnehmern, sofern sie dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen;	Hier sind insbesondere Traditionsveranstaltungen ausgelöst durch bürgerschaftliches Engagement gemeint.
				- Veranstaltungen im Wald, auch mit mehr als 30 Teilnehmern, im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesbetrieb Wald und Holz gemäß Landesforstgesetz NWR (LFoG);	Veranstaltungen sind auch nach LFoG anzeigepflichtig.
				Freizeit 35. außerhalb von Wegen zu reiten oder Pferde zu führen;	
				Freizeit 36. Hunde außerhalb von Wegen unangeleint laufen zu lassen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerbau, Wiesen- und Weidenutzung) mit Hunden zu betreten, in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen durchzuführen;	Dieses Verbot dient
					- dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, d. h. dem Schutz von Mahdgut bzw. Feldfrüchten vor Verunreinigung durch Hundekot,
					- dem Schutz des Niederwildes und Vögel
				<u>unberührt von diesem Verbot sind:</u>	
				- der Einsatz von Hunden im Rettungs-, Polizeilichen und Jagdlichen Einsatz;	
				- der Einsatz von Hütehunden in Verbindung mit der Wanderschäferei oder Herdenschutz-hunden;	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- Jagdhundeausbildungen;	
				- Ausgewiesene Hundeplätze und Hundefreilaufflächen;	
				- Hundetagestätten;	
				Freizeit 37. dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten sowie Schieß-, Wasser-, Luft-	

				und Motorsport außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben auszuüben,	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden:</u>	
				- für Einrichtungen der Freizeitnutzung (Bänke, Spielgeräte);	
				Freizeit 38. Mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten, zu landen oder diese über dem Gebiet in einer Höhe unter 300 m (über Grund) zu betreiben,	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- Überfliegungen mit unbemannten Flugmodellen im öffentlichen Interesse sowie für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke oder für das Naturschutzmanagement;	
				Freizeit 39. Modellsportgeräte zu betreiben,	
				Freizeit 40. außerhalb von angelegten und genehmigten Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu unterhalten, zu verursachen oder zu grillen;	
				Freizeit 41. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten und pyrotechnische Gegenstände zu entzünden.	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- Brauchumsfeuer.	

Unberührt bleiben

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

	Unberührt bleiben, soweit nicht im Folgenden oder gebietsspezifisch weiter festgesetzt:			Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben insbesondere	
	1. im Rahmen des Landschaftsplans festgesetzte bzw. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teiles von Natur und Landschaft,			13. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, sowie die dafür notwendigen Anlagen und von der unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen;	
	2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, sie sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,			10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG nachträglich unverzüglich anzuzeigen;	Hierzu zählen auch alle im Hochwassernotfall notwendigen Maßnahmen.

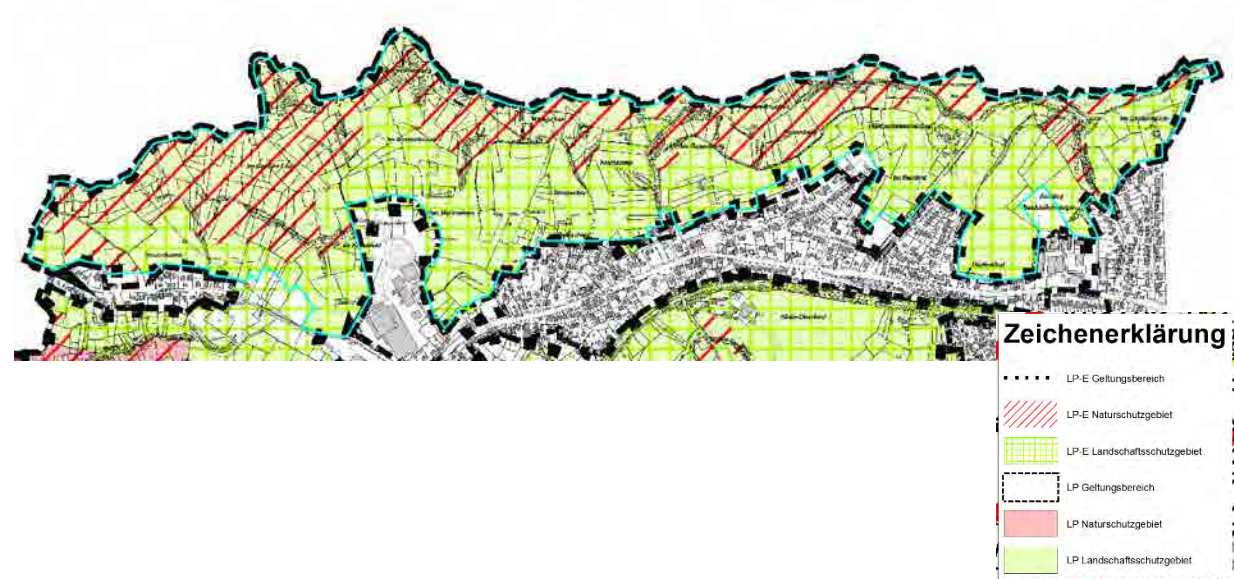
	3. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen,	Hierzu zählt auch die Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen.		5. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;	
	4. die nicht stationären oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe.				
	5. die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten in Holzbauweise für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Zäunen zur Einfriedung von Weiden, Forst-, Obst- und sonstigen Intensivkulturen				
	6. die Anlegung von Wegen zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde				
	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der Landschaftsbehörde festzulegen.	Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.		15. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung im Sinne des Hochwasserschutzes einschließlich der Renaturierung auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;	
				1. auf Friedhöfen friedhofstypische Tätigkeiten, sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen;	
				2. auf Sport- und Spielplätze typische Tätigkeiten, sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen;	
				3. in Kleingartenanlagen und Grabelandflächen typische Tätigkeiten, sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen;	
				4. in öffentlichen Parkanlagen ordnungsgemäße gärtnerische Maßnahmen zur landschaftlichen Entwicklung im Einvernehmen mit der UNB;	
				6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 4 Abs. 1 LNatSchG mit Ausnahme der Verbote 12-14, 24-31;	Als ordnungsgemäße Landwirtschaft bzw. gute fachliche Praxis wird die Einhaltung von Grundsätzen des Tier- und Umweltschutzes in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bezeichnet, die im Regelfall als gesetzliche Standards umzusetzen sind. Sie gilt als Handlungsrahmen und beinhaltet

					Maßnahmen, die in der Wissenschaft als gesichert gelten, aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, von der amtlichen Beratung empfohlen werden und sachkundigen Anwendern bekannt sind. Die gesetzlichen Anforderungen an die gute fachliche Praxis sind unter anderem durch das Pflanzenschutzrecht und die Düngemittelverordnung vorgegeben. Darüber hinaus ergänzen im § 5 BNatSchG die Anforderungen der guten fachlichen Praxis diejenigen des landwirtschaftlichen Fachrechtes und des §17 BBodSchG.
				7. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG i.V.m § 4 Abs. 4 LNatSchG mit Ausnahme der Verbote 10 – 14, 19-21;	
				8. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz. Es gelten weiterhin die Verbote 22-31;	
				9. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Besatzmaßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen der unteren Fischereibehörde und dem Fischereiberechtigten abgestimmten Besatzplans sowie Maßnahmen nach § 3 Buchstabe b bis e LFischG Abs;	- Vgl. u. a. „Leitlinie zum Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen - Bestandsbewertung, Besatz, Erfolgskontrolle (2003)“ vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Besatz mit Fischen erfolgt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln. - einvernehmliche Abstimmung des Hegeplans mit der UNB.
				11. weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG anzuzeigen;	Hierzu zählen alle Maßnahmen, die die Betriebssicherheit der Bahn oder übergeordneten Straßen dienen.
				12. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen, Entsorgungsleitungen und Verkehrswege sowie sonstige Maßnahmen nach § 4 BNatSchG in Abstimmung mit der UNB;	Dazu gehört auch das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen sowie das Betreten und Befahren zum Zwecke der Überwachung Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung nach aktuellem Stand der Technik. Bei Beleuchtungsanlagen sind diese nur Unberührt bei Erneuerung oder Wiederherstellung, wenn diese naturschutzgerecht gestaltet werden, genauere Maßnahmen mit Absprache der UNB.

				13. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, sowie die dafür notwendigen Anlagen und von der unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen;	
				14. die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde genehmigten Unterhaltungsplans sowie die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten oder genehmigten Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie;	
				16. Wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungen im öffentlichen Interesse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;	
				17. Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.	

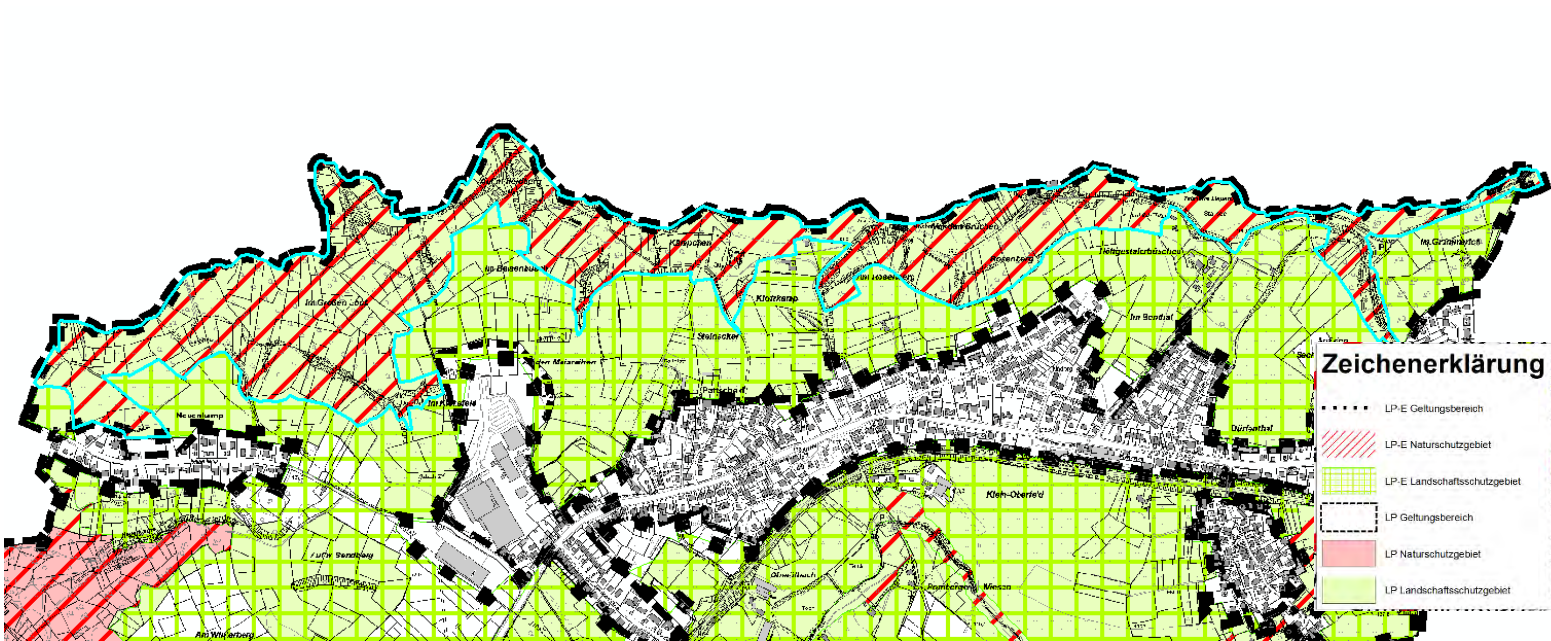
2.2-2 Landschaftsgebiet „Murbachtal“

2.2-2 Landschaftsgebiet „Murbachtal“

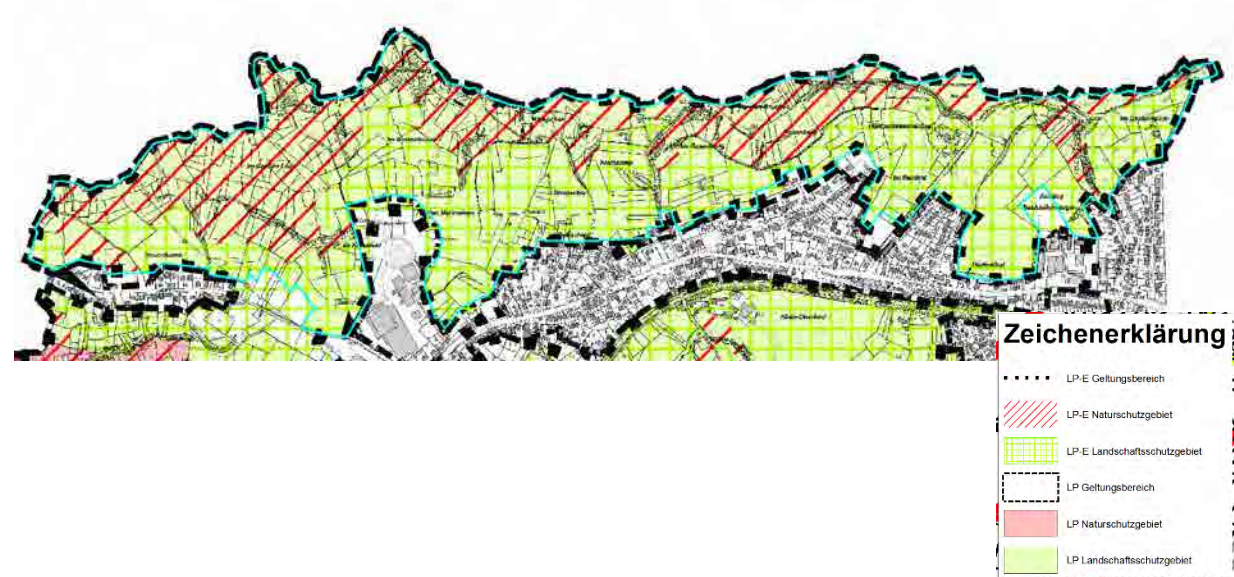


2.1-11 NSG „Murbachtal“ / 2.2-5 LSG „Murbachtal“

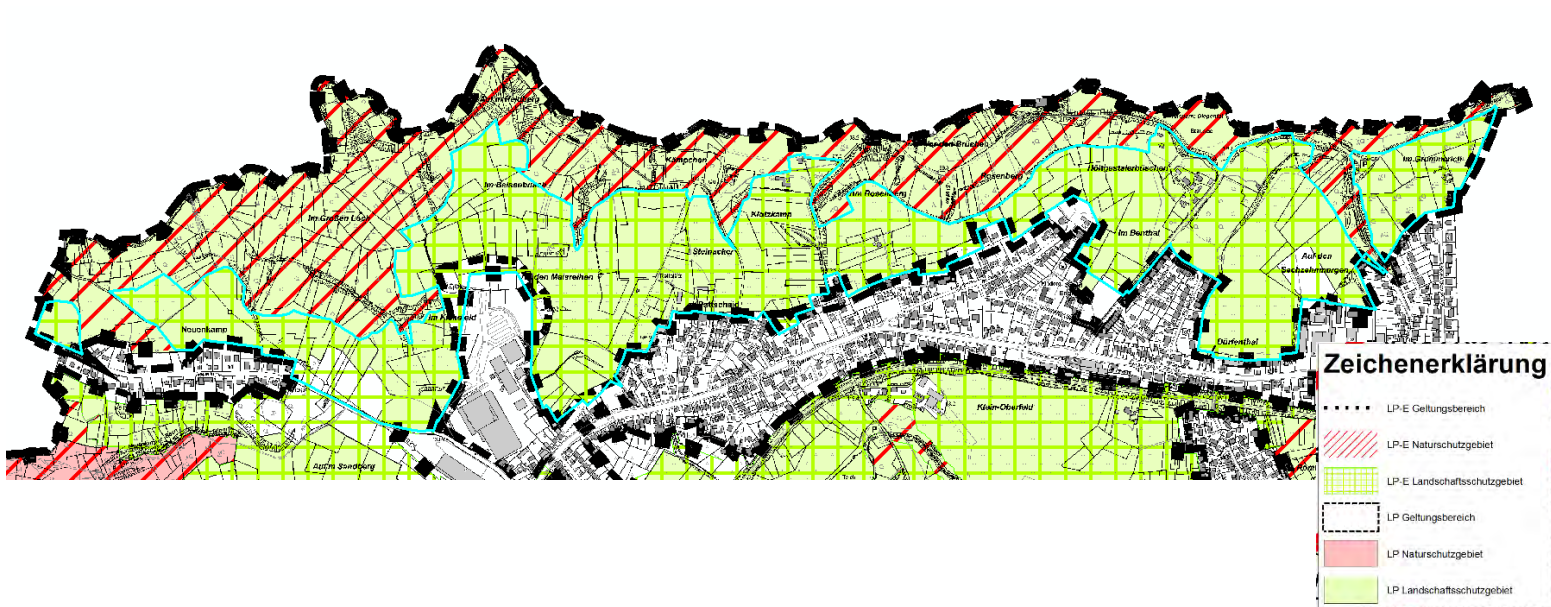
2.1-11 NSG „Murbachtal“



2.2-2 Landschaftsgebiet „Murbachtal“



2.2-5 LSG „Murbachtal“



Afg	2.2-2 Landschaftsgebiet „Murbachtal“		Ag, Ah, Ai	Siehe 2.1-11 NSG „Murbachtal“ 2.2-5 LSG „Murbachtal“	
				Flächengröße: 66,09 ha	Anzahl der Teilflächen: 3
		Bewaldetes Bachtal mit Seitentälern, großem Stauteich und der Diepentalsperre. Besonders hervorzuheben sind die westlich von Pattscheid		Schutzgegenstand: Grünlandgeprägte Hochflächen des Murbachtals.	Das Landschaftsschutzgebiet im Nordosten von Leverkusen umfasst die Hochflächen von Neuenkamp bis Dürfenthal angrenzend zum Murbachtal

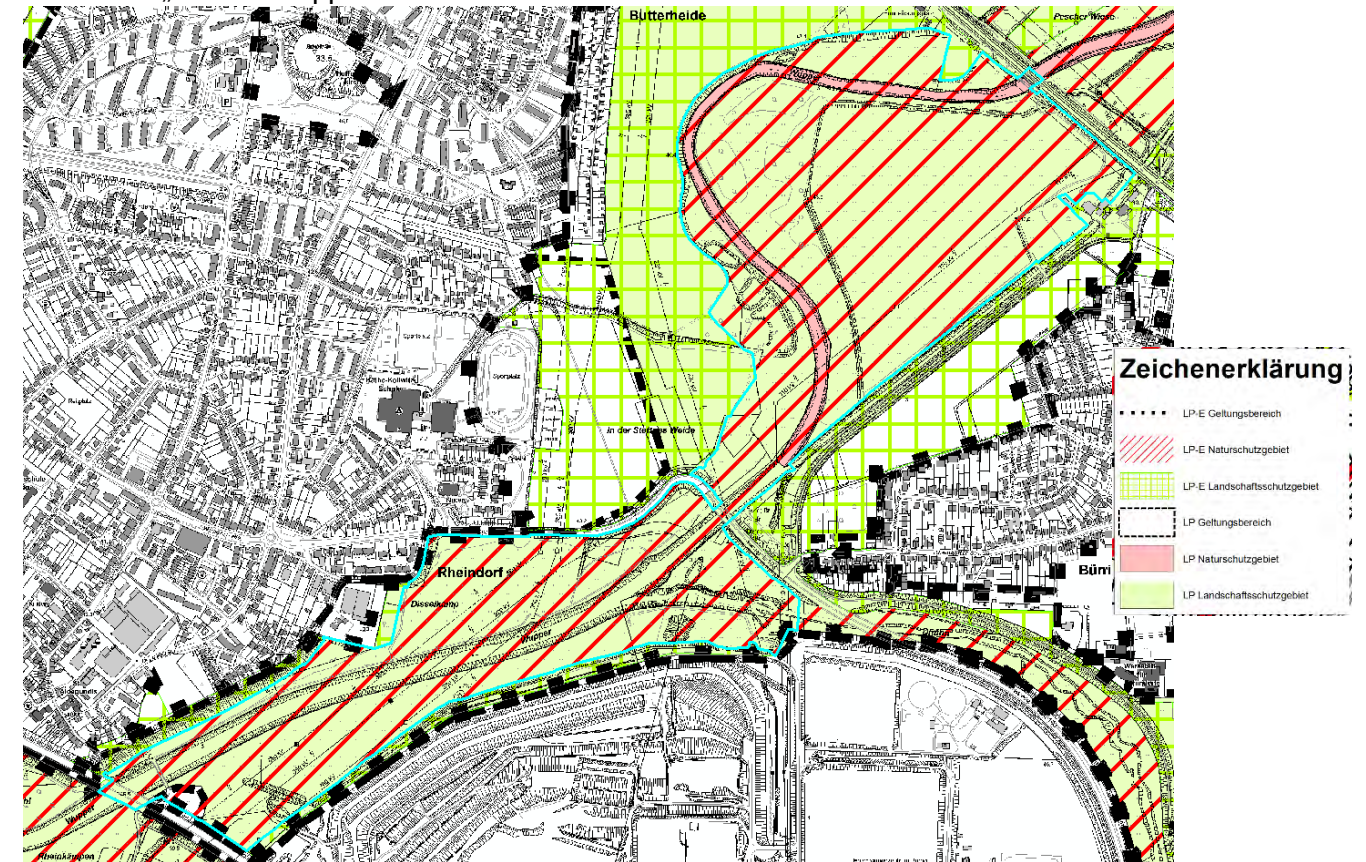
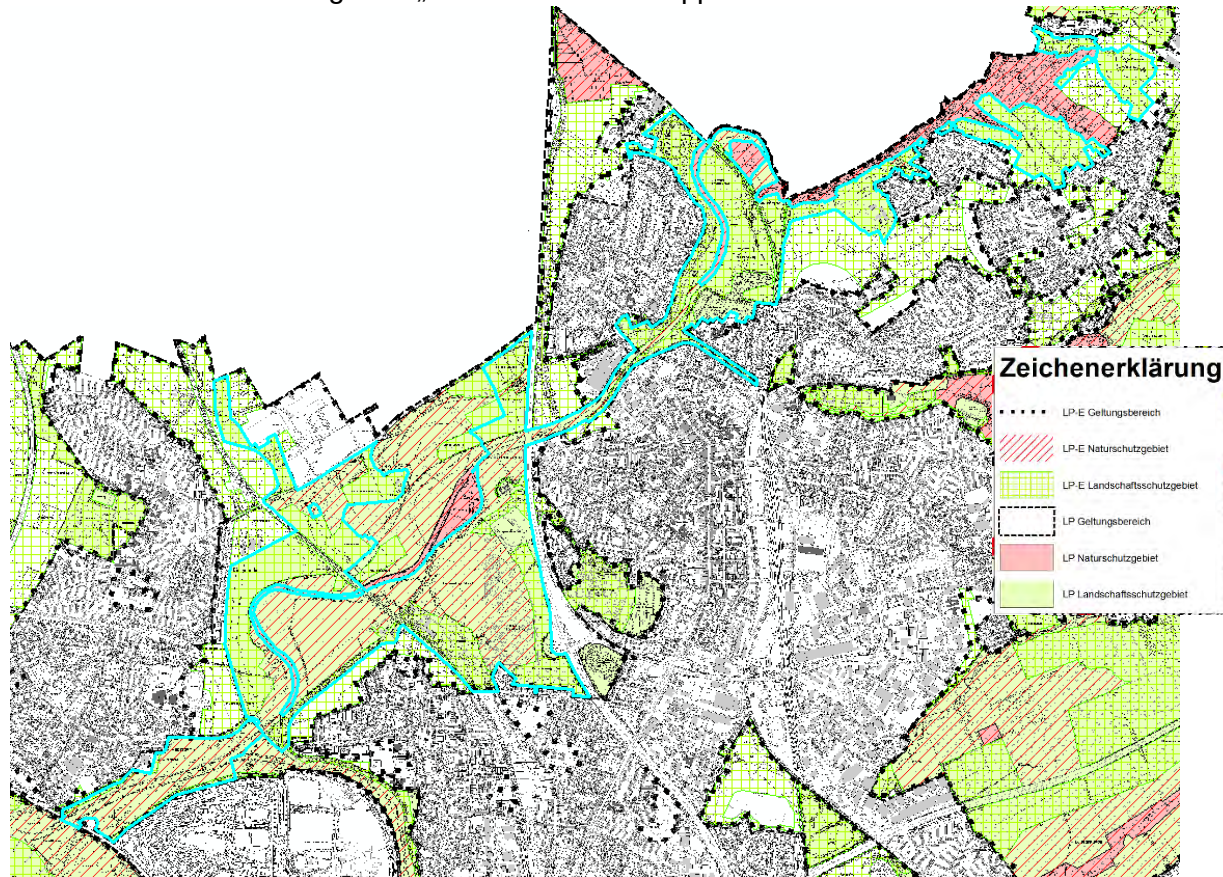
		bis nördlich von Neuenkamp stockenden Laubwälder mit z.T. sehr alten Buche- und Eichenbeständen. Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt-Nr.: 3, Grundlagenkarte II a			welches als NSG 2.1-11 „Murbachtal“ festgesetzt ist. Die Flächen sind relativ einheitlich von Grünland-Nutzung geprägt und werden nur selten von kleineren Gehölzriegeln z.B. in Hölzgestalerbüschchen unterbrochen. Nur ganz im Osten beherbergt dieses Landschaftsschutzgebiet eine Mischwaldfläche die bis an die Stadtgebietsgrenze heranreicht. Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (VB-K-4908-001 „Murbachtal“).
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW			Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
				zur Erhaltung und Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,	
				zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung des Naturgutes Boden,	
				zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihrer Fruchtbarkeit oder ihres Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Böden: - fruchtbare Braunerden auf den Hochflächen.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> sowie die im Maßnahmenräumen 5.2.5-1 festgesetzten <u>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</u> .	

2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Tal der Wupper“
und Wupperschleife“ / 2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“

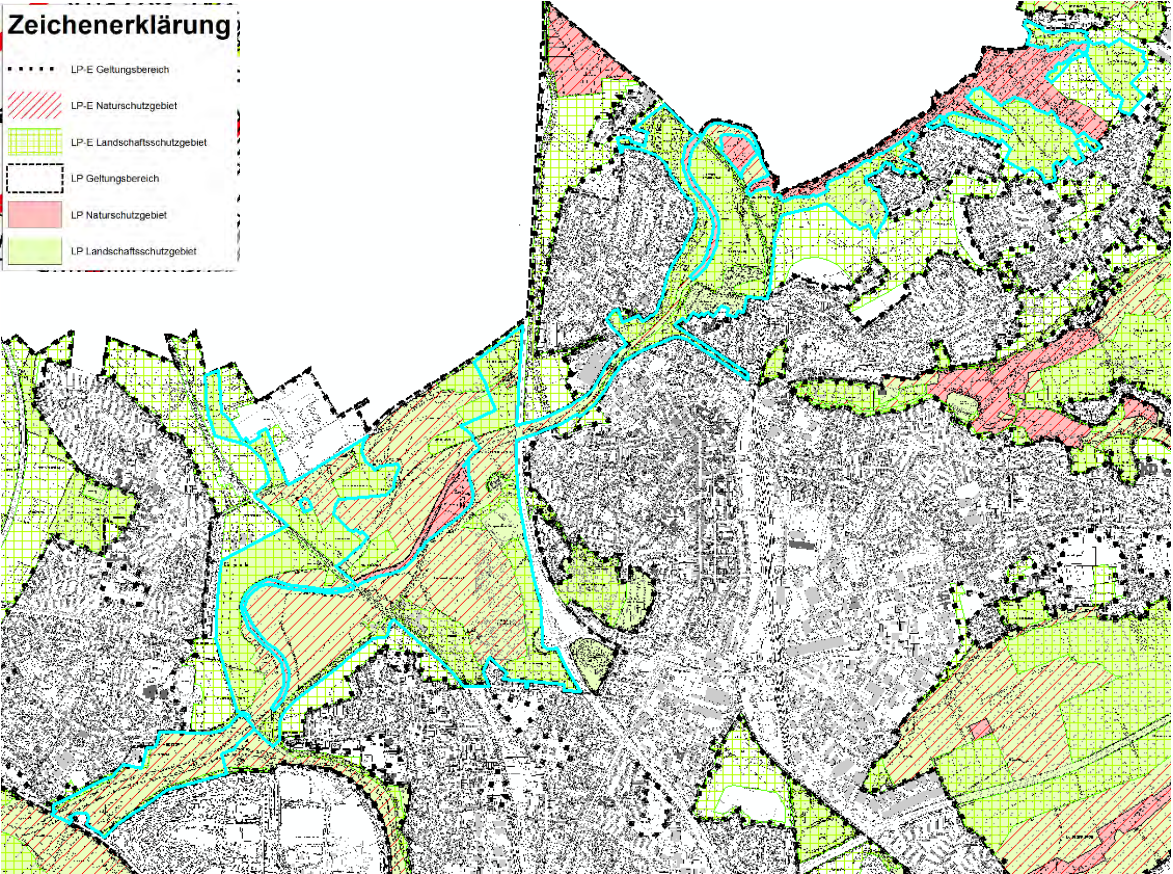
2.1-5 NSG „Untere Wupper“ / 2.1-6 NSG „Pescher Busch“ / 2.1-7 NSG „Waldfriedhof Reuschenberg“ / 2.1-8 NSG „Mittlere Wupper

2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Tal der Wupper“

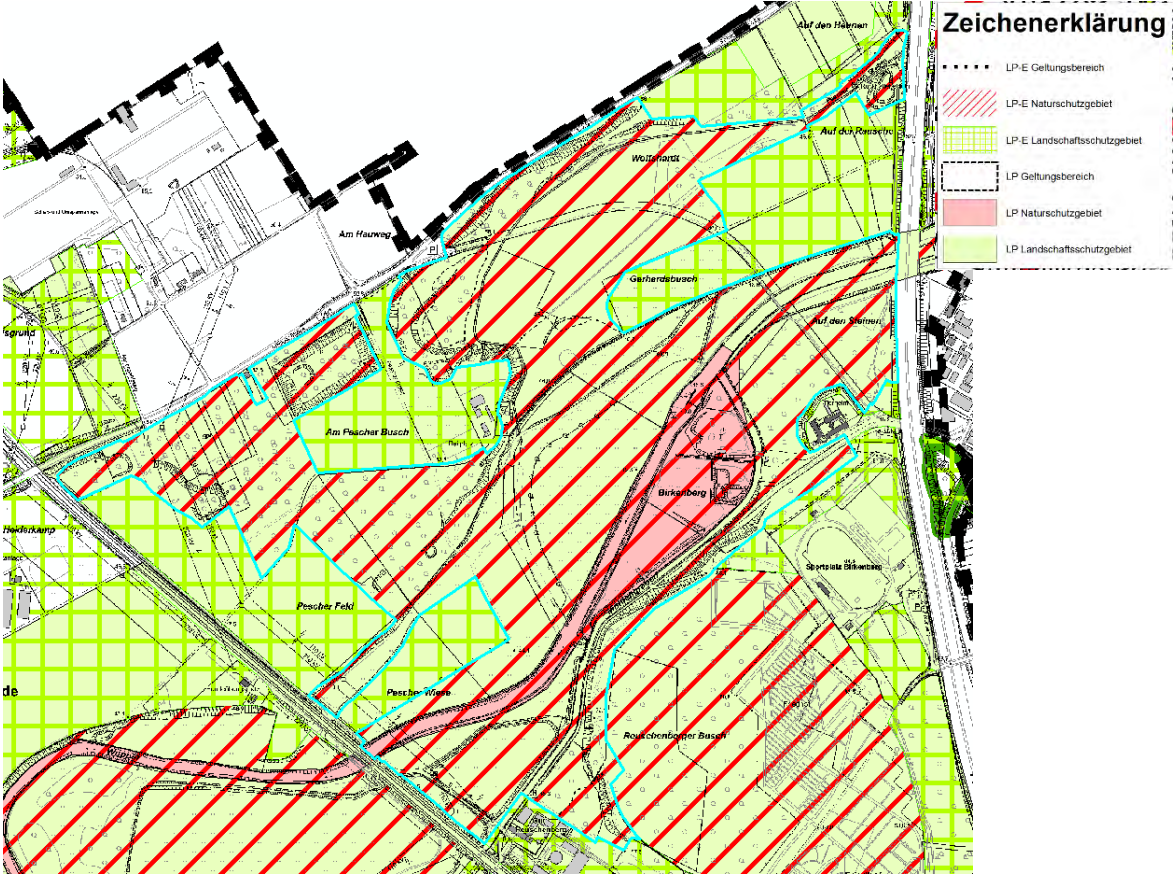
2.1-5 NSG „Untere Wupper“



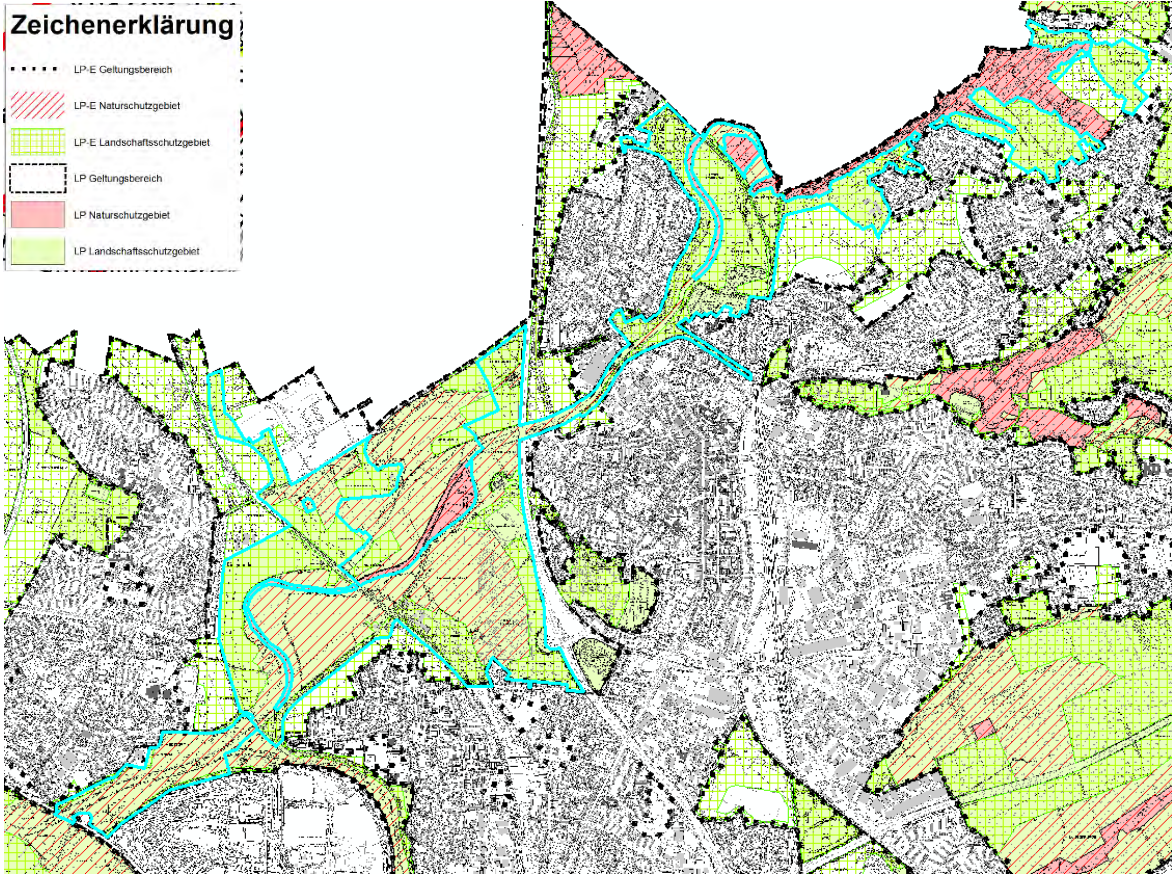
2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Tal der Wupper“



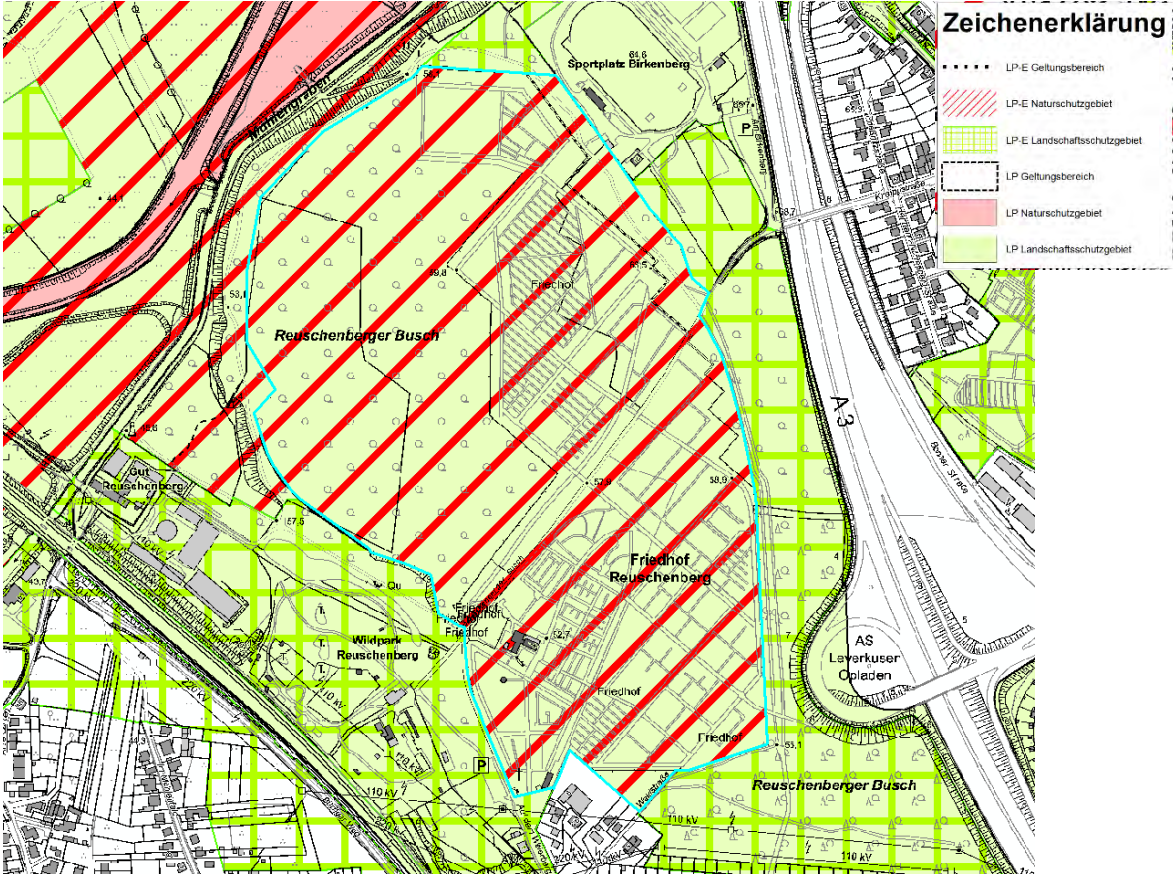
2.1-6 NSG „Pescher Busch“



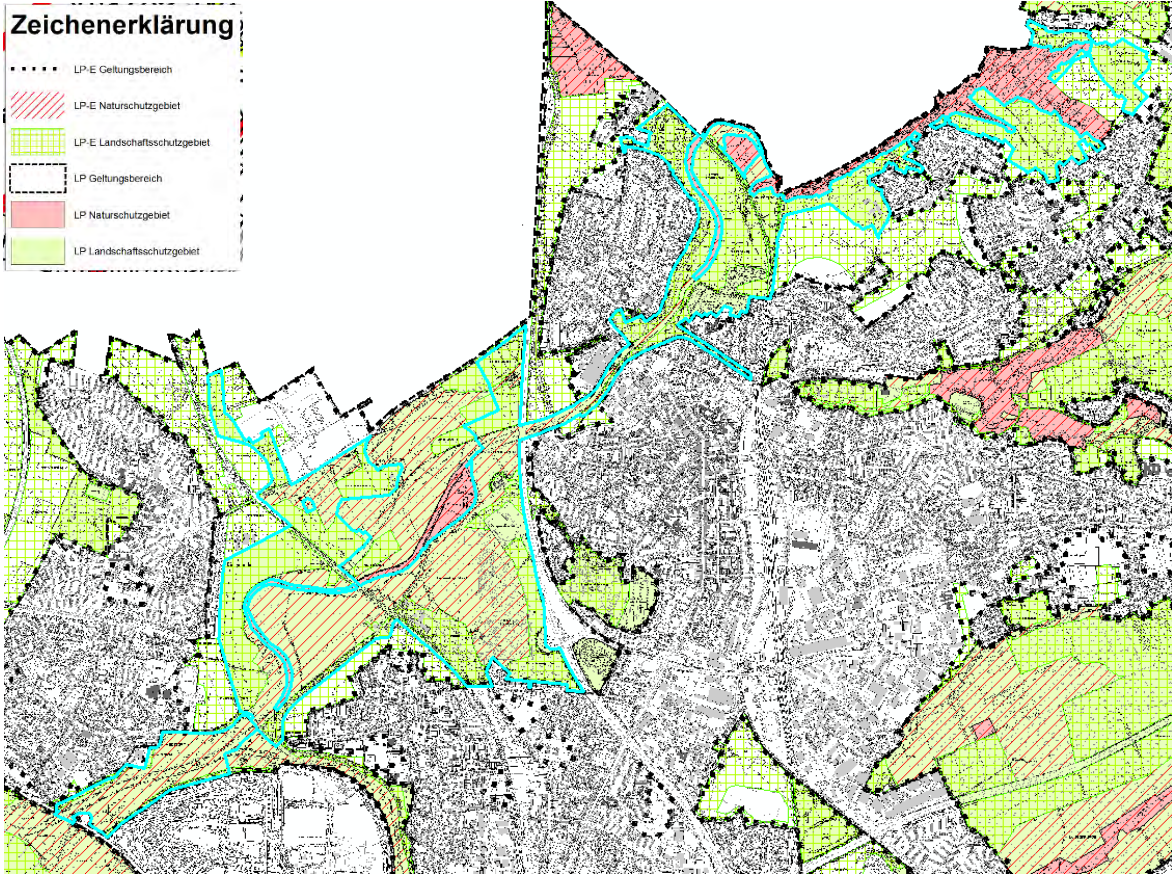
2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Tal der Wupper“



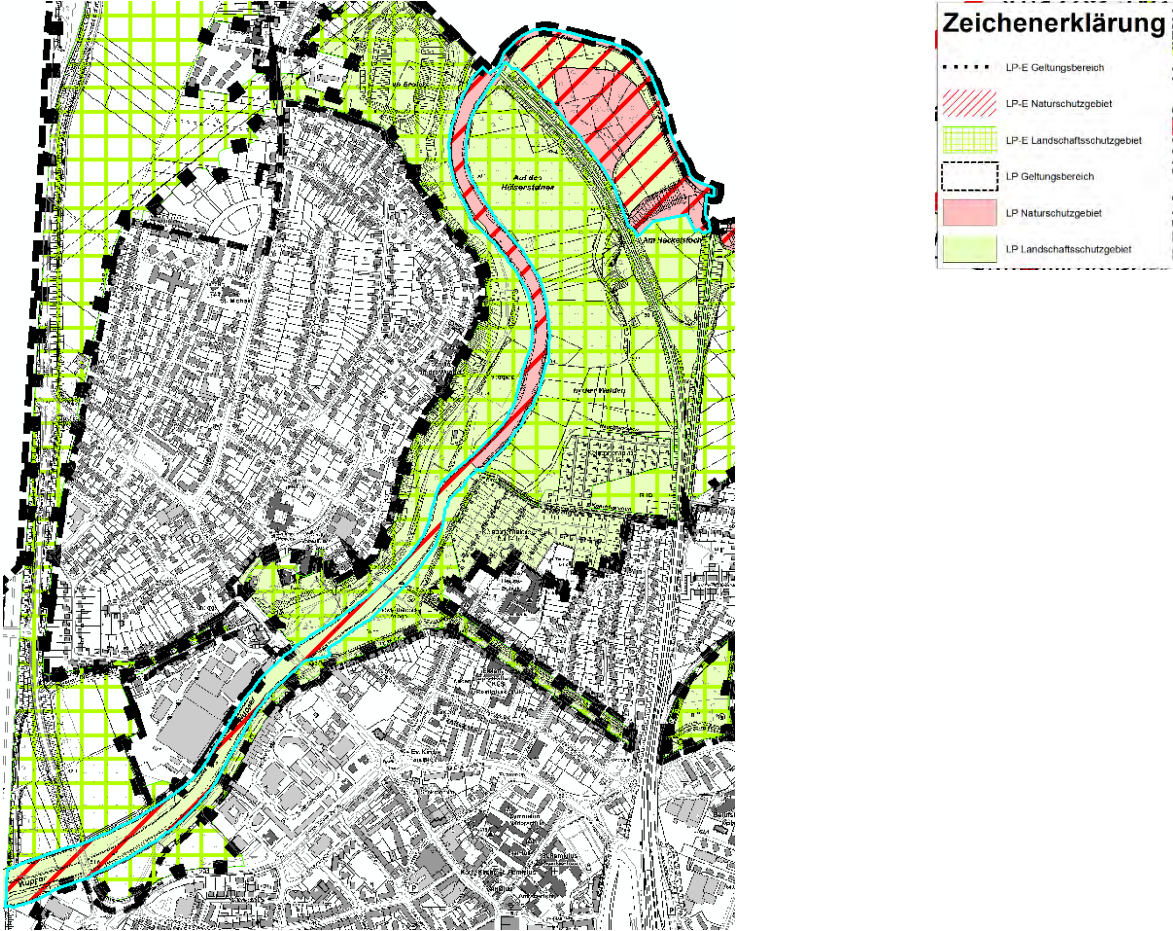
2.1-7 NSG „Waldfriedhof Reuschenberg“



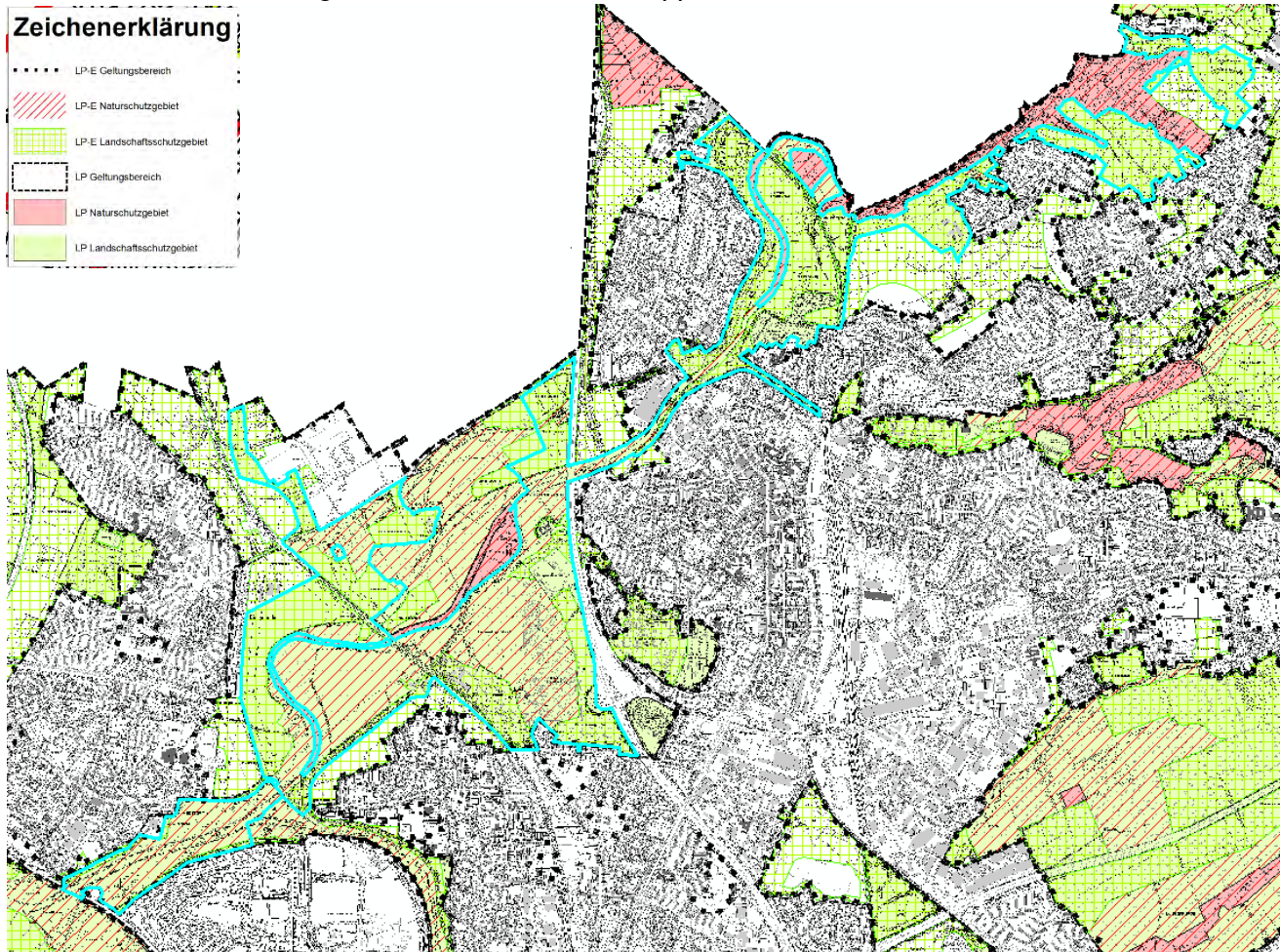
2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Tal der Wupper“



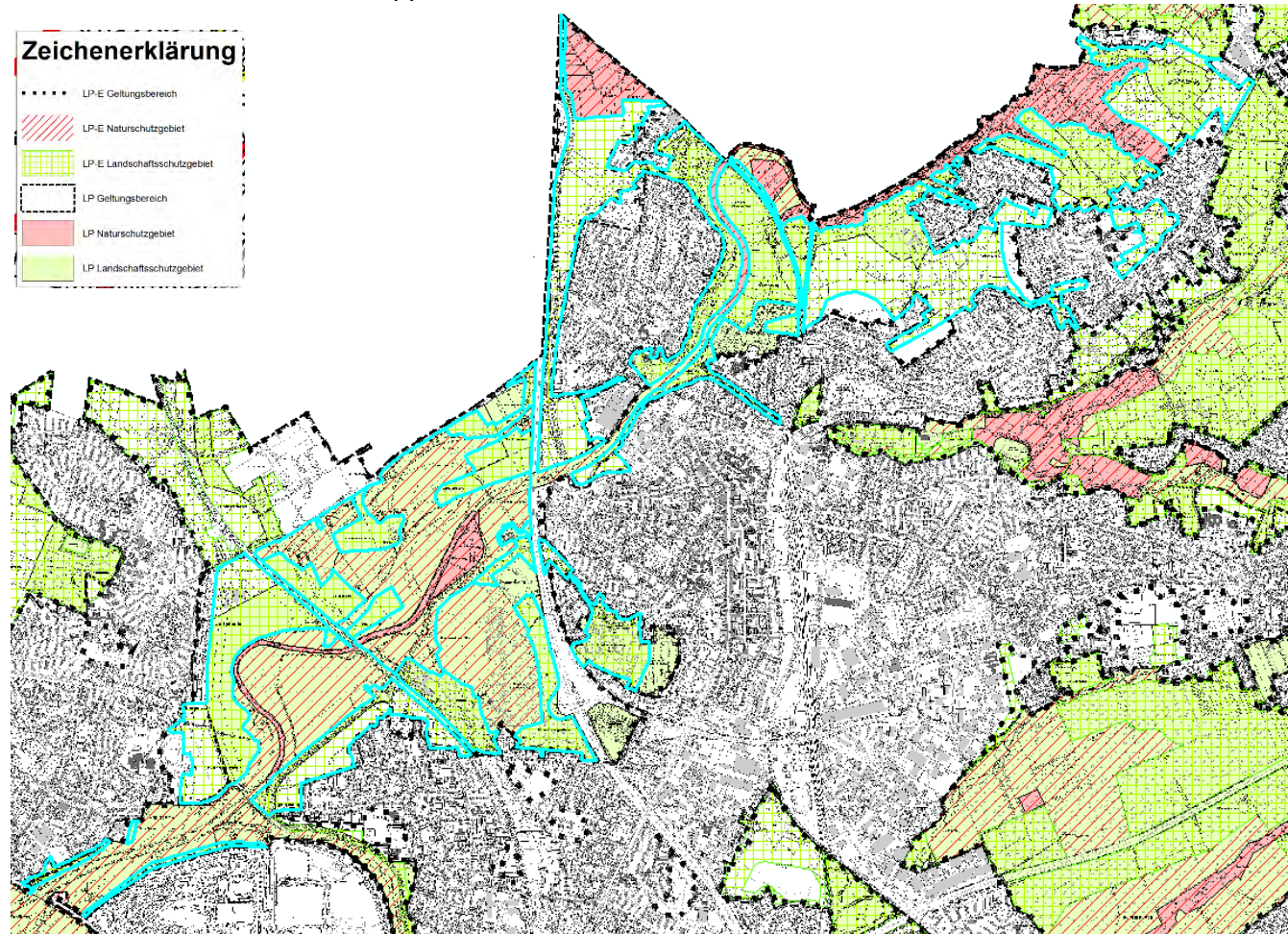
2.1-8 NSG „Mittlere Wupper und Wupperschleife“



2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Tal der Wupper“



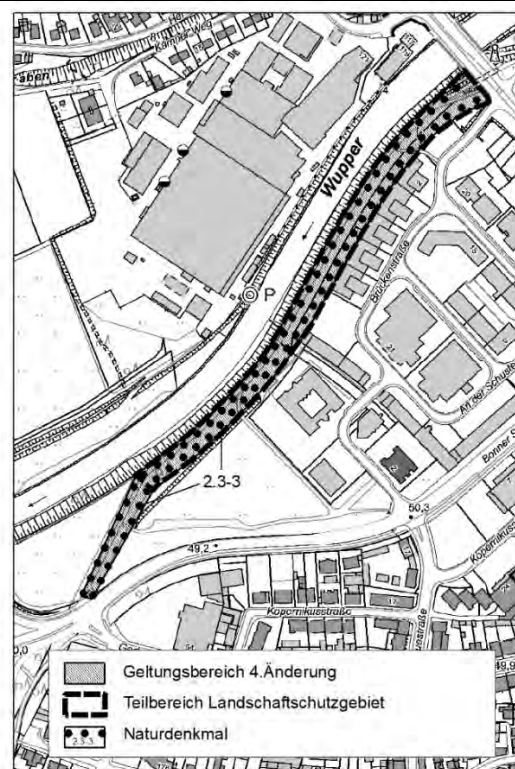
2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“



	2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Tal der Wupper“			siehe auch 2.1-5 NSG „Untere Wupper“	
				siehe auch 2.1-6 NSG „Pescher Busch“	
				siehe auch 2.1-7 NSG „Waldfriedhof Reuschenberg“	
				siehe auch 2.1-8 NSG „Mittlere Wupper und Wupperschleife“	
				2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“	
Af, Bdef, Ccd, Dc			Ae, Af, Ag, Ah, Bd, Be, Bf, Bg, Cc, Cd, Ce, Dc	Flächengröße: 375,94 ha	Anzahl der Teilflächen: 23

		Vielfältig strukturiertes Tal der Wupper mit z.T. natürlich überfluteten Auenwiesen und Auwaldresten im Bereich der Wupperschleife und des Pescher Busches. An den Talhängen stocken noch überwiegend naturnahe Hangwälder. Bei Rheindorf und Opladen ist die Wupper eingedeicht und liegt innerhalb von Grünzonen. Das Schutzgebiet umfasst neben dem Tal der Wupper auch Teilflächen der Hochebene bei Imbach, schließt den Friedhof bei Reuschenberg mit dem hervorragenden alten Baumbestand sowie die Terrassenkante südlich von Mehlbruch mit ein. Die ökologisch besonders wertvollen Gebiete in der Wupperschleife, am Wupperprallhang zwischen Imbach und Neuenkamp sowie die Seitentäler der Wupper (Henkenseipen und Hüscheider Bachtal) sind als Naturschutzgebiete unter den Ziffern 2.1-2 und 2.1-3 festgesetzt.		Schutzgegenstand: Reich strukturierte Auenbereiche im Tal der Wupper sowie den begleitenden überwiegend naturnahen Hangwäldern und Obstweiden auf der Hochfläche Imbachs.	Vielfältig strukturiertes Tal der Wupper mit z. T. natürlich überfluteten Auenwiesen und Auenwaldresten im Bereich der Wupperschleife und des Pescher Busches. An den Talhängen stocken noch überwiegend naturnahe Hangwälder. Bei Rheindorf und Opladen ist die Wupper eingedeicht. Die wertvollsten Bereiche wurden als Naturschutzgebiete ausgewiesen (NSG 2.1-5 „Untere Wupper“, NSG 2.1-8 „Mittlere Wupper und Wupperschleife“, NSG 2.1-6 „Pescher Busch“ und 2.1-10 „Obere Wupper und Wupperhang“). Das Schutzgebiet umfasst neben dem Tal der Wupper Teilflächen der Hochebene bei Imbach mit altem Obstweidenbestand, schließt die benachbarte Fläche des Friedhof Reuschenberg (festgesetzt als 2.1-7 NSG „Waldfriedhof Reuschenberg“) mit dem hervorragenden alten Baumbestand, den Friedhof Birkenberg, die Eindeichungen der Wupperaue bei Rheindorf, die im weiteren Einzugsbereich der Wupper gelegenen Agrarflächen sowie die Terrassenkante südlich von Mehlbruch mit ein. Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (VB-K-4907-108 „Wuppermündung“ und VB-K-4908-101 „Wupperhänge und Hüscheider Bachtal“) bzw. mit besonderer Bedeutung (VB-K-4907-008 „Wupperaue in Opladen und Freiflächen bei Rheindorf“ und VB-K-4908-002 „Gehölz-Grünlandkomplexe bei Ophofen und bei Atzlenbach“).
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW			Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz,	
				zum Erhalt und zur Entwicklung des Biotopkomplexes aus Grünland, Wald, Gebüsch und Agrarlandschaft,	Die Wupperhänge sind Teil des Biotopkomplexes mit Schwerpunkt Offenland – Grünland.
				zum Erhalt und zur Entwicklung der Wupperaue, angrenzender Täler und der darauffolgenden Hochebene als den Landschaftsraum prägende Strukturen,	
				wegen der Bedeutung des Gebietes als Pufferbereich eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),	
				um Wald und gebüschreiche Zonen als vernetzende Biotope zu schützen und zu erhalten,	
				zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstweiden als Lebensraum gefährdeter Arten sowie	

				als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,	
				zum Erhalt und zur Entwicklung der Wupper und ihrer Aue als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum,	
				zur Verbesserung der Gewässergüte der Wupper,	
				zur Freihaltung des natürlichen Überschwemmungsgebietes der Wupper von der Bebauung,	
				zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung des Naturgutes Boden,	
				zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen,	Die Böden der Wupperrau sind größtenteils durch kontaminierte Flusssedimente belastet.
				zum Erhalt und zur Entwicklung der Wupper und ihrer Aue als Frischluftschneise zur Verbesserung des Stadtklimas,	
				als Pufferbereich für die verschiedenen angrenzenden Naturschutzgebiete.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> sowie die in Maßnahmenräumen 5.2.4-1 und 5.2.4-2 festgesetzten <u>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</u> .	
				Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietspezifische Gebote:	
				Erhalt, Entwicklung und Pflege von Obstwiesen und -weiden.	
				Erhaltung des Kleinreliefs.	
	Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden für: <u>die der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ dienenden Tätigkeiten und Arbeiten, sofern nur geringfügige und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht und keine Gehölze oder sonstige Biotopstrukturen beschädigt werden. Die Belange des Natur-, Landschafts-, Arten- und Alleenschutzes sind zu beachten.</u> <u>In den Antragsunterlagen für die Durchführung der Veranstaltung sind Vermeidungsmaßnahmen bei möglichen temporären Beeinträchtigungen aufzuzeigen.</u>	Die 4. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ bezieht sich ausschließlich auf den grob umschriebenen Bereich der Kastanienallee zwischen der Düsseldorfer Str. und Bonner Str. Betroffen sind die in Gänze oder in Teilbereichen im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Unteres Tal der Wupper“ befindlichen Flurstücke der Gemarkung Opladen Flur 19 Flurstücke 108, 123, 126 und 127, bzw. Flur 23, Flurstücke 105 und 136. <u>(siehe nachfolgende Planskizze)</u>		<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u> - die Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ oder ähnlicher Veranstaltungen dienenden Tätigkeiten und Arbeiten, sofern nur geringfügige und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht und keine Gehölze oder sonstige Biotopstrukturen beschädigt werden. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes sind zu beachten. In den Antragsunterlagen sind konkrete Vermeidungsmaßnahmen bei möglichen temporären Beeinträchtigungen darzustellen	In den einzureichenden Unterlagen ist insbesondere darzulegen: Durch ein regelmäßiges Monitoring ist zu ermitteln, welche Arten betroffen sind und welche Maßnahmen zum Schutz dieser nötig sind. Eine temporäre Verlegung von oberirdischer Versorgungsinfrastruktur kann zugelassen werden. Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen. Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Kraftfahrzeuge außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze bewegt werden um die Verkaufswagen in Position zu bringen. Dienen Kraftfahrzeuge als Verkaufswagen, dürfen diese außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze fahren bzw. abgestellt werden. Die Baumscheiben dürfen



(Tätigkeiten und Arbeiten zur Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ sind beispielsweise das Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsständen oder Ähnlichem, das Aufstellen von Biertischen und Bierbänken, Rangieren der Verkaufswagen, Beleuchtung, Beschallung und Absperren des Veranstaltungsgeländes. Detaillierte Beschreibungen sind in den Antragsunterlagen anzugeben.)

fen dabei nicht ohne entsprechende Schutzmaßnahmen befahren werden. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen

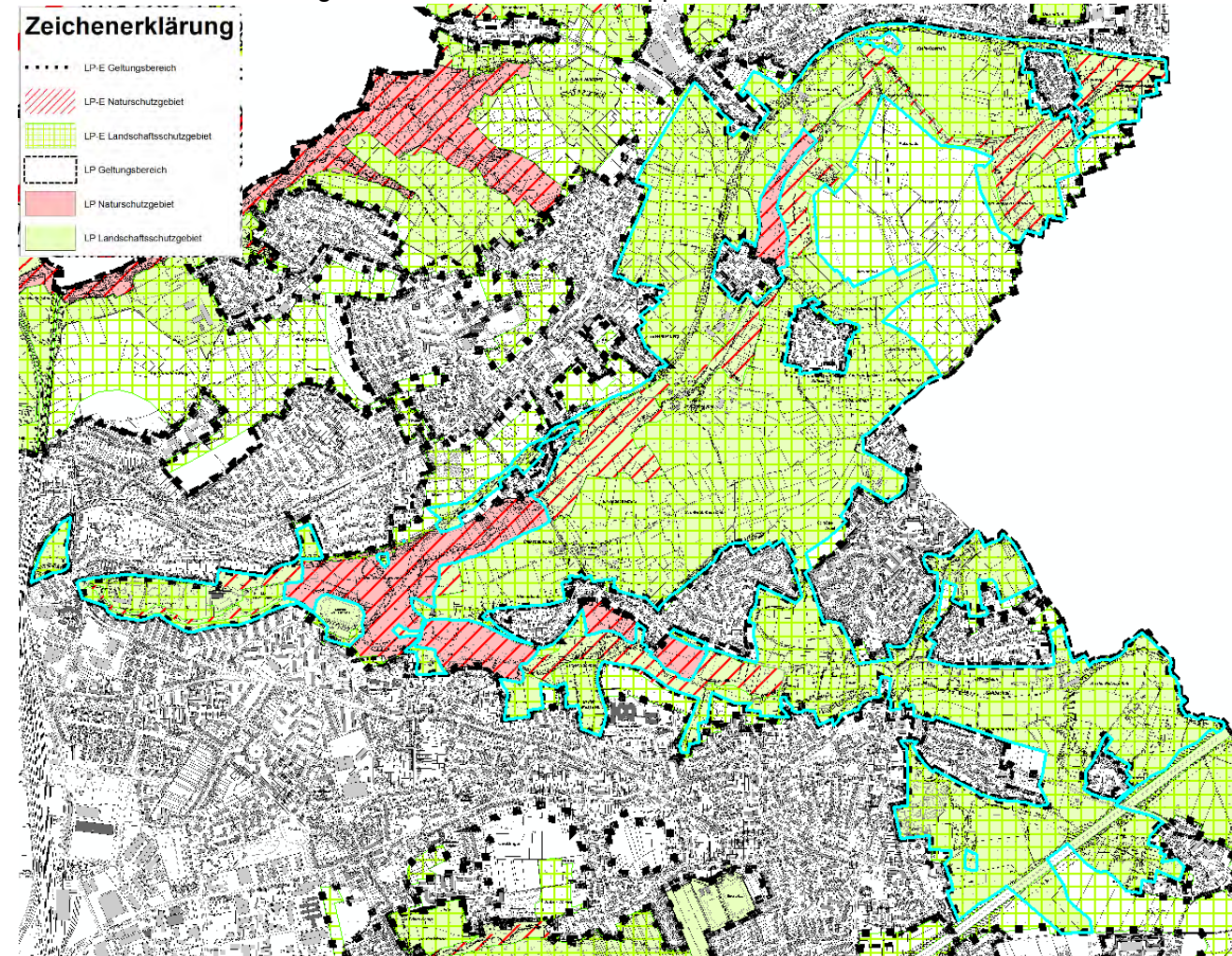
Durch ein Abfallkonzept ist sicherzustellen, dass keine landschaftsfremden Stoffe oder Gegenstände abgelagert werden. Dies gilt auch für ein Umfeld von 100 m um das Veranstaltungsgelände.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Notdurft nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen versehen wird. (Wildpinkler). Zum Schutz der Bäume und des Wurzelwerkes sind außerdem geeignete Schutzmaßnahmen sowie ein oberirdischer Baumschutz vorzusehen.

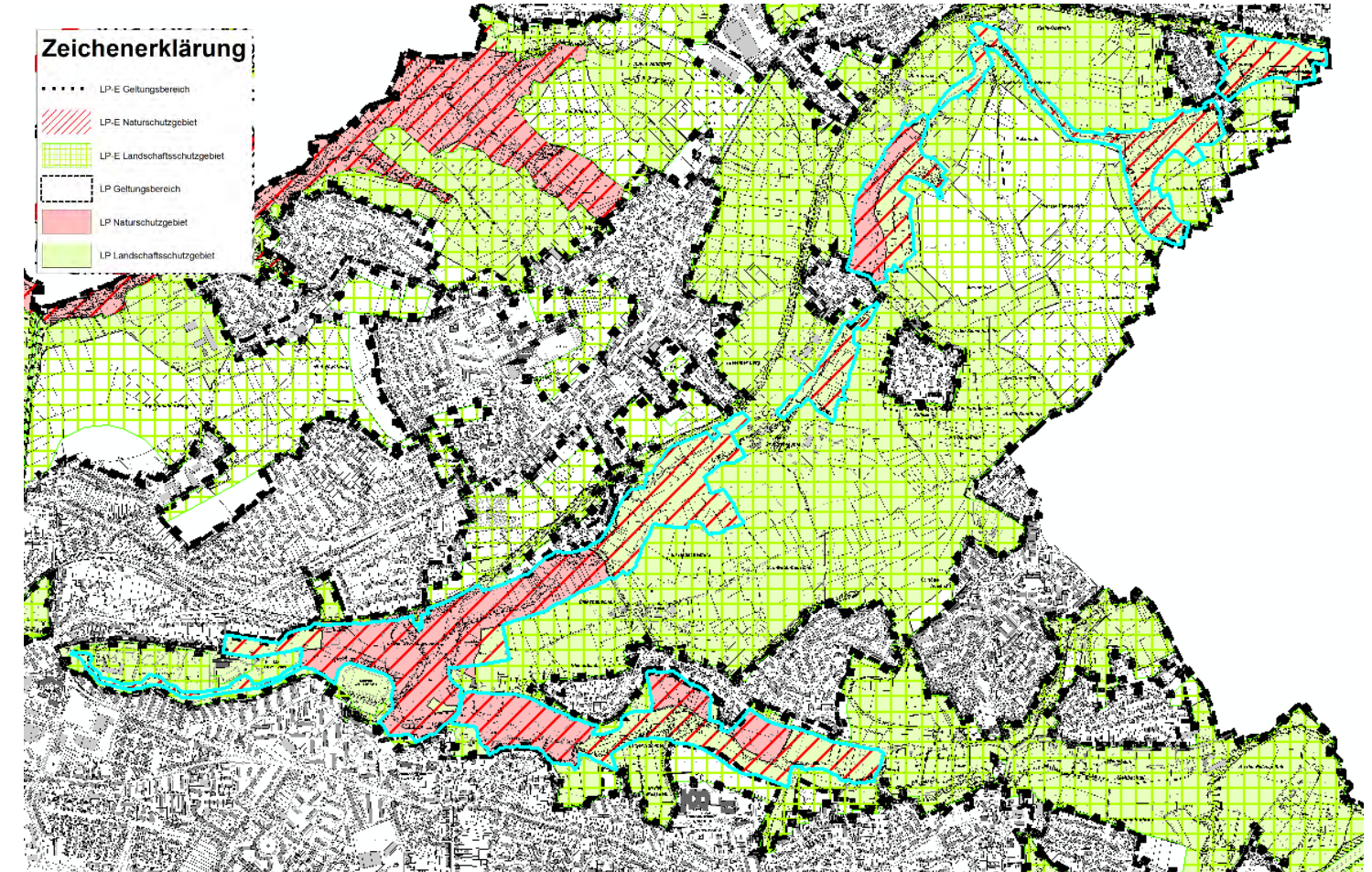
2.2-4 Landschaftsschutzgebiet „Ölbachtal und Wiehbachtal“

2.1-12 NSG „Ölbachtal und Wiembachtal“ / 2.2-6 LSG „Ölbachtal und Wiembachtal“ / 2.2-9 LSG „Ophovener Mühlenbachtal“

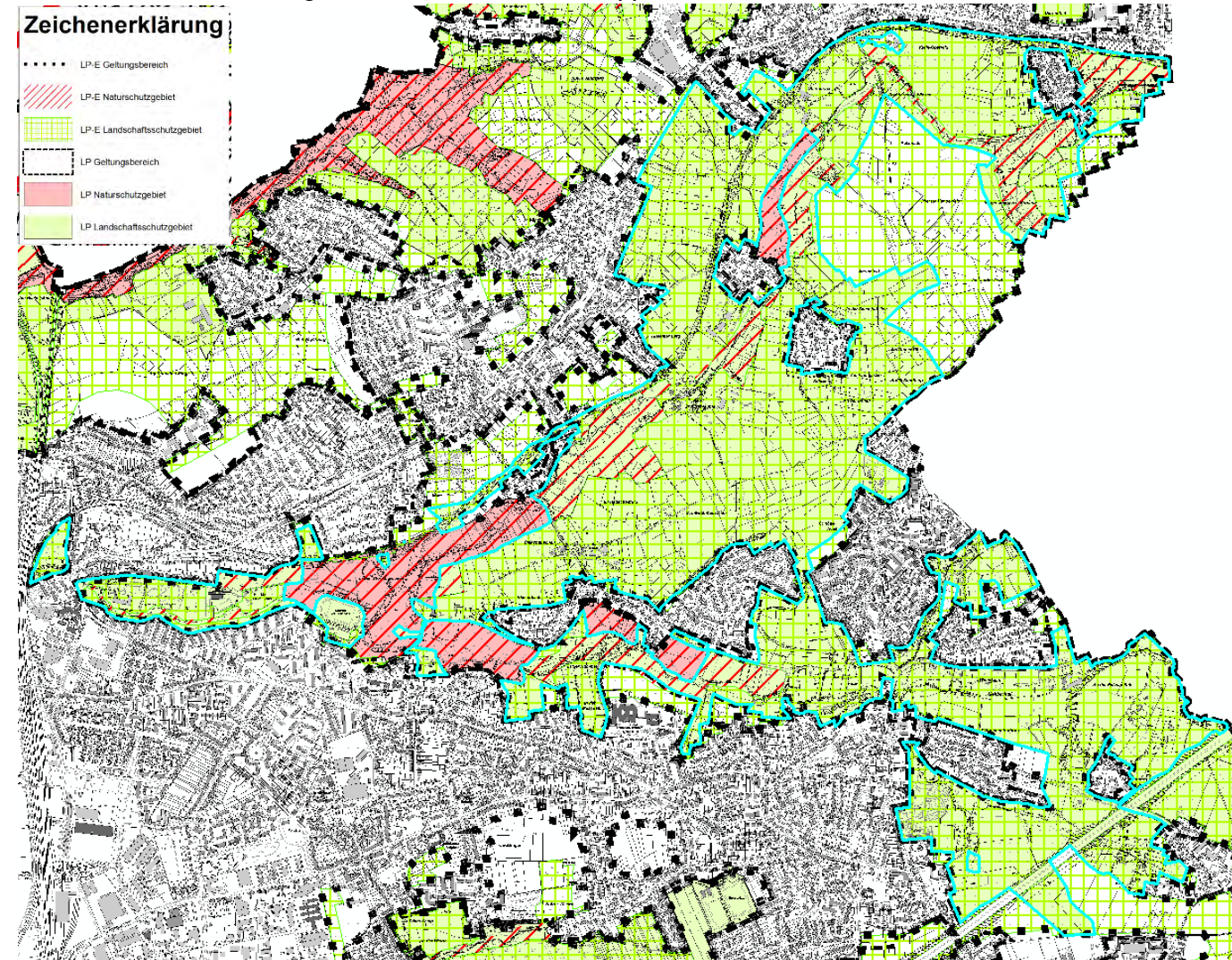
2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Tal der Wupper“



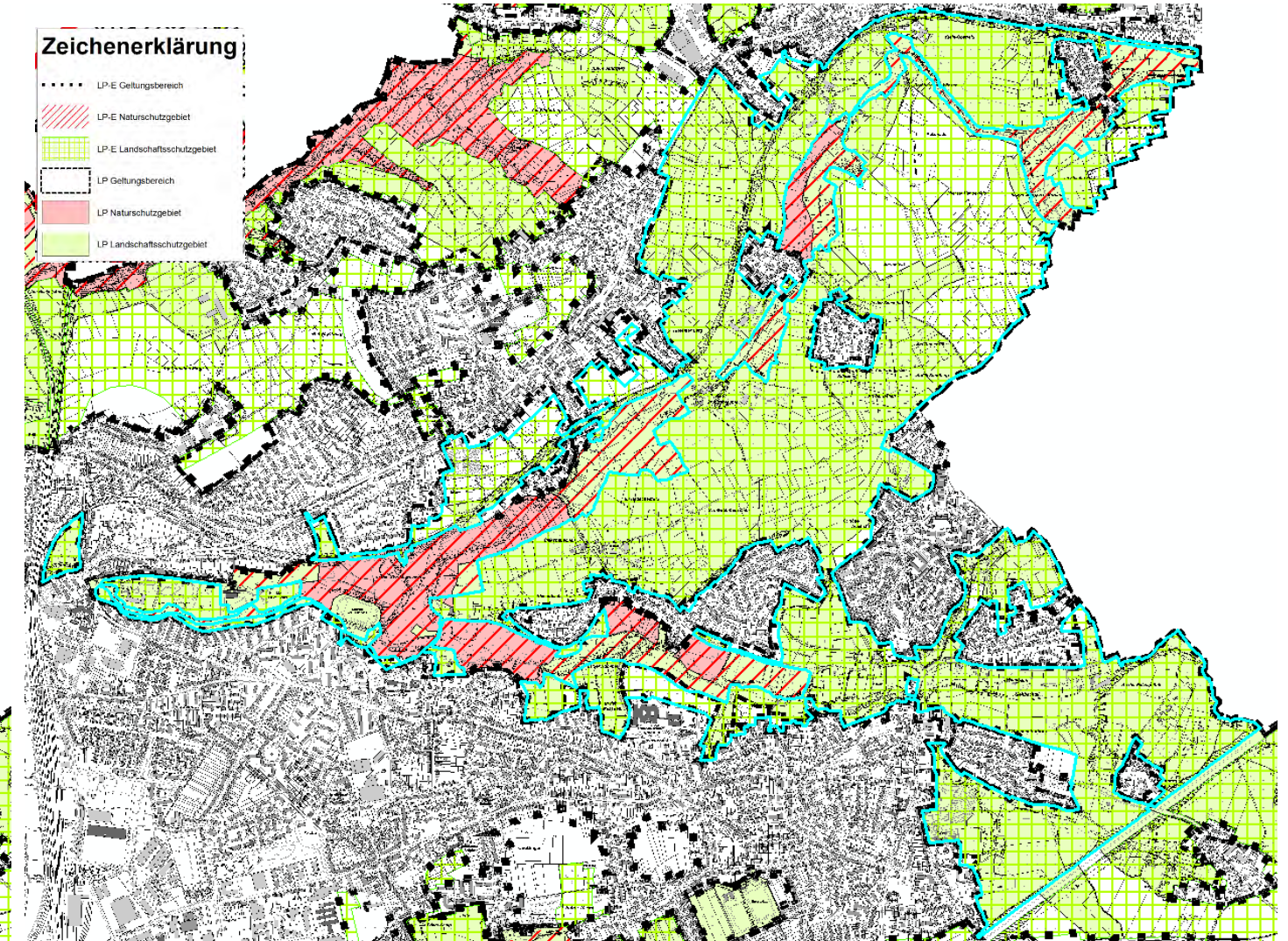
2.1-12 NSG „Ölbachtal und Wiembachtal“



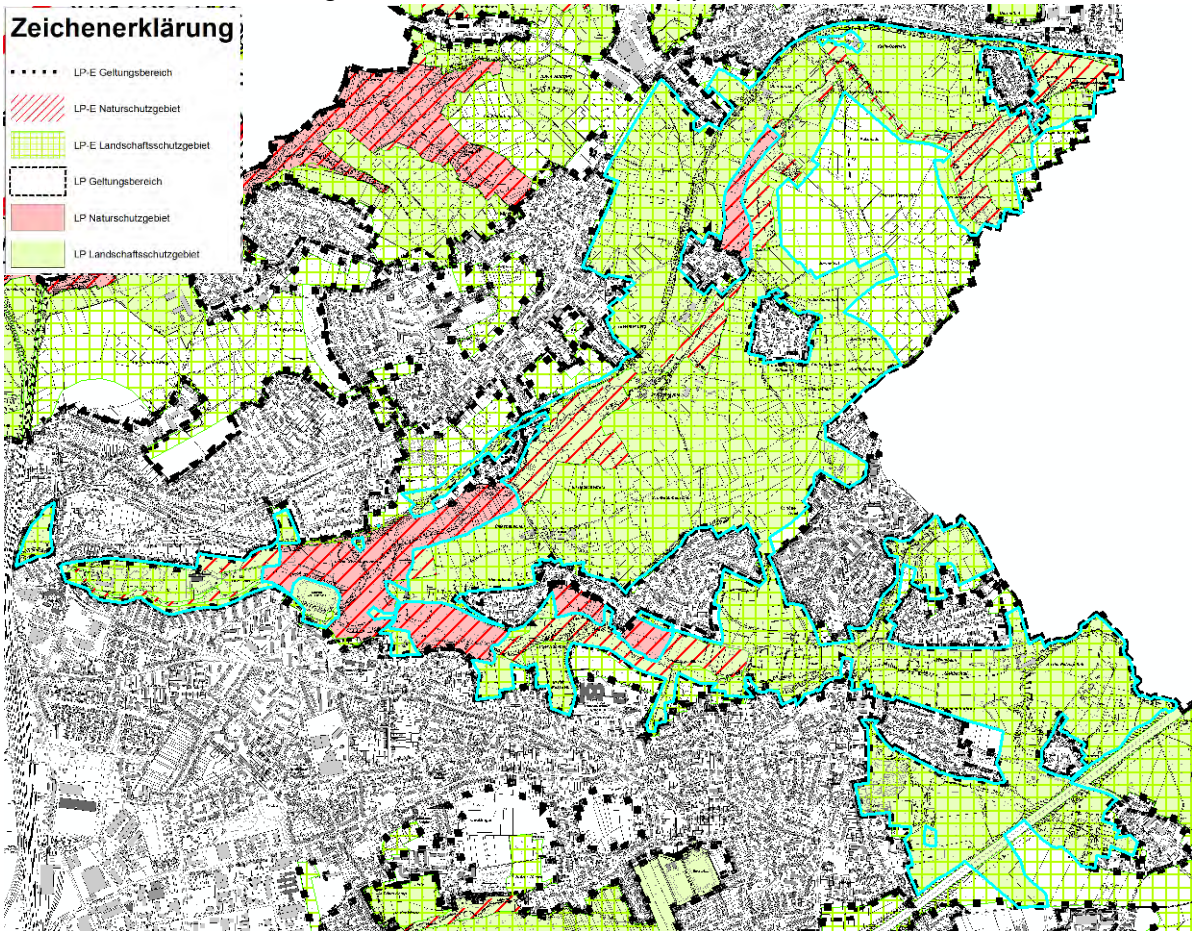
2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Tal der Wupper“



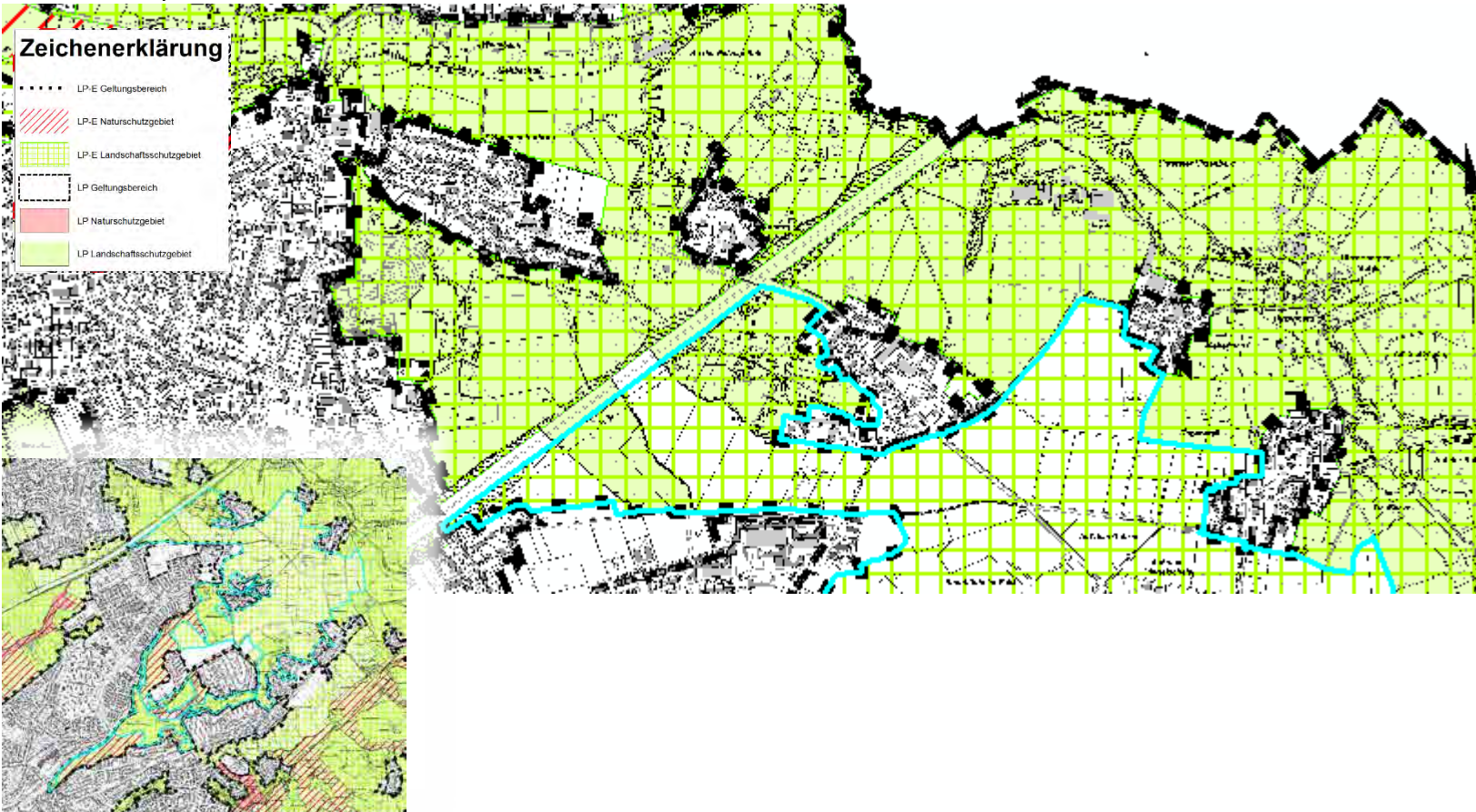
2.2-6 LSG „Ölbachtal und Wiembachtal“



2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Tal der Wupper“



2.2-9 LSG „Ophovener Mühlenbachtal“



ABDfg, BCe	2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Tal der Wupper“			siehe auch 2.1-12 NSG „Ölbachtal und Wiembachtal“	
			Ah, Ai, Bf, Bg, Bh, Bi, Ch, Ci	2.2-6 LSG „Ölbachtal und Wiembachtal“	
		Bachtäler der Mittelbergischen Hochfläche zur Wupper mit Nebentälern und Teilen der Hochfläche. Die Talauen von Wieh- und Ölbach sind deutlich ausgeprägt und offen. Auf den Hängen stocken überwiegend alte, z.T. noch naturnahe Laubwälder, vereinzelt werden die Hänge als Obstwiesen genutzt. Die ökologisch besonders wertvollen Gebiete bei Grund im Ölbachtal und südlich von Biesenbach im Wiehbachtal sind als Naturschutzgebiete unter den Ziffern 2.1-4 und 2.1-5 festgesetzt		Flächengröße: 418,42 ha	Anzahl der Teilflächen: 5
				Schutzgegenstand:	Das Schutzgebiet umfasst Teile des Ölbach- und Wiembachtals mit ihren angrenzenden Mittelbergischen Hochflächen. Auf den

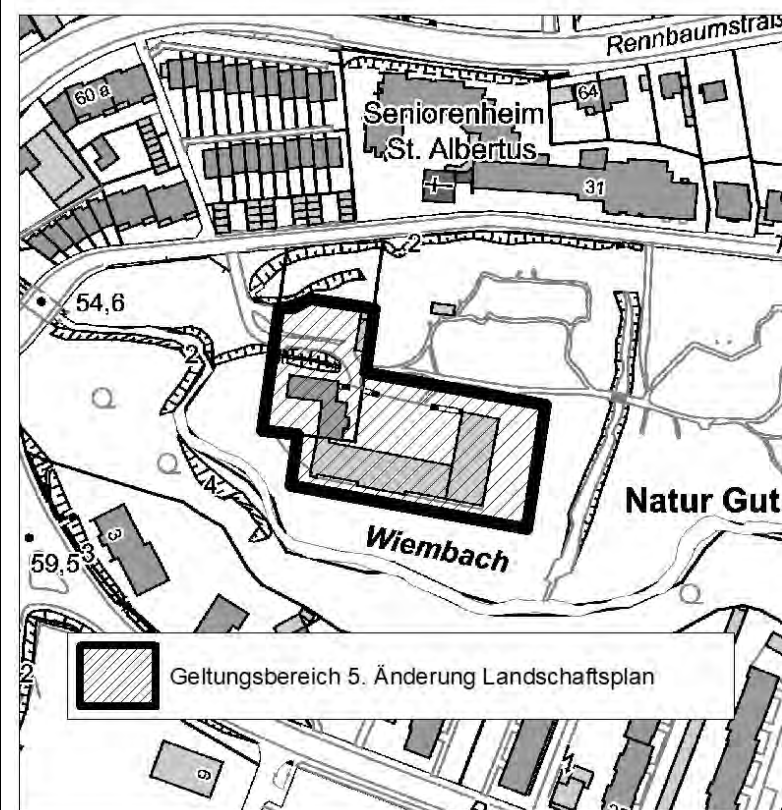
				Von Acker und Grünland geprägte Hochflächen der Bachtäler des Ölbachs und des Wiembaches mit zahlreichen Obstweiden.	Hochflächen dominieren Äcker und Grünland. Insbesondere bei Atzlenbach aber auch östlich Hütscheid sowie nördlich von Biesenbach werden die Flächen als Obstwiesen genutzt. Die Obstwiesen bei Atzlenbach (Obstwiesenlehrpfad) sind als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Das Gebiet hat eine Bedeutung für den Steinkauz und die Ringelnatter. Die wertvollen Bachabschnitte sind als NSG 2.1-12 „Ölbachtal und Wiembachtal“ festgesetzt. Im Süden sind die nicht als Naturschutzgebiet festgesetzten Bachabschnitte des Wiembaches und des zufließenden Hamberger Baches mit seinem begleitenden Erlenzwischwald eingefasst. Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (VB-K-4908-102 „Ölbach- und Wiembachtal“) bzw. besonderer Bedeutung (VB-K-4908-002 „Gehölz-Grünlandkomplexe bei Haus Ophoven und bei Atzlenbach“ und VB-K-4908-024 „Bachtäler und Grünlandkomplexe bei Lützenkirchen“).
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW			Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und teilweise gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Streuobstwiesen und –weiden,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für den - Steinkauz (<i>Athene noctua</i>),	
				zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstweiden als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,	
				zur Erhaltung und Entwicklung von Grünland,	
				zur Erhaltung und Wiederherstellung des zentralen Bereiches eines ansonsten teilweise als Naturschutzgebiet 2.1-12 „Ölbachtal und Wiembachtal“ gesicherten Bachtalsystems,	
				zum Erhalt leistungsfähiger Böden für die nachhaltige und naturverträgliche Nutzung in der Landwirtschaft,	

				zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihrer Fruchtbarkeit oder ihres Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Böden: - fruchtbare Braunerden auf den Hochflächen,	
				zum Erhalt und zur Entwicklung von siedlungsnahen Freiräumen mit hoher bis sehr hoher thermischen Ausgleichsfunktion,	LSG liegt innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes sowie innerhalb einer Kaltluft-Leitbahn. Daher kommt ihm zusätzlich eine hohe Bedeutung für die thermische Ausgleichsfunktion zu.
				als Pufferbereich für die angrenzenden als Naturschutzgebiet festgesetzten Bachtäler,	
				zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> sowie die in den Maßnahmenräumen 5.2.6-1, 5.2.6-2 5.2.6-3 und in den Einzelmaßnahmen 5.2.6-4, -5 und -6 festgesetzten <u>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</u> .	
				<u>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt:</u> - Die Nutzung des Naturgutes Ophoven in der bisherigen Art und Weise unter grundsätzlicher Erhaltung des Baumbestandes.	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für :</u> - Veranstaltungen in Privatgärten, sofern diese keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft darstellen; - Veranstaltungen auf den befestigten Wegen oder Flächen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen für Natur, Landschaft und wild lebende Tiere ausgeschlossen sind.	
				Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote:	
				Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Quellbereichs mit Röhrichtbestand nördlich Atzlenbacher Straße.	
				Erhaltung des Kleinreliefs (z. B. Abbruchkanten, Senken).	
				Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Obstwiesen- und -weiden.	
			Ci, Cj, Dh, Di, Dj	2.2-9 LSG „Ophovener Mühlenbachtal“	
				Flächengröße: 184,28 ha	Anzahl der Teilflächen: 2
				Schutzgegenstand: Durch die Bachtäler der Ophovener Mühlenbachs und des Driescher Bachs sowie landwirtschaftlich geprägter Stadtrandbereich mit hohem Anteil an Obstwiesen.	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den zum Ophovener und Driescher Bachtal angrenzenden und zum Teil parkartig ausgestatteten Stadtrandbereich mit hohem Anteil an Obstwiesen.

				Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	stalteten Hauptgrünzug. Die landwirtschaftlich geprägten Flächen im Stadtrandbereich von Steinbüchel mit hohem Obstwiesenan- teil. Diese sind unter anderem als Habitate für den Steinkauz von Bedeutung. Während die hochwertigen Biotope der Bachtäler und begleitenden Waldbereiche als NSG 2.1-15 „Ophovener Mühlenbach und Driescher Bach“ festgesetzt sind, ist die Fläche des Ophovener Weihers davon aus- genommen und Teil des Landschaftsschutz- gebietes. Der siedlungsnahe Op-hovener Weiher ist bis zur L 58 für die Erholungs- und Freizeitnutzung gut erschlossen (ge- pflasterte Wege, Möblierung) und teilweise stark beeinträchtigt. Im Bereich des Bachtals finden sich beson- ders schutzwürdige Nassgley-Böden. Im Nordwesten befindet sich angrenzend zur Autobahn A1 der Quellsiefen des Kam- per Baches, der auf Moorböden gründet und als Trittstein im lokalen Biotopverbund zum bergischen Land fungiert. Die Fläche ist als LB festgesetzt. Im Biotopkataster des LANUV sind für die- sen Bereich die schutzwürdigen Biotope - BK-4908-126 - Obstweiden am Orts- rand von Steinbüchel-Lichtenburg, - BK-LEV-00012 – Bachtal westlich von Kamp beidseitig der Autobahn erfasst. Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit be- sonderer Bedeutung (VB-K-4908-003 „Bachtälchen und Gehölz-Grünlandkom- plexe im Osten Leverkusens“ und VB-K-4908-024 „Bachtäler und Grünlandkomplexe bei Lützenkirchen“).
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Arten- schutz und teilweise gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Streuobstwiesen und –weiden, - Quellbach, - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Re- produktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teil- weise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden	

				Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für den - Steinkauz (<i>Athene noctua</i>),	
				zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bäche mit begleitendem teilweise feuchtem Grünland-Gehölzkomplex als Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung sowie angrenzender bodenständiger Laubwald-, Agrarland und Obstweidenbereiche,	
				zur Erhaltung und Entwicklung eines Verbindungsraumes im Offenland-Grünland-Verbund,	
				zur Erhaltung, Entwicklung, Pflege und Wiederherstellung von Obstweiden und -wiesen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,	
				zum Erhalt leistungsfähiger Böden für die nachhaltige und naturverträgliche Nutzung in der Landwirtschaft,	
				zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihrer Fruchtbarkeit oder ihres Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Böden: - Grundwasserböden (Nassgley) entlang der Mittelgebirgsbäche, - fruchtbare Braunerden auf den Hochflächen,	
				zur Erhaltung von Freiflächen mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsräume,	LSG liegt innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes sowie innerhalb einer Kaltluft-Leitbahn. Daher zusätzlich eine hohe Bedeutung für die thermische Ausgleichsfunktion.
				wegen der Pufferfunktion für benachbarte Naturschutzgebiete,	
				zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> Nr. 1 bis 19 sowie die in den Maßnahmenräumen 5.2.9-1, -2 und in den Einzelmaßnahmen 5.2.9-3, -4 und -5 festgesetzten <u>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</u> .	
	Ausnahmen von den Verboten können auf Antrag erteilt werden für: 1. <u>Die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, von Wegen und Stellplätzen, von ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen sowie Werbeanlagen, die für den Betrieb des NaturGutes Ophoven erforderlich sind. Dem ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb dienenden Aufstellen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und dem Aufenthalt</u>	<u>Die 5. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „NaturGut Ophoven“ bezieht sich ausschließlich auf den grob umschriebenen Bereich des „NaturGutes Ophoven“ an der Talstraße. Betroffen sind der befestigte und bebaute Teilbereich des Flurstück 1196 der Gemarkung Opladen Flur 7 und der unmittelbar in Nachbarschaft zu den bestehenden Gebäuden des Gutes befindliche Teilbereich des Flurstücks 1198 der Gemarkung Opladen Flur 7. (siehe nachfolgende Planskizze). Die baulichen Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Denkmalbehörde umzusetzen.</u>		Siehe hierzu Aunahmeregulungen zu Verboten 2.2-0 Nr. 1, 7 und Unberührtheiten 2.2-0 Nr. 13, 17 und 18	

von Menschen dienenden Anlagen (z.B. Container), das Fahren außerhalb von Straßen und Wegen, das temporäre Abladen und Lagern von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, sowie das geringfügige Beschädigen und Beseitigen einzelner Gehölze, sofern diese nicht landschaftsprägend sind. Es dürfen keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes sind zu beachten.



2.2-5 Landschaftsschutzgebiet „In den Dehlen“

2.2-5 Landschaftsschutzgebiet „In den Dehlen“



2.2-2 LSG „Rheindorfer Feldflur“

2.2-2 LSG „Rheindorfer Feldflur“



BCbc	2.2-5 Landschaftsschutzgebiet „In den Dehlen“		Bc, Bd, Cc, Cd	2.2-2 LSG „Rheindorfer Feldflur“	
		Niederterrassenlandschaft mit Restwaldflächen und wassergefüllten Kiesgruben.		Flächengröße: 109,23 ha	Anzahl der Teilflächen: 5
		Für den Teilraum östlich der A 59 liegt die städtebauliche Rahmenplanung Tageserholungs-		Schutzgegenstand: Kulturlandschaft als Erholungsraum und Pufferflächen in einem durch Verkehrstrassen stark zerschnittenen Raum.	Bei dem Gebiet handelt es sich um eine historisch gewachsene Kulturlandschaft im Siedlungsrandbereich. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ein Nutzungsmosaik aus Ackerflächen, Feldgehölzen, Weide- und Wiesenflächen, siedlungsnahem Erholungsraum (Sportanlagen, Park) sowie dem Dingbanksee. Die Flächen bilden einen Puffer um

		stätte „Knipprather Wald“ vor. Planerische Vorhaben der Rahmenplanung wie z.B. das Hauptwegenetz (bestehend aus Rad-, Reit- und Gehwegen) sowie einzelne Anpflanzungen sind im Landschaftsplan gemäß § 26 LG unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt.			das nördliche Siedlungsgebiet von Rheindorf: Im Osten und Westen verlaufen siedlungsnahe Verkehrsstrassen. Die Flächen haben durch die Pufferfunktion von Lärm und Schadstoffen der Autobahntrassen eine sehr hohe Bedeutung für die Erholung der Bewohner von Rheindorfs. Große Teile des Gebietes stehen unter ackerbaulicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung. Die Schutzausweisung zum Landschaftsschutzgebiet soll die Flächen von der baulichen Nutzung freihalten und so die Regenerationsfähigkeit der Böden und die nachhaltige Nutzung des Naturgutes Boden erhalten.
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW			Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:	
				zum Erhalt von Lebensräumen in einem durch Verkehrsstrassen stark zerschnittenen Bereich,	
				zum Grundwasserschutz, insbesondere innerhalb des engeren Bereichs des Wasserschutzgebietes Leverkusen-Rheindorf (Wasserschutzzone II),	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Rheindorf der Energieversorgung Leverkusen GmbH vom 03. April 1997.
				zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung des Schutzgutes Bodennutzung,	
				zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihrer Fruchtbarkeit schutzwürdigen Böden,	
				zum Erhalt und zur Entwicklung von siedlungsnahen Freiräumen mit hoher bis sehr hoher thermischen Ausgleichsfunktion,	Der nördliche Bereich des LSG liegt innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes sowie innerhalb einer Kaltluft-Leitbahn.
				zum Erhalt und der Entwicklung einer leistungs- und regenerationsfähigen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit naturverträglicher, gelenkter Freizeit- und Erholungsnutzung.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> sowie die in Maßnahmenraum 5.2.2-1 und 5.2.2-2 festgesetzten <u>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</u> .	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für :</u> - Veranstaltungen in Privatgärten, sofern diese keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft darstellen; - Veranstaltungen auf den befestigten Wegen oder Flächen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen für Natur, Landschaft und wild lebende Tiere ausgeschlossen sind.	

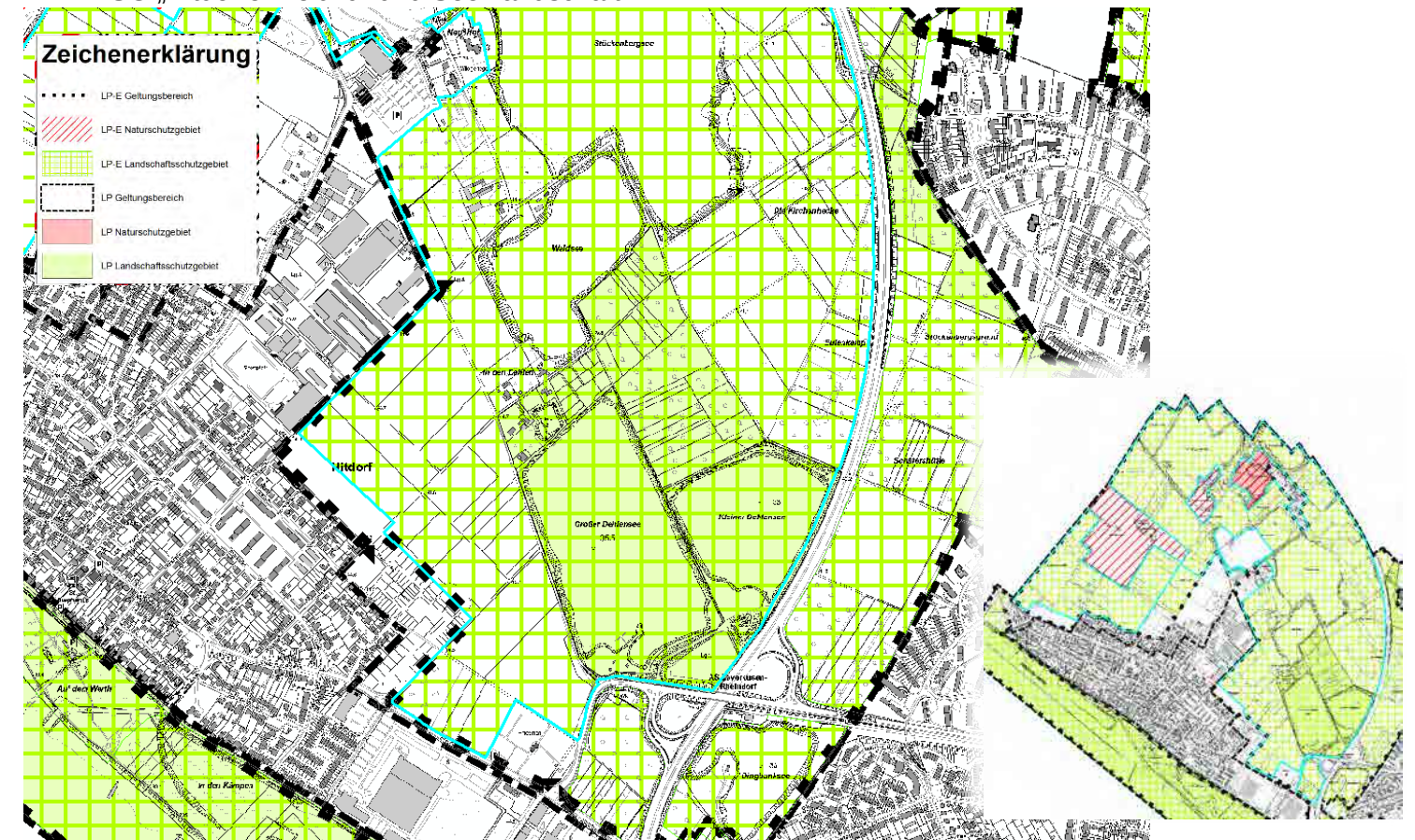
2.2-6 Landschaftsschutzgebiet „Waldwinkel“
/ 2.1-6 NSG „Pescher Busch“

2.2-6 Landschaftsschutzgebiet „Waldwinkel“



2.2-1 LSG „Hitdorfer Feldflur und Seenlandschaft“ / 2.2-2 LSG „Rheindorfer Feldflur“ / 2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“

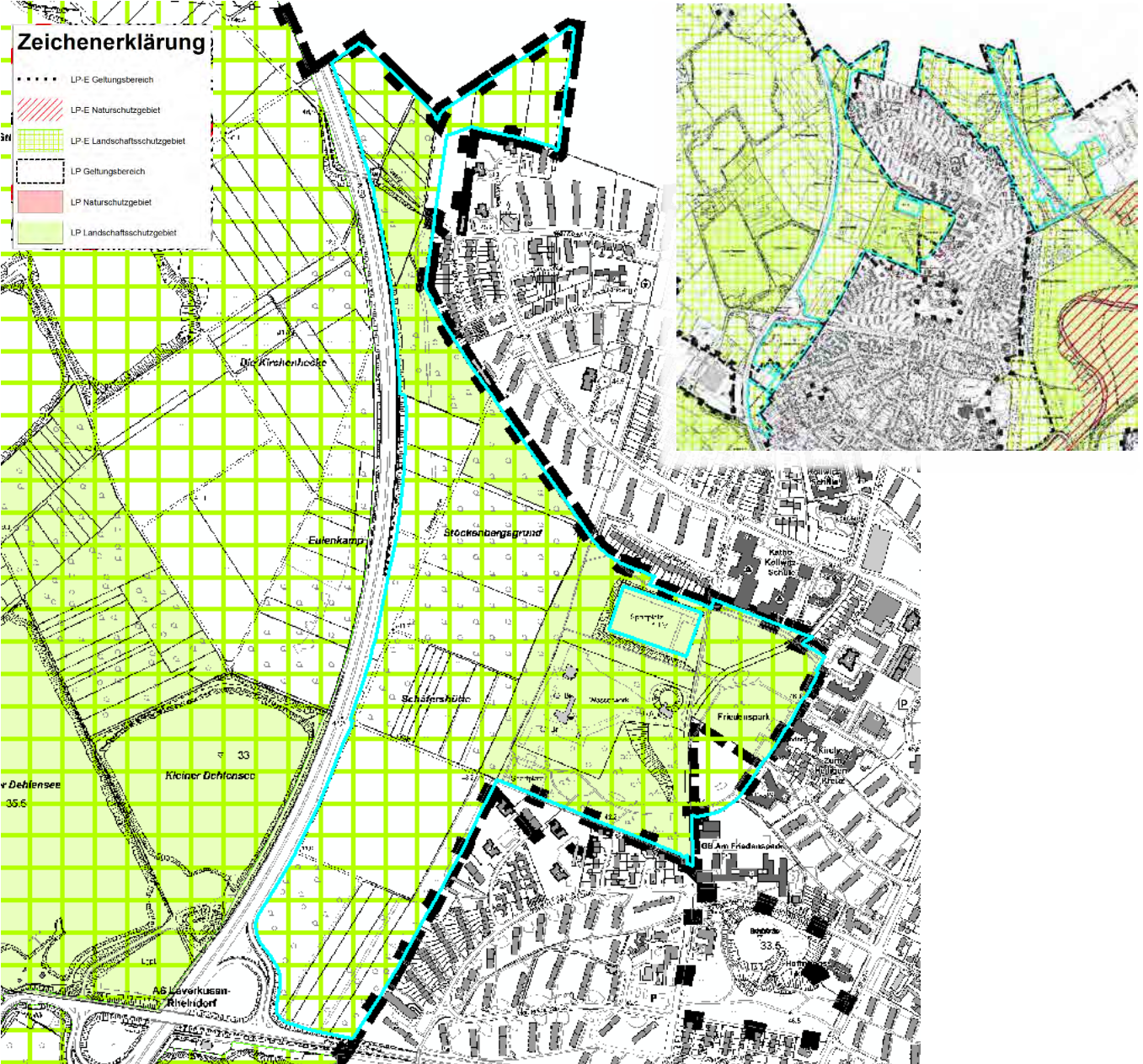
2.2-1 LSG „Hitdorfer Feldflur und Seenlandschaft“



2.2-6 Landschaftsschutzgebiet „Waldwinkel“



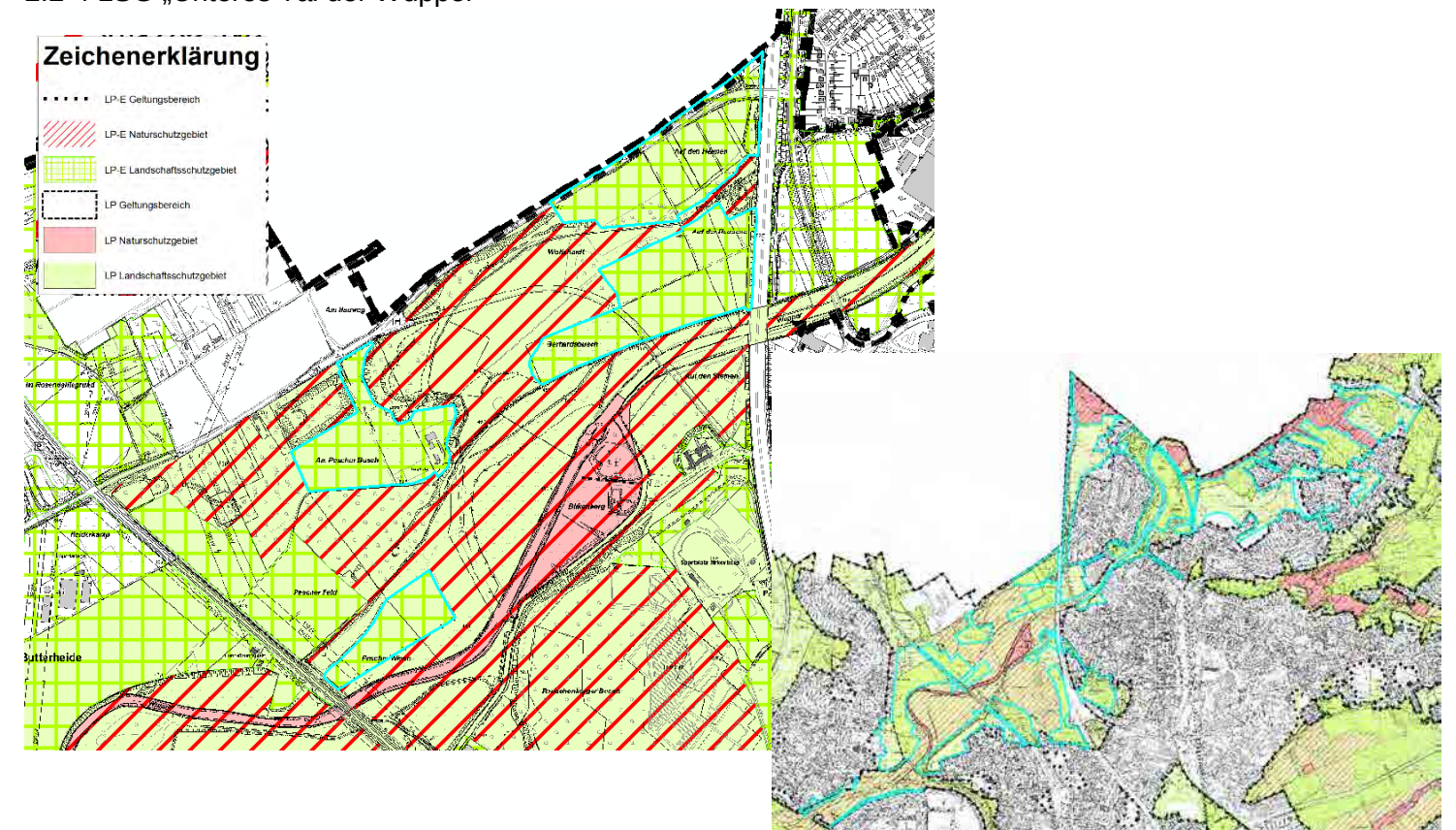
2.2-2 LSG „Rheindorfer Feldflur“



2.2-6 Landschaftsschutzgebiet „Waldwinkel“



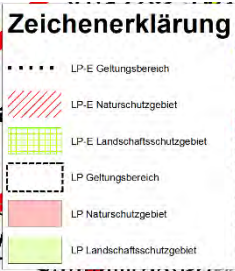
2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“



2.2-6 Landschaftsschutzgebiet „Waldwinkel“



2.1-6 NSG „Pescher Busch“



BCd	2.2-6 Landschaftsschutzgebiet „Waldwinkel“			siehe auch 2.1-6 NSG „Pescher Busch“	
				siehe auch 2.2-2 LSG „Rheindorfer Feldflur“	
				siehe auch 2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“ /	
			Ba, Bb, Bc, Cb, Cc	2.2-1 LSG „Hitdorfer Feldflur und Seenlandschaft“	
				Flächengröße: 325,31 ha	Anzahl der Teilflächen: 2
		Der Pescher Busch (Waldwinkel) sowie die angrenzenden Wupperriesen mit Altarmschlingen stellen einen bedeutenden Lebensraum für zahlreiche, z.T. gefährdete Vogelarten, aber auch für Amphibien und Insekten dar. Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt-Nr.: 11, Grundlagenkarte II a		Schutzgegenstand: Kulturlandschaft mit mehreren Abgrabungsgewässern als Lebensraum für zahlreiche Tierarten sowie mit Bedeutung für die naturverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzung.	Die historisch gewachsene Kulturlandschaft umfasst mehrere Abgrabungsgewässer in einer ansonsten landwirtschaftlich geprägten Landschaft im Nordwesten Leverkusens. Besonderen Wert haben die Seen für winterrastende Vögel, an Wasser gebundene Brutvogelarten, Wildbienen, gefährdete Käferarten der nährstoffarmen Ufersäume und von Magerstandorten, für an Wasser gebundene Fledermausarten sowie für diverse Kleinsäugerarten und Reptilien. Der Hitdorfer See hat eine besondere Bedeutung aufgrund seiner starken Funktion für die Freizeit und Erholung in Leverkusen. Das Südwestufer ist für die Badenutzung erschlossen und wird von der Bevölkerung gut angenommen. Große Teile des Gebietes werden ackerbaulich genutzt. Angrenzend zum Waldsee und den beiden Dehlenseen ist ein größerer Laubwaldrest aus Hainbuchen, Stiel-Eichen und stellenweise älteren Buchen erhalten geblieben.

					Die Schutzausweisung zum Landschaftsschutzgebiet soll die Flächen von der baulichen Nutzung freihalten und so die Regenerationsfähigkeit der Böden und die nachhaltige Nutzung des Naturgutes Boden erhalten. Das LSG umschließt auch drei als NSG geschützte Abgrabungsgewässer (NSG 2.1-1 „Buschbergsee und angrenzendes Offenland“, NSG 2.1.-2 „Kleiner Laacher See“ sowie NSG 2.1-3 „Krapuhlsee“). Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung (VB-K-4907-006 „Kiesabgrabungen bei Voigtslach“).
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a und b LG NW			Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: - Abgrabungsgewässer mit naturnaher Ufervegetation,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für Arten der offenen Feldflur: - Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>),	Die folgenden Arten stellen bei entsprechender Optimierung des Habitats potenziell hier vorkommende Arten dar: - Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), - Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), - Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>),
				zur Erhaltung und Entwicklung kleiner und mittlerer Stillgewässer mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und als Trittsteinbiotope für Amphibien,	Das Gebiet stellt einen Ergänzungsraum für Arten der Stillgewässergilde mit den Zielarten Kreuzkröte und Kammmolch dar.
				zum Grundwasserschutz, insbesondere innerhalb des engeren Bereichs des Wasserschutzgebietes Leverkusen-Rheindorf (Wasserschutzzone II),	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Hitdorf der Bayer AG Leverkusen vom 03. April 1997.
				zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihrer Fruchtbarkeit oder ihres Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Böden:	
				- tiefgründige Sand- und Kiesböden sowie fruchtbare Braunerden der Hitdorfer Feldflur,	

				zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung des Naturgutes Boden,	
				zum Erhalt und der Entwicklung einer leistungs- und regenerationsfähigen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit gelenkter Freizeit- und Erholungsnutzung,	
				zur Erhaltung und Entwicklung des Hitdorfer Sees als bedeutendes Gebiet für die Freizeit und Erholung.	Entwicklung im Sinne einer gelenkten Erholungsnutzung.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:			Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> sowie die in Maßnahmenräumen 5.2.1-1 und 5.2.1-2 festgesetzten <u>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</u> .	
	- das Grünland umzubrechen,				
	auf den Grünlandflächen Biozide anzuwenden und zu lagern,				
	- auf den Grünlandflächen Düngemittel zu lagern und Silagemieten anzulegen,				
	die Beweidung von mehr als zwei Tieren pro/ha vom 15.03. - 15.06. bzw. mehr als vier Tieren ab 15.06. bzw. intensive Nutzung des Grünlands - mehrmalige Mahd -				
	- Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,				
	- die Fischerei auszuüben,				
	- Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten,				
	- zu lagern, Feuer zu machen und Hunde frei laufen zu lassen,				
	- das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen				
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:				
	- die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen vorzunehmen	festgesetzt unter den Ziffern 5.1-36, 5.1-38, 5.1-39, 5.1-40, 5.5-3, 5.8-13 bis 5.8-18			
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für :</u> - Veranstaltungen in Privatgärten, sofern diese keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft darstellen; - Veranstaltungen auf den befestigten Wegen oder Flächen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen für Natur, Landschaft und wild lebende Tiere ausgeschlossen sind.	